HG
999
B498
Bergius
Das Geld- und
Bankwesen in
Preussen.
1840
Library University of Michigan

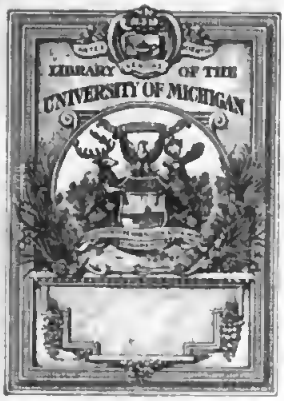

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HG
999
.B498

3 E. 4. Rod

Das

Geld- und Bankwesen

in Preußen

PARSONS LIBRARY
University
MICHIGAN

von

C. J. Bergius.

Breslau,
bei Friedrich Aderholz.

1846.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Das Geld- und Bankwesen in Preußen

von

C. J. Bergius.

Breslau,
bei Friedrich Aderholz.
1846.

Mit der in Preußen in Anregung gekommenen Bankfrage steht, wie es mir scheint, die Geldfrage in naher Verbindung, so daß es gerathen sein möchte, auch diese zu erledigen, zumal es doch wohl unvermeidlich, aber auch möglich sein wird, mit dem Preußischen Geldwesen über kurz oder lang eine Veränderung und dauerhafte Verbesserung vorzunehmen.

Ich werde nun zuvörderst eine Uebersicht der Veränderungen, welche das Geldwesen bei uns im Verlaufe eines Jahrhunderts erlitten hat, geben und den jetzigen Zustand desselben darstellen, dann die neuerlich vorgeschlagenen Verbesserungen betrachten, auch selbst einige desfallsige Vorschläge machen, demnächst zu dem Papiergelde und den seitherigen Bankeinrichtungen übergehen und endlich die Hauptpunkte zusammenstellen, welche nach meinem Dafürhalten bei Begründung neuer Banken nothwendig beachtet werden müssen.

In welchem Zustande sich das Geldwesen vor einem Jahrhundert befunden hat, kann man aus dem hier folgenden Eingang des Preußischen Münzedikts vom 14. Juli 1750 ersehen.

Wir Friderich ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, wasgestalt Wir höchst mißfällig bemerken müssen, daß die vielfältigen von Uns und Unsern Glorwürdigsten Vorfahren ergangene Müntz-Verordnungen, zum höchsten Nachtheil Unserer getreuesten Unterthanen, nicht befolget worden, dieselben auch zum Theil nicht haben in Gang gebracht werden können, wodurch denn die größeste Verwirrung, und ein unersetzlicher Schade, nicht nur in Unseren Königlichen Staaten und Ländern, sondern auch im ganzen Römischen Reich erwachsen, und überhand genommen hat, sich auch noch ferner, um so gewisser darin ausbreiten muß, als der in den heilsamsten Absichten, von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren und andern hohen Mitständen

des Römiſchen Reichs, im Jahre 1690 errichtete, und ſeit dem Jahre 1737 vom ganzen Römiſchen Reich angenommenen Leipziger und Reichs-Müntz-Fuß ſelbſt, zu einer beklagenswürdigen Quelle dieſes großen Uebels geworden iſt, maßen derſelbe unwiderſprechlich Anlaß gegeben hat, theils, daß die nach dem Leipziger und Reichs-Fuße, im zu niedrigen Silberpreiſe ausgemünzte gute Silbermünzen, gegen ein immer höher ſteigendes Agio aufgewechſelt, aus dem Lande geſchleppet, eingeſchmolzen, oder doch auf eine höchſt ſtrafbare Weiſe dergeſtalt beſchnitten und ausgekippet worden, daß die noch vorhandenen wenige gute Zweidrittel Stücke um 6 bis 8 Procent zu leicht befunden werden, wogegen Unſere Königliche Lande, ſo, wie ganz Teutſchland, mit ſehr geringhaltiger Scheidemünze überſchwemmet worden, theils aber zur Gelegenheit gedienet hat, daß ausländiſche, in ihrem eigenen Vaterlande, längſtverrufene, und darin nicht courſirende, größtentheils beſchnittene, und ausgekippte Gold- und Silbermünzen, in einem ſehr hohen Werth, in Unſere Königlichen Staaten, ſo, wie im ganzen Römiſchen Reiche, eingeführet worden, und beinahe, zum einzigen Maaßſtock der Wohlfahrt von ganz Teutſchland, und anderer angrenzender Länder, mit der ſchädlichſten Würkung angenommen ſind; theils auch zu beſorgen ſtehet, daß aus eben dieſer Urſache, auch in Zukunft dieſe und andere dergleichen fremde und ausländiſche Gold- und Silbermünzen, noch weiter eindringen und über ihren wahren innerlichen Werth angenommen werden dürften, alles dieſes aber Unſere Königl. Einnahme und Gefälle, ſo, wie das Eigenthum Unſerer getreuen Unterthanen ſchmälert, oder doch unſicher und ungewiß machet, in allen Ständen, inſonderheit aber bei der von Uns werthgeachteten Kaufmannſchaft, dem Commercio, denen Manufakturen und Fabriquen des Landes, die größeſte Verwirrung anrichtet, am meiſten aber den mühſeligen Arbeitsmann und Tagelöhner drücken, und deren ſauer erworbenen Lohn um ein großes verkürzen muß, verfolglich Unſere, auf das Wohl der Unterthanen ſich ſtützende Höchſteigene Wohlfahrt, dem größten Verluſt unterworfen iſt;

So haben Wir Uns nicht weiter entbrechen können, zu Abſchaffung dieſes allgemeinen Unweſens, und zur Wiederherſtellung, Erhaltung und Vermehrung der Wohlfahrt, aller von Gott Uns an-

vertrauten Staaten und Länder, das bisher sehr verfallene Münzwesen in gute Ordnung zu bringen, welchem nach Wir allergnädigst befohlen haben, daß von Unseren Königl. Müntz-Stätten in Zukunft doppelte, ganze und halbe Friderichsd'or, im Werthe zu **10**, **5** und **2** und einen halben Rthlr. respective, dann auch in Silber

Ganze Reichsthaler im Werthe von **24** Gr.
Halbe " " " " **12** "
Viertel " " " " **6** "
Sechstel " " " " **4** "
Zwölftheil " " " " **2** "

alle und insgesammt, unter der Benennung von Königl. Preuß. Courant-Gelde, endlich aber auch verschiedene Arten von Scheidemünzen, nach dem darauf angezeigten Werthe ausgemünzet werden sollen, wie bereits seither der Anfang damit gemachet worden.

Wie nun in allen diesen vorbenannten Gold- und Silbermünzen, eine billigmäßige Gleichheit zwischen Gold und Silber bestimmet und festgesetzet, auch dieses Unser Königl. Courant-Geld, zu Bezahlung großer und kleiner Summen, auf das Bequemste eingerichtet, überdem, zu Verhütung des strafbaren Beschneidens, diese Münzen mit einem gekerbten Rande versehen worden sind, überhaupt aber, dieses Unser Königl. neue Courant-Geld auch, am innerlichen Werth, einen großen Vorzug vor denen seither Cours habenden Gold- und Silbermünzen behaupten kann; Als wollen, ordnen und befehlen Wir hiermit und kraft dieses, allergnädigst und ernstlich, daß u. s. w.

Eine dauerhafte Verbesserung des Münzwesens wurde in Folge des Edikts vom **14.** Juli **1750** indessen nicht herbeigeführt. Denn im siebenjährigen Kriege wurde eine Veränderung des im Jahre **1750** festgesetzten Münzfußes vorgenommen. Auch fremde Münzen, besonders die unter Sächsischem Stempel während dieses Krieges geprägten Gold- und Silbermünzen, circulirten im Preußischen Staat. Die Verschiedenheit der umlaufenden Münzarten führte viele Mißstände herbei. Namentlich wurden Darlehne, die nach dem alten Münzfuße gegeben waren, mit neuen schlechteren Münzen zurückgezahlt. Nachdem nun am **15.** Februar **1763** der Hubertsburger Friede abgeschlossen worden war, wurde in demselben Jahre durch das Edikt vom

21. April beſtimmt, daß von Trinitatis an Jeder, der eine Geldſchuld abzutragen hat, es möge die Münzart beſtimmt ſein oder nicht, die Bezahlung in jetzigem Brandenburgiſchen Gelde, und zwar, wenn die Schuld auf Gold lautet, in jetzigen Friedrichsd'ors, wofern ſie aber auf Silbergeld oder Courant lautet, oder weder Gold- noch Silbergeld feſtgeſtellt iſt, in jetzigem Brandenburgiſchen Silbergelde leiſten ſolle. Ferner beſtimmte dies Edikt unter andern, daß, wenn die Schuld zu einer Zeit kontrahirt war, wo noch der Münzfuß von 1750 obgewaltet, und ehe mit dem 1. März 1759 das neugeſchlagene Brandenburgiſche Gold- und Silbergeld in Gang gekommen, der Schuldner, nach Verſchiedenheit der Münzarten, ein feſtes, ſehr bedeutendes, Agio erlegen ſolle.

Nach einem fernern Edikt vom 18. Mai deſſelben Jahres ſollten in den öffentlichen Kaſſen nur die nach dem Münzfuß von 1750 ausgeprägten alten Friedrichsd'ors und die alten 1/3, 1/6 und 1/12 Stücke, und auch nur dann, wenn ſie das vorſchriftsmäßige Gewicht hatten, für voll angenommen, die neuen Brandenburgiſchen und die unter Sächſiſchem Stempel geprägten Münzſorten aber nicht anders als mit Zuſchuß eines feſten, ſehr bedeutenden Agio's angenommen werden. Dies Edikt enthält auch noch folgende Beſtimmung: „Im gemeinen Handel und Wandel ſollen die neuen Brandenburgiſchen Münzſorten vor voll courſiren, zu dem Ende auch alle Brodt- und Fleiſch-, auch andere Polizeitaxen nicht weniger das Tagelohn derer Handwerker und Arbeitsleute nach demſelben Verhältniß reguliret und proportionirlich eingerichtet werden; damit ſolchergeſtalt der enormen Steigerung aller Denrées, Lebensmittel und Bedürfniſſe, welche durch die courſirende geringhaltigere Münzſorten aufs höchſte getrieben worden, Ziel und Maaß geſetzet, mithin die Preiſe dergeſtalt beſtimmet werden, daß Käufer und Verkäufer beſtehen, auch das Commercium aufrecht erhalten werden könne."

Das Edikt vom 11. Januar 1764 verbot, bei ſchwerer Strafe, das Aufkaufen von geſchmolzenem oder ungeſchmolzenem Gold und Silber zur Ausfuhr und die Ausfuhr. Nur an die Münze und deren Lieferanten durfte Gold und Silber verkauft werden. Auch die reducirten und geringhaltigen Gold- und Silbermünzen durften nicht ausgeführt werden. Den Goldſchmieden blieb zwar erlaubt, das zu

ihrem Bedarf nöthige Gold und Silber im Lande und auswärts einzukaufen und zu verarbeiten. Anderen aber war in ihren Häusern zu schmelzen nicht erlaubt; die Goldschmiede durften auch nur für sich schmelzen, aber nicht Königliche Münzsorten. Zur Aufrechthaltung dieser Anordnungen wurden den Denuncianten, deren Namen verschwiegen gehalten werden sollten, bedeutende Prämien versprochen.

Endlich erging das neue Münzedikt vom 29. März 1764, wodurch — nachdem bereits ein beträchtliches Quantum sowohl an Gold- als schwerem Silbergelde an ganzen, halben und Viertelthalern nach dem Münzfuß von 1750, desgleichen 8, 4 und 2 Groschenstücke, auch Preußische Achtzehner oder Timpfe von gleichem Werthe, wie nur gedachte schwere Silbersorten, nebst einer verhältnißmäßigen Anzahl von 1 Groschenstücken und anderer Scheidemünze ausgeprägt worden — vom 1. Juni 1764 an der Münzfuß von 1750 sowohl in Ansehung der Goldmünzen, als auch des schweren Silbergeldes, nicht weniger der in gleichem innerlichen Werth geprägten 8, 4 und 2 Groschenstücke völlig wiederhergestellt wurde, wogegen die noch umlaufenden Gold- und Silbermünzen von geringerem Werth, als die nach dem Münzfuß von 1750 ausgemünzten sind, nach den dem Edikt beigefügten Reduktionstabellen abgewürdigt und nicht anders als nach dem darin festgesetzten Werth ausgegeben und angenommen, insofern sie aber unter den in diesen Tabellen genannten Sorten nicht begriffen, lediglich zum Einschmelzen in die Münzen gebracht werden sollten. Das Ausführen von Münzmetallen und Münzen blieb verboten. Auch wurde Goldschmieden und Silberarbeitern der Handel mit Bruchsilber verboten. Nur zum eigenen Gebrauch und zur Ablieferung an die Münze durften sie Bruchsilber aufkaufen.

Nach den gedachten Reduktionstabellen waren 1000 Thaler ächte alte Friedrichsd'ors gleichgesetzt mit:

1450 Thaler in sogenannten neuen Friedrichsd'ors,
1450 Thaler in Mittel-Augustd'ors, und
3000 Thaler in neueren Augustd'ors mit der Jahrzahl 1758;

ferner 1000 Thaler Preuß. Courant von 1764 mit:

1666 Thaler 16 Gr. in Preuß. 8, 4 und 2 Groschen, 12 Mariengroschen und 3 einen Thaler-Stücke von 1758, 1759 und 1763,
1500 Thaler in Preußischen 6 Kreuzer-Stücken von 1763,

2250 Thaler in Preußiſchen 1 gute Groſchen und 3 Kreuzer-Stücken von 1763,

2666 Thaler 16 Gr. in Sächſiſchen 8 Groſchen-Stücken und

3750 Thaler in Sächſiſchen 2 und 1 Groſchen, auch 6 u. 3 Kreuzer-Stücken.

Zahlungen an öffentliche Kaſſen konnte man in Münzen nach dem Münzfuß von 1750 oder in den vorgenannten reducirten Münzen, jedoch nur dann, wenn ſie das beſtimmte Gewicht hatten, nach dem angegebenen Werth leiſten. Auch konnte man dieſe letztern Münzen zum Einſchmelzen an die Münze abliefern gegen Empfang von neuen Münzen nach dem Münzfuß von 1750 nach dem in den Reduktionstabellen angegebenen Werth.

Gegen Empfangnahme der feſtgeſetzten Silberpreiſe ſollten zum Einſchmelzen in die Münze gebracht werden:

1) die Preußiſchen 8, 4, 2 und 1 gute Groſchen, auch 4 Marien-Groſchen-Stücke von 1750 bis einſchließlich 1757,
2) dergleichen 18 und 6 Preußiſche Groſchen oder 18 und 6 Kreuzerſtücke von 1752 bis einſchließlich 1757,
3) dergleichen 18 und 6 Preußiſche Groſchen, oder 18 und 6 Kreuzer, auch 6 Mariengroſchen-Stücke von 1758 und 1759,
4) dergleichen 1 Mariengroſchen und Cleveſche 2 Stüver-Stücke von 1761,
5) die in Preußen unter fremdem Stempel roulirende 18 und 6 Preußiſche Groſchen-Stücke, endlich
6) alle übrige geringhaltige fremde und inländiſche Münzen, welche in den ſchon gedachten Reductionstabellen nicht genannt waren.

Unter die verrufenen Münzſorten ſollten jedoch nicht gerechnet werden alle ſchweren Reichs- und andere Münzen, welche nach dem Leipziger und Konventionsfuß oder beſſer ausgemünzt worden, ferner vollwichtige Dukaten und noch einige andere vollwichtige Goldmünzen.

Als ächte alte Friedrichsd'ors wurden anerkannt die mit den Jahrzahlen 1750, 1751, 1752, 1753 und 1754, ohne Unterſchied des Stempels oder des Münzortes. Ferner wurde bemerkt, daß in den Jahren 1755, 1756, 1757 u. 1758, wie auch 1763, Friedrichsd'ors gemünzt ſeien, welche in Schroot und Korn nicht geringer, wie vorbenannte nach dem Münzfuß von 1750 und die mit der Jahrzahl 1764 ge-

prägten seien; daß dagegen die sogenannten neuen Friedrichsd'ors unter den Jahrzahlen 1755, 1756 und 1757 und zwar alle mit dem Buchstaben A geprägt seien, und sich merklich durch das Ansehen und dadurch unterschieden, daß sie dicker seien als die alten Friedrichsd'ors.

Die nach dem wiederhergestellten Münzfuß von 1750 ausgeprägten Friedrichsd'ors, und die gleichfalls danach ausgeprägten ganze, halbe und viertel Thaler, 8, 4 und 2 Groschen-Stücke, wie auch Preußische Achtzehner oder Timpfe, wovon die ganze, halbe und viertel Reichsthaler ebenso, wie die unter den Jahren 1750, 1751 und 1752 ausgemünzten respektive 14, 28 und 56 Stück eine Mark fein Silber und die neu ausgeprägten 8, 4 und 2 Groschenstücke gleichfalls respektive 42, 84 und 168 Stück eine Mark fein Silber, die Achtzehner aber 70 Stück eine Mark fein Silber, in sich halten, sollten vom 1. Juni 1764 an zur Bezahlung der Gefälle und im Handel und Wandel gebraucht werden. Schwere Landesmünzen und Courant sollten folglich künftig sein:

I. in Golde: a) die nach dem Münzfuß von 1750 neu ausgeprägten, und b) die nach diesem Münzfuß ausgeprägten, oben näher bezeichneten alten ächten doppelten, einfachen und halben Friedrichsd'ors;

II. in Silber: a) die neuen, jetzt nach dem wiederhergestellten Münzfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Reichsthaler, 8, 4 und 2 Groschenstücke, Preußische Achtzehner oder Timpfe; b) die alten nach dem Münzfuße von 1750 ausgeprägten ganzen, halben und viertel Reichsthaler.

Diejenigen alten Scheidemünzen, welche ihren völligen Werth ohne Reduktion behalten sollten, waren besonders angegeben. Ferner war wegen der Scheidemünzen bestimmt: „und soll ferner an neuer Scheidemünze ein gar geringes Quantum, und nur so viel in Unseren Münz-Stätten ausgemünzet werden, als es für Unsere Staaten nöthig und zuträglich ist, und zwar in solchen Sorten, wie sie nach der Verfassung der Provinzien zeithero erfordert worden." Außerdem wurde noch verheißen, daß 1 Groschenstücke und andere Scheidemünze gar nicht in großen Summen geschlagen werden sollten.

So wurde das Geldwesen im Jahre 1764 wieder geordnet —

freilich mit großen Verluſten für die Beſitzer der reduzirten und verrufenen Münzen.

Aber die Verbeſſerung war nicht dauernd. Noch im Laufe des vorigen und ferner im Anfang dieſes Jahrhunderts kam das Preußiſche Münzweſen abermals in Verfall, weil die Maſſe der geringhaltigen Scheidemünzen zu groß war.

Endlich — „in der Abſicht, eine gleichförmige feſte Währung in Gold und Silber in Unſeren ſämmtlichen Staaten einzuführen, dieſe durch eine angemeſſene Scheidemünze, ſo weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erfordert, mit den beſondern Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden ſind, in ein feſt beſtimmtes und leicht überſichtliches Verhältniß zu ſetzen und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländiſcher Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzſorten ſowohl, als der alten ſchon herabgeſetzten inländiſchen Scheidemünzen allmählig ganz entbehrlich zu machen" erging das Geſetz über die Münzverfaſſung in den Preußiſchen Staaten vom 30. September 1821. Die bisherigen Goldmünzen, ſo wie die Courantmünzen nach dem Münzfuß von 1764 wurden danach beibehalten, dagegen eine neue Scheidemünze angeordnet.

Ueber die Preußiſche Münzgeſchichte und das Preußiſche Münzweſen, wie es jetzt iſt, und wie es verbeſſert werden kann, hat Hoffmann (die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Geldweſen mit beſonderer Beziehung auf den Preußiſchen Staat, Berlin, 1838; die Zeichen der Zeit im Deutſchen Münzweſen als Zugabe zu der Lehre vom Gelde und mit beſonderer Rückſicht auf den Preußiſchen Staat, Berlin, 1841), gewiß zuverläſſige Nachrichten und zum Theil treffliche Vorſchläge veröffentlicht. Ich werde mich daher auch in Verfolg dieſer Schrift mehrfach auf Hoffmann berufen, auch die von ihm gegebenen Nachrichten öfters benutzen, ohne dies jedesmal beſonders zu bemerken.

Die Münzen, welche im Preußiſchen Staat gegenwärtig geprägt werden, beſtehen aus Kupfer, Billon, Silber oder Gold.

Die Kupfer- und Billonmünzen ſind Scheidemünzen. Sie ſind nur zur Bezahlung ſolcher Summen beſtimmt, die nicht mit Thalern, ⅓ oder ⅙ Thalerſtücken geleiſtet werden können.

Aus Kupfer werden Ein-, Zwei-, Drei- und Vierpfennigstücke geprägt. Kupfermünzen im Werth von zwölf Pfennigen sollen $1\frac{1}{4}$ Loth wiegen. Aus einem Centner Kupfer, welcher etwa 33 Thaler kostet, werden daher $93\frac{13}{15}$ Thaler in Kupfermünzen geprägt. Der Schlagschatz beträgt mithin ($33 : 93\frac{13}{15} = 100 : 284,_{4444}$) etwas über $184\frac{2}{5}$ pCt. Da nun die Münzkosten für einen Centner Kupfer nur etwa $13\frac{1}{3}$ Thaler betragen, so würde die Regierung ansehnlich gewinnen können, wenn sie große Summen Kupfergeld prägte.

In Billon werden Zwei einhalb-Silbergroschenstücke, Silbergroschen und halbe Silbergroschen — $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{30}$ und $\frac{1}{60}$ Thalerstücke — geprägt. In 16 Thalern von diesen Münzen soll eine Mark feinen Silbers enthalten sein. So lange die Münze die Mark feinen Silbers mit 13 Thaler 25 Silbergroschen kaufen kann, beträgt der Schlagschatz ($13\frac{5}{6} : 16 = 100 : 115,_{6626}$) über $15\frac{1}{2}$ Procent. Daher hat auch bei Prägung von Billonmünzen die Regierung einen erheblichen Gewinn, da die Münzkosten nicht über 3 Procent des Nennwerths anzuschlagen sind.

Die neuen $\frac{1}{12}$ Thalerstücke sollen 108 Grän fein sein, d. h. sie sollen aus einer Masse bestehen, welche 108 Theile Silber und 180 Theile Kupfer, oder $\frac{3}{8}$ Silber und $\frac{5}{8}$ Kupfer enthält.

Die Silbergroschen und halbe Silbergroschen sollen nur 64 Grän fein sein, oder $\frac{2}{9}$ Silber und $\frac{7}{9}$ Kupfer enthalten.

An Silbercourant werden jetzt nur Doppelthaler, Thaler und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke geprägt. In 14 Thalern von diesen Münzen soll eine Mark feinen Silbers enthalten sein. Wenn die Mark feinen Silbers für $13\frac{5}{6}$ Thaler käuflich ist, so beträgt also der Schlagschatz ($13\frac{5}{6} : 14 = 100 : 101,_{2048}$) noch nicht $1\frac{1}{4}$ Procent. Dieser Schlagschatz ist so gering, daß die Regierung $\frac{1}{6}$ Thalerstücke kaum ohne Verlust prägen kann. Der Verlust dürfte im Ganzen nur dann einigermaßen gedeckt werden, wenn wenig $\frac{1}{6}$ Thalerstücke und viel Thalerstücke geprägt werden. Denn die Prägung größerer Geldstücke ist verhältnißmäßig weniger kostbar.

Die Doppelthaler sollen $259\frac{2}{10}$ Grän fein sein, oder gerade $\frac{9}{10}$ Silber enthalten. Es sollen $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark wiegen.

Die Thalerstücke sollen 216 Grän fein sein, oder gerade $\frac{3}{4}$ Silber enthalten. Es sollen $10\frac{1}{2}$ Stücke eine Mark wiegen.

Die 1/6 Thalerstücke sollen nur 150 Grän fein sein, also wenig über die Hälfte (25/48) Silber enthalten. Es sollen 43 3/4 Stücke eine Mark wiegen.

In den 1/2, 1/4, 1/3, 1/5 und den alten 1/12 Thalerstücken war die Mark feinen Silbers ebenfalls zu 14 Thaler ausgebracht. Die 1/2 und 1/4 Thalerstücke waren, gleich den Thalern, zu 216 Grän fein ausgeprägt. Die 1/3 Thalerstücke sollten 192 Grän fein sein, und 28 Stücke sollten eine Mark wiegen. Die 1/5 Thalerstücke waren 162 Grän fein. Die alten 1/12 Thalerstücke sollten 108 Grän fein sein, und 63 Stücke sollten eine Mark wiegen. — In den 1/15 Thalerstücken, welche 96 Grän fein sein sollten, war die Mark feinen Silbers nicht zu 14, sondern zu 15 Thalern ausgebracht.

An Goldmünzen werden Doppelfriedrichsd'ors, Friedrichsd'ors und halbe Friedrichsd'ors geprägt. Sie wurden, wie sich aus Artikel 1 des Bankreglements vom 17. Juni 1765 ergiebt, früher zu 21 Karat 9 Grän, oder zu 261 Grän fein, ausgemünzt. Seit 1771 werden sie aber um etwa 3/8 Procent geringhaltiger, nämlich nur zu 260 Grän fein, ausgeprägt. Sie enthalten hiernach nicht ganz 6/7 reines Gold (65/72 Gold und 7/72 Zusatz). Es sollen 17 1/2 Doppel-Friedrichsd'ors oder 35 Friedrichsd'ors oder 70 halbe Friedrichsd'ors eine Mark wiegen. Aus einer Mark feinen Goldes werden also 19 10/26 Doppelfriedrichsd'ors oder 38 10/13 Friedrichsd'ors oder 76 7/13 halbe Friedrichsd'ors — 193 11/13 Thaler in Friedrichsd'ors zu 5 Thalern — geprägt. Da die Münze die Mark feinen Goldes mit 38 2/3 Friedrichsd'ors bezahlt und aus derselben 38 10/13 Friedrichsd'ors prägt, so beträgt der Schlagschatz ($38\frac{2}{3} : 38\frac{10}{13} = 100 : 100{,}2652$) etwas über 1/4 Prozent. Bei Prägung von Friedrichsd'ors hat die Regierung wohl keinen Gewinn, und wohl nur dann keinen Verlust, wenn sie wenig halbe und viel doppelte prägt.

Hoffmann meint, daß der Metallwerth des Preußischen Silbercourants 1 1/4 bis 1 1/2 Procent unter dem gesetzlichen Münzfuß — dem Vierzehnthaler- oder Ein und zwanzig Guldenfuß — sei. Wenn dieß richtig ist, so wäre nicht in 14 Thalern Silbercourant, sondern erst in 14,1772 Thaler (14 Thaler 5 Silbergroschen 3 4/5 Pfennige) resp. 14,2131 Thaler (14 Thlr. 6 Sgr. 4 7/10 Pf.) eine Mark feinen Silbers enthalten.

Um einigermaßen zu ermitteln, wie viel die umlaufenden Preußischen Münzen von ihrem gesetzlichen Gewicht abweichen, habe ich sowohl Goldmünzen, als auch Silbermünzen gewogen und dabei Folgendes gefunden:

Es wogen 596 Stück Doppelfriedrichsd'ors, fast alle gerändert und ziemlich neu,

17 Pfund ½ Loth oder 34,0312 Mark.

289 Stück Friedrichsd'ors, alle ungerändert, also nicht neu 4 = 3 = = 8,1875 =

500 Thalerstücke, fast alle ungerändert . . . . . 23 = 19 = = 47,1875 =

500 Thaler in ⅓ Thalerstücken . . . . . 26 = 4 = = 52,2500 =

200 Thaler in ⅙ Thalerstücken . . . . . 13 = 10½ = = 26,6562 =

Danach würden wiegen:

1) 1000 Stück Doppelfriedrichsd'ors . . . . . 57,0991 Mark.
2) 1000 Stück Friedrichsd'ors . . . . . 28,3304 =
3) 1000 Thalerstücke . . . . . 94,3750 =
4) 1000 Thaler in ⅓ Thalerstücken . . . . . 104,5000 =
5) 1000 Thaler in ⅙ Thalerstücken . . . . . 133,2810 =

Es sollen aber wiegen:

ad 1) zu 17½ Stücke auf eine Mark . . . . . 57,1428 Mark.
= 2) = 35 = = = = ... 28,5714 =
= 3) = 10½ = = = = ... 95,2380 =
= 4) = 28 = = = = ... 107,1428 =
= 5) = 43¾ = = = = ... 137,1428 =

Es wogen mithin zu wenig:

ad 1) 0,0437 Mark oder 0,0764 Prozent.
= 2) 0,2410 = = 0,8435 =
= 3) 0,8630 = = 0,9061 =
= 4) 2,6428 = = 2,4666 =
= 5) 3,8618 = = 2,8158 =

Es würde ſich ohne Zweifel ein noch erheblicheres Mindergewicht herausſtellen, wenn die Münzen vor dem Wiegen von dem ihnen anklebenden Schmutze ſorgfältig gereinigt worden wären.

Der Herr Landrentmeiſter Labitzke in Breslau hat auf meine Veranlaſſung auch Wiegungen vorgenommen. Nach ſeinen Mittheilungen war das Gewicht von

1000 Stück Doppelfriedrichsd'ors:

1) nicht ausgeſuchte . . .	28	Pfund	16½	Loth	oder	57,0312	Mark.
2) geränderte	28	=	19	=	=	57,1875	=
3) ungeränderte, ſeit 1771	28	=	14	=	=	56,8750	=

1000 Stück Friedrichsd'ors:

4) nicht ausgeſuchte . . .	14	=	4½	=	=	28,2812	=
5) geränderte	14	=	7	=	=	28,4375	=
6) ungeränderte, ſeit 1771	14	=	2	=	=	28,1250	=
7) ältere	14	=	1	=	=	28,0625	=

1000 Stück halbe Friedrichsd'ors:

8) nicht ausgeſuchte . . .	6	=	30½	=	=	13,9062	=
9) ungeränderte	6	=	30	=	=	13,8750	=
10) 1000 Stück Doppelthlr.	79	=	12	=	=	158,7500	=

1000 Thalerſtücken:

11) nicht ausgeſuchte . . .	47	=	6	=	=	94,3750	=
12) neue	47	=	21	=	=	95,3125	=
13) geränderte bis 1840 .	47	=	11	=	=	94,6875	=
14) ungeränderte	47	=	2	=	=	94,1250	=

1000 Thaler in ⅙ Thalerſtücken:

15) geränderte bis 1840 .	66	=	21	=	=	133,3125	=
16) ungeränderte	64	=	27	=	=	129,6875	=

Es ſollen wiegen:

ad 1—3	zu 17½	Stücke	auf	eine	Mark	57,1428	Mark.
= 4—7	= 35	=	=	=	=	28,5714	=
= 8—9	= 70	=	=	=	=	14,2857	=
= 10	= 6³⁄₁₀	=	=	=	=	158,7301	=
= 11—14	= 10½	=	=	=	=	95,2380	=
= 15—16	= 43¾	=	=	=	=	137,1428	=

Es wogen mithin:

ad 1) zu wenig $0_{,1116}$ Mark oder $0_{,1953}$ Prozent.
" 2) zu viel $0_{,0447}$ " " $0_{,0782}$ "
" 3) zu wenig $0_{,2678}$ " " $0_{,4686}$ "
" 4) " $0_{,2902}$ " " $1_{,0157}$ "
" 5) " $0_{,1339}$ " " $0_{,4686}$ "
" 6) " $0_{,4464}$ " " $1_{,5624}$ "
" 7) " $0_{,5089}$ " " $1_{,7811}$ "
" 8) " $0_{,3795}$ " " $2_{,6565}$ "
" 9) " $0_{,4107}$ " " $2_{,8748}$ "
" 10) zu viel $0_{,0199}$ " " $0_{,0125}$ "
" 11) zu wenig $0_{,8630}$ " " $0_{,9061}$ "
" 12) zu viel $0_{,0745}$ " " $0_{,0782}$ "
" 13) zu wenig $0_{,5505}$ " " $0_{,5780}$ "
" 14) " $1_{,1130}$ " " $1_{,1687}$ "
" 15) " $3_{,8303}$ " " $2_{,7929}$ "
" 16) " $7_{,4553}$ " " $5_{,4361}$ "

Dieſe Reſultate weichen nicht erheblich von den von mir gefundenen ab. Es fällt aber auf, daß die geränderten, alſo neuen, Doppelfriedrichsd'ors, die Doppelthaler und die neuen Thalerſtücke anſcheinend mehr als das geſetzliche Gewicht haben. Daß die Münzverwaltung zu viel Gold reſp. Silber oder gar zu viel Kupferzuſatz dazu verwenden ſollte, iſt doch wohl nicht anzunehmen. Vielleicht liegt das gefundene Mehr bloß in nicht ganz genauer Wiegung. Wären, was nicht wahrſcheinlich, beim Wiegen durch den Gebrauch etwas zu leicht gewordene Gewichte angewendet worden, ſo würden die übrigen mit dieſen Gewichten gewogenen Münzen noch mehr unter dem geſetzlichen Gewicht ſein, als die vorſtehenden Zahlen ergeben.

Daß das Gewicht der älteren Gold- und Silbermünzen ſehr erheblich geringer iſt, als das geſetzliche, wird aber als feſtſtehend angenommen werden müſſen. Den ungeränderten Doppelfriedrichsd'ors, und ſelbſt den geränderten Friedrichsd'ors fehlt anſcheinend beinahe ½ Prozent, den ungeränderten Friedrichsd'ors bis über 1½ Prozent, den halben Friedrichsd'or über 2½ Prozent. Den Thalerſtücken ſcheint an Gewicht durchſchnittlich 1 Prozent zu fehlen. Den ⅓ Thalerſtücken

fehlt beinahe 2½ Prozent und den ⅙ Thalerstücken fehlt bis über 5 Prozent. Den alten 1/12 Thalerstücken fehlt nach Hoffmann sogar 5 bis 8 Prozent an Gewicht.

Daß von den alten 1/12 Thalerstücken und auch von den ⅙ Thalerstücken irgend erhebliche Summen ins Ausland gegangen, ist durchaus nicht anzunehmen, auch nicht, daß von Privaten bedeutende Beträge eingeschmolzen sind. Silberne Geräthschaften werden nämlich nicht leicht aus so geringhaltigen Massen gefertigt. Wer zu diesem Zwecke Silber gebraucht, und nicht Gelegenheit findet, dasselbe billiger anzukaufen, wird wohl nur 12löthige oder bessere Silbermünzen, also Thalerstücke oder Doppelthaler, einschmelzen. Er wird dann aber nicht alte, abgeschliffene, sondern nur vollhaltige, wie sie eben aus der Münze kommen, dazu auswählen. Was in dieser Weise von neuen vollhaltigen Silbermünzen aus dem Umlauf verschwindet, mag nicht unerheblich sein. Viel von den vollhaltigen Preußischen Silbermünzen geht auch ins Ausland, um dort zu circuliren, namentlich Thaler. So zieht das südliche und südwestliche Deutschland, dem es an eigenem vollhaltigen Silbergelde fehlt, viel Preußisches Silbergeld an sich. Dies bringt der Preußischen Regierung aber nichts weniger als Vortheil, da sie Thalerstücke und ⅙ Thalerstücke nicht mit Gewinn, sondern mit Verlust prägt. Hoffmann meint, daß von den umlaufenden Thalerstücken 1/7 bis ⅛ älter seien als von 1786, und daß diese 1 Prozent und mehr schon am Gewicht verloren hätten, und daß sie sich desto sicherer im inneren Verkehr erhielten, je weiter die Abnutzung fortschritte, weil dann desto weniger an Einschmelzen derselben zu irgend einem technischen Gebrauch oder an Versendung ins Ausland zu denken sei. Wenn der Zeitpunkt jetzt wirklich noch nicht eingetreten sein sollte, daß die neuen Thaler sogleich verschwinden, so muß der Zeitpunkt doch unfehlbar bald kommen, wo dieß geschieht, wo also alles fernere Münzen in seitheriger Weise ganz erfolglos ist, und wo bloß die alten abgenutzten Münzen sich im Umlauf erhalten.

Die Masse des im Preußischen Staate umlaufenden Silbercourants schätzte Hoffmann im Jahre 1838 zwischen 90 bis 120,000,000 Thaler. Von den in den Jahren 1764 bis 1840

geprägten und von der Regierung nicht wieder eingezogenen Münzen, deren Beträge weiter unten angegeben werden sollen, mögen jetzt im Preußischen Staat ungefähr noch im Umlauf sein:

14,000,000	Thaler	in 1/12 Thalerstücken,
33,000,000	=	in 1/6 =
13,000,000	=	in 1/3 =
40,000,000	=	in Thalerstücken
überhaupt 100,000,000	Thaler.	

Daß an Thalerstücken sich eine größere Summa, als hier angenommen, im Preußischen Staat im Umlauf befinden sollte, ist nicht wahrscheinlich, da aus den schon angeführten Gründen eben vorzugsweise die Thalerstücke ins Ausland und in den Schmelztiegel gegangen sind. Nach dem oben Erwähnten wird man sich wahrscheinlich auch nicht sehr von der Wahrheit entfernen, wenn man annimmt, daß die durchschnittliche Abnutzung bei den Thalerstücken 1 Prozent, bei den 1/3 Thalerstücken 2 Prozent, bei den 1/6 Thalerstücken 4 Prozent und bei den 1/12 Thalerstücken 7 Prozent beträgt, daß also eine Mark feinen Silbers nicht in 14 Thalern, sondern erst in $14{,}_{1414}$ Thalerstücken, in $14{,}_{2856}$ Thalern in 1/3 Thalerstücken, in $14{,}_{5833}$ Thalern in 1/6 Thalerstücken oder in $15{,}_{0537}$ Thalern in 1/12 Thalerstücken enthalten ist. Wenn die als gegenwärtig umlaufend angenommenen Summen ganz vollhaltig wären, so enthielten an feinem Silber

die 1/12 Thalerstücke	1,000,000	Mark
die 1/6 = ...	2,357,143	=
die 1/3 = ...	928,571	=
die Thalerstücke	2,857,143	=
und die überhaupt umlaufenden		
100,000,000 Thaler	7,142,857	Mark

und es sind durch Abnutzung verloren gegangen, wenn die Abnutzung beträgt bei

den 1/12 Thalerstücken	7	Prozent . .	70,000	Mark
den 1/6 =	4	= . .	94,286	=
den 1/3 =	2	= . .	18,571	=
den Thalerstücken	1	= . .	28,571	=
überhaupt auf 100,000,000 Thaler			211,428	Mark

feinen Silbers. An der ganzen Maſſe des umlaufenden Silbercourants würden daher an feinem Silber durch Abnutzung durchſchnittlich $2_{,0599}$ Prozent verloren gegangen ſein, oder anſtatt in 14 Thalern ſind erſt in $14_{,4270}$ Thaler (14 Thaler 12 Silbergroſchen $9^{7}/_{10}$ Pfennige) eine Mark feinen Silbers enthalten. Wir hätten alſo, anſtatt eines 14 Thalerfußes, ſchon etwa einen $14^{2}/_{5}$ Thalerfuß. Seitdem Hoffmann den durchſchnittlichen Metallwerth des Preußiſchen Silbercourants auf $1^{1}/_{4}$ bis $1^{1}/_{2}$ Prozent unter dem geſetzlichen Münzfuß ſchätzte, ſind zwar mehrere Jahre verfloſſen und die Abnutzung iſt inzwiſchen fortgegangen. Aber wahrſcheinlich war doch wohl ſeine Schätzung ſchon damals zu niedrig.

Wenn Preußen nun zu dem geſetzlichen Münzfuß — dem Vierzehnthalerfuß — zurückkehren wollte, ſo müßten die umlaufenden 100,000,000 Thaler Silbercourant eingezogen und durch einen gleichen Betrag vollhaltigen Silbergeldes erſetzt werden. Zu dieſem Behuf wären die in den Münzen jetzt fehlenden 211,428 Mark feinen Silbers anzukaufen. Wäre die Mark feinen Silbers für $13^{5}/_{6}$ Thaler käuflich, ſo wären, ohne Rückſicht auf etwanige desfallſige Unkoſten, aufzuwenden . . . . . 2,924,754 Thaler,

ferner an Prägekoſten, auf

60,000,000 Thalerſtücke, etwa $1^{1}/_{4}$ Prozent . .	750,000	=
40,000,000 Thaler in $^{1}/_{6}$ Thalerſtücken, etwa $2^{1}/_{4}$ Prozent	900,000	=

Die Koſten betrügen alſo überhaupt . . . . . 4,574,754 Thaler.

Es iſt indeß zweifelhaft, ob die Mark feinen Silbers für $13^{5}/_{6}$ Thaler anzukaufen wäre. Mitte Aprils 1846 war in Hamburg

grob Silber { 8 à 11löthig zu 27 Mark $11^{1}/_{2}$ Schill. / 12 à 15löthig = 27 = $11^{1}/_{2}$ = } die Mark
fein Silber . . . . . = 27 = $11^{1}/_{2}$ = } fein in Banko

und in Berlin der Cours auf Hamburg (für 300 Mark Banko) zu 151 Thaler notirt. Danach käme die Mark feinen Silbers auf $13_{,0517}$ Thaler zu ſtehen. Müßten nun die fehlenden 211,428 Mark feinen Silbers anſtatt mit $13^{5}/_{6}$ Thaler, wie oben angenommen, mit 14 Thaler bezahlt werden, ſo würden ſich die ermittelten Koſten noch um 35,238 Thaler erhöhen. Bei der oben aufgeſtellten Berech-

nung ist vorausgesetzt worden, daß alles Silbercourant, welches jetzt umläuft, ursprünglich ganz vollhaltig gewesen ist. Ob dieß der Fall gewesen ist, darüber habe ich sichere Nachrichten nicht auffinden können. Bock (ausführliches Rechenbuch über die vorzüglichsten niederen und höheren Geschäftszweige ꝛc. Berlin 1822, Bd. II. S. 244.) führt indeß an, daß nach der in Hamburg befundenen Probe zu folgendem Gehalt angenommen würden:

1) Thalerstücke zu ..... 11 Loth 16 Grän (214 Grän).
   1/3 Thalerstücke von
2) Friedrich II. = ... 10 = 10 = (190 Grän).
3) Friedr. Wilh. II..... 10 = 8 = (188 Grän).
4) Friedr. Wilh. III.... 10 = 4 = (184 Grän).

Danach würden am gesetzlichen Gehalt fehlen:

ad 1. ..... 2 Grän.
= 2. ..... 2 =
= 3. ..... 4 =
= 4. ..... 8 =

In Betreff der 1/6 Thalerstücke führt Hoffmann an, daß die älteren mit wenig Sorgfalt geprägt, und wohl auch mit Benutzung eines starken Remediums nicht vollhaltig ausgemünzt seien.

Wenn ich die Opfer, welche der Staat bringen müßte, um in Betreff des Silbercourants zu dem gesetzlichen Münzfuß zurückzukehren, oben zu mehr als 4½ Million Thaler berechnet habe, so will ich dabei doch durchaus nicht in Abrede stellen, daß gegen diese Berechnung Ausstellungen gemacht werden können. Zugeben wird man aber doch wohl, daß, soll der Zweck erreicht werden, Millionen aufgewendet werden müssen. Wollte man die Operation allmählig machen, um die erforderlichen Kosten auf eine Reihe von Jahren zu vertheilen, so wären erhebliche Inkonvenienzen zu besorgen. Wird nämlich nicht eher neues vollhaltiges Geld ausgegeben, als bis das alte aus dem Umlauf herausgezogen ist, so würde zwar nicht gerade ein Mangel an Umlaufsmitteln entstehen; es würden aber, sobald Preußische Münzen zu fehlen anfangen, fremde Münzen zu Zahlungen verwendet werden und der Werth derselben würde nach Zeit und Ort schwanken, mithin Verluste für das Publikum herbeiführen. Wird aber immer nur so viel neues vollhaltiges Geld ausgegeben, als an altem

eingezogen wird, so läuft altes und neues gleichzeitig um. Das neue wird mithin, weil das alte zu sehr von demselben im Werth verschieden ist, wegen der ununterbrochen fortgehenden Abnutzung noch mehr, als schon seither, aus dem Umlauf verschwinden. Soll nun der Zweck erreicht werden, was nur dann geschehen wird, wenn binnen möglichst kurzer Frist die alten Münzen eingezogen werden, so muß die ganze Operation in möglichst kurzer Zeit vollständig durchgeführt werden. Die Kosten lassen sich folglich nicht auf eine Reihe von Jahren vertheilen. Je mehr Jahre man übrigens vergehen läßt, bis man die Operation vornimmt, desto größer werden die zu bringenden Opfer. Denn die Abnutzung der Münzen geht ununterbrochen fort und kann, wie Hoffmann meint, in 25 Jahren schon 1 Prozent betragen, also in einem Jahre $\frac{1}{25}$ Prozent. Die Kosten der Operation vermehren sich hiernach mit dem Aufschub eines Jahres auf 100 Million Thaler immer um etwa 40,000 Thaler und mit dem Aufschub von sechs Jahren beinahe schon um eine viertel Million.

Wenn auch in Betreff der Friedrichsd'ors zu dem gesetzlichen Münzfuß zurückgekehrt werden soll, so würde der desfallsige Aufwand geringer sein, theils weil der Werth der umlaufenden Friedrichsd'ors geringer ist, da sie, aus den weiter unten anzugebenden Gründen, viel mehr aus dem Umlauf verschwunden sind, als das Silbercourant, theils weil die Münzkosten des Goldgeldes geringer sind, als die Münzkosten des Silbergeldes. —

Mit Rücksicht darauf, daß die Prägung von Goldmünzen wenigstens um das vierfache wohlfeiler ist, als die Prägung von Silbermünzen, auch Goldmünzen sich weniger abnutzen, als Silbermünzen und, um die großen Opfer, welche die Einziehung der abgeschliffenen Silbermünzen gegen neue vollhaltige herbeiführt, zu vermeiden, hat Hoffmann vorgeschlagen, dem Beispiele Englands zu folgen, und den Uebergang von der Silberwährung zur Goldwährung herbeizuführen. Er bemerkt, daß Erfahrungen, welche während eines langen Zeitraums gemacht wurden, durchaus darin übereinkämen, daß mit wirklich umlaufendem Silbergelde kein unveränderliches Maaß aller Werthe erreichbar sei. Seitdem Deutschland sich den Greueln und Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges entwunden, und sein damals ganz zerrüttetes Münzwesen wieder einigermaßen geordnet

habe, seien alle Regierungen desselben genöthigt gewesen, wiederholt von schwereren Münzfüßen zu leichteren überzugehen, um sich aus der Verwirrung zu retten, worein — allerdings auch nebst der übermäßigen Vermehrung der kleineren Theilstücke und der Scheidemünze — sie besonders die Abnutzung ihres groben Silbergeldes setzte. Es sei mit Sicherheit voraus zu setzen, daß ein ferneres Herabsetzen der Münzfüße wohl aufgeschoben, aber keineswegs ganz vermieden werden könne, so lange Deutschland fortfahre, Silber als Maaß aller Werthe zu gebrauchen.

Seitdem Preußen 1750 den 14 Thalerfuß annahm, ist noch kein Jahrhundert verflossen, und dieser Münzfuß besteht faktisch nicht mehr. Wollte man jetzt von dem 14 Thalerfuß auf einen 15 Thalerfuß herabgehen, so würden wahrscheinlich für die Regierung keine Opfer erforderlich sein. Aber würde nach einem ferneren Jahrhundert nicht ein ähnlicher Zustand eingetreten sein, wie jetzt vorhanden ist?

Hoffmann meint, daß wahrscheinlich der Durchschnitts-Metallwerth des umlaufenden Zahlungsmittels im Preußischen Staat dem gesetzlichen Münzfuße noch näher sei, als in irgend einem andern Theile Deutschlands, und daß Preußen noch eher seinen 14 Thalerfuß aufrecht halten könne, als diejenigen Staaten des Zollvereins, welche nach den Münzkonventionen vom 25. August 1837 und vom 30. Juli 1838 den 24½ Guldenfuß annahmen, diesen, und daß es daher für diese Staaten rathsamer gewesen wäre, wenn sie, anstatt auf den 24½ Guldenfuß, sogleich auf den 25½ Guldenfuß herabgegangen wären. Man könnte hiernach die Frage aufwerfen, ob, wenn Preußen fortfährt, wie seither, Thaler und ⅙ Thalerstücke zu prägen, nicht diese, besonders aber erstere, auch fortwährend nach diesen Staaten gehen werden, um daselbst zu circuliren? Auch dieß müßte für Preußen bedenklich machen, sein jetziges Münzsystem noch länger beizubehalten, selbst wenn man die oben angeführten großen Opfer aufwenden wollte, um von dem faktischen Münzfuße zu dem gesetzlichen zurückzukehren.

Die Englischen Münzgesetze gestatteten bis 1816 keinen Schlagschatz, sondern die Regierung bestritt aus der Staatskasse die Fabrikationskosten der Münzen unter Verbietung der Ausfuhr aller Münzen, nicht aber der rohen Metalle. Damals wurde bestimmt, daß bei Zahlungen, die 40 Schilling übersteigen, die Goldmünzen das einzige ge-

ſetzliche Zahlungsmittel und Niemand verpflichtet ſein ſollte, größere Summen in Silbermünzen in Zahlung zu nehmen. Silbermünzen und Stangenſilber können in die Münze gebracht werden, um nach dem Fuß von 66 Schilling das Pfund geſetzmäßigen Silbers (nämlich 14⅘ Loth oder 266⅖ Grän fein) geprägt zu werden, wovon 62 Schilling per Pfund dem, der das Silber bringt und 4 Schilling für Legirung, Abgang und Prägekoſten zurückbehalten werden. Dieß ergiebt einen Schlagſchatz von 6²/₃₃ Prozent von der ausgeprägt werdenden Summe, während Frankreich bei Silbermünzen nicht mehr als 1½ Prozent, und bei Gold nicht völlig ⅓ Prozent geſtattet. Dieß, meint Klüber (öffentl. Recht des Teutſchen Bundes, 4. Aufl. § 431) ſei ein neuer Beweis, daß England, der Klugheit gemäß, das Ausmünzen in Silber nicht zu befördern trachtet. Und doch wünſchte er (§ 419, 429 a. a. O.) mit Bezug auf die Münz-Conventionen vom 25. Aug. 1837 u. 30. Juli 1838, daß man, anſtatt des Kronthaler- oder 24½ Guldenfußes, den Conventions- oder Zwanzigguldenfuß angenommen hätte, obgleich dabei die Münzkoſten erheblich theurer ſind, als bei Goldmünzen. Es ſind nämlich 20 Kreuzer des Zwanzigguldenfußes für die Mark feinen Silbers nöthig, um die Koſten der Ausmünzung einer Mark feinen Silbers in allen Geldſorten des Conventions-Münzfußes ſicher zu ſtellen (§ 431 a. a. O.), oder 1²/₃ Prozent des Werths.

Karl Weil (konſtitutionelle Jahrbücher 1844, Band III. S. 28 bis 36) handelt in einem Aufſatze über die Leiden der Zollvereins-Induſtrie und ihre Urſachen, auch von den Mängeln des Geldumlaufs. Er billigt die unförmlichen Zweithalerſtücke nicht und meint, man habe zwar den ſüddeutſchen Münzfuß dem Preußiſchen gleichgeſtellt, indem man den 24½ Guldenfuß, der dem 14 Thalerfuße gleichkomme, als Normalſatz angenommen, man habe auch für das Verhältniß der Scheidemünze zur groben Münze und die Repartition der zu prägenden Summen unter den verſchiedenherrſchaftlichen Münzſtätten die unabweisliche Vorkehr getroffen, aber von einer Münzeinheit, mit vernünftiger Unterabtheilung, ſei man ſo fern als je. So ſei der Preußiſche Thaler noch immer eine bloße Waare in Süddeutſchland, weil der Preis deſſelben ſteige und falle, während die Gulden in Norddeutſchland nur mit entſchiedenem Verluſt anzubringen ſeien.

Eine Circulation von Goldgeld in ganz Deutschland bestehe nicht. Das Gold sei in allen Zollvereinslanden immer nur eine bloße Waare, also durchaus kein Circulationsmittel; ja es sei die Existenz der Goldmünzen ohne festen Werth ein Impediment, ein entschiedener Nachtheil für den reellen Fabrikanten, Gewerbsmann und Kaufmann, der seinen Abnehmern und Kunden eine Zahlung im Golde über den Tagescours nicht zurückweisen könne und dürfe, der beim Verkaufe also auf einen späteren, wahrscheinlichen Verlust rechnen müsse, dessen Größe er im Voraus noch nicht genau zu ermessen vermöge. Wenn bei einem so unnatürlichen Zustande eine Goldcirculation, namentlich in Norddeutschland, dennoch bestehen könne, so beweise dieß nur, wie durchaus unentbehrlich dieselbe als Verkehrsmittel sei, und wie dringend, sie gehörig und vernünftig zu regeln. Seien die Gulden- und Thalerländer wirklich für jetzt noch nicht durch eine gemeinsame Einheit in der Silbermünze zu einigen, und zeige sich, bei steigendem Umsatz in allgemeinerem Wohlstande im fortdauernden Frieden, stets mehr das Bedürfniß einer festen und geregelten Goldcirculation, so sei nicht abzusehen, warum nicht eine Münzeinheit in Golde die beiden Hälften einigen sollte. — Weil will nun als Vereinsmünzen Goldmünzen im Werth von 4 Preußischen Thalern oder 7 Gulden und von 8 Preußischen Thalern oder 14 Gulden (die 15 resp. 30 Franken gleich sein würden) und meint, solche Goldmünzen seien für uns wie gegeben zur Goldcirculation.

Hoffmann hat, und wie es mir scheint, überzeugend nachgewiesen, daß die abgeschlossenen Münzkonventionen die Möglichkeit zukünftiger Münzwirren keineswegs abschneiden, und daß, so lange das Münzen nicht Bundessache wird, sondern die einzelnen deutschen Staaten noch münzen, nichts anders übrig bleibt, als daß Preußen sein Münzwesen selbstständig ordnet, und kein anderes Geld als das mit Preußischem Gepräge als gesetzliches Zahlungsmittel anerkennt.

Sein Vorschlag für Preußen geht nun dahin, daß Goldmünzen mit dem Nennwerth von 5 Thalern Silbergeld geprägt würden, daß das Prägen von vollhaltigem Silbergelde ganz eingestellt, daß, neben gleichzeitiger starker Goldprägung, das abgenutzte Silbergeld eingezogen, und endlich gesetzlich festgestellt würde, daß Niemand zur An-

nahme von Silbergeld verpflichtet sei, wo Gold gezahlt werden kann. Demnächst will er das Einziehen des noch umlaufenden Silbercourants und Ausgeben eines neuen Silbergeldes mit einem beträchtlichen Schlagschatz. Als Scheidemünzen will er $1/12$, $1/30$ und $1/60$ Thalerstücke in Billon und Pfennige in Kupfer beibehalten.

Nach dem Münzsystem von 1750 sollten 35 Friedrichsd'ors, die zu 261 Grän fein geprägt wurden, eine Mark wiegen. Aus einer Mark feinen Goldes wurden daher $38\,18/29$ Friedrichsd'ors geprägt. Ein Friedrichsd'or sollte 5 Thalern in Silbergeld gleich sein, und aus einer Mark feinen Silbers wurden 14 Thaler geprägt. Eine Mark feinen Goldes war daher mit $13{,}7931$ Mark feinen Silbers gleichgesetzt. Das Gold war aber zu hoch, oder das Silber zu niedrig angenommen. Daher wurde bald auf Friedrichsd'ors Agio gegeben und es bildeten sich zweierlei Rechnungen, in Gold und in Silber. Bis zum Jahre 1783 ungefähr gab man für den Friedrichsd'ors $5\,1/4$ Thaler in Silbergeld, später allmählig mehr. Seit einer Reihe von Jahren wird der Friedrichsd'or in den öffentlichen Kassen, und auch schon im Privatverkehr, zu dem festen Cours von $5\,2/3$ Thaler in Silber angenommen und ebenso ausgegeben. Hierdurch hat sich die Unbequemlichkeit einer Goldwährung neben einer Silberwährung etwas vermindert. Da die Friedrichsd'ors jetzt zu 260 Grän fein, und $38\,10/13$ Stück aus der Mark feinen Goldes geprägt werden, so wird bei dem Cours von $5\,2/3$ Thaler in Silber für den Friedrichsd'or eine Mark feinen Goldes mit $15{,}6923$ Mark feinen Silbers bezahlt. Nimmt man an, daß die Friedrichsd'ors durchschnittlich nur um 1 Prozent abgenutzt sind, daß also nicht in $38\,10/13$, sondern erst in $39{,}1608$ Friedrichsd'ors eine Mark feinen Goldes enthalten ist, und rechnet man einen Friedrichsd'or gleich $5\,2/3$ vollhaltigen Thalerstücken, so wäre die Mark feinen Goldes gleich $15{,}8508$ Mark feinen Silbers. Bei dem Cours von $5\,2/3$ Thaler für den Friedrichsd'or wird aber das Gold noch höher bezahlt, da die umlaufenden Friedrichsd'ors durchschnittlich weniger abgenutzt sind, als das umlaufende Silbercourant.

Hoffmann schlägt nun die Prägung von Goldmünzen aus Dukatengold, nämlich zu 284 Grän fein, oder aus $71/72$ Gold und $1/72$ Zusatz vor, von welchen 44 Stücke eine Mark wiegen und wovon jedes 5 Thaler in Silbergeld an Werth gleich ist. Aus einer Mark

einen Goldes würden danach $44^{44}/_{71}$ Stücke geprägt. Wenn nun ein Thaler $1/14$ Mark feinen Silbers enthält, so würde die Mark feinen Goldes in diesen Goldmünzen mit $15{,}_{9356}$ Mark feinen Silbers gleichgesetzt sein. Bei diesem Verhältniß würde das Gold nicht erheblich theurer angenommen, als es jetzt wirklich bezahlt wird und Niemand könnte sich beklagen, wenn er zur Annahme der in Vorschlag gebrachten Goldmünzen genöthigt würde. Dabei ist der Werth, wozu Gold nach diesem Vorschlage ausgebracht wird, hoch genug, um die umlaufenden Friedrichsd'ors ohne erheblichen Verlust einzuziehen und zu den vorgeschlagenen Münzen umzuprägen. Die Prägekosten würden sich im Ganzen verringern, wenn nicht lediglich Stücke zu 5 Thaler, sondern aus derselben Masse auch Stücke zu 10 Thalern geprägt würden. Ein Vorzug dieser Goldmünzen, welche 24 Grän feiner wären, als die Friedrichsd'ors, ist auch ihr geringeres Gewicht. Es sollen $1764^{12}/_{17}$ Friedrichsd'ors oder 10,000 Thaler, wenn der Friedrichsd'or zu $5^2/_3$ Thaler gerechnet wird, ein Gewicht haben

von ..... $50{,}_{4201}$ Mark,

derselbe Werth in den vorgeschlagenen Goldmünzen,

oder 2000 Fünfthalerstücke, würde nur wiegen .. $45{,}_{4545}$ =

also ... $4{,}_{9656}$ Mark,

oder beinahe 5 Procent weniger.

Es wurde in ganzen, halben und doppelten Friedrichsd'ors ein Werth von Thalern in Golde, fünf auf den Friedrichsd'or gerechnet, geprägt in den Jahren

1764—1808	56,114,972½	Thaler.
1809—1814	5,830,675	=
1815—1821	1,361,832½	=
1822—1825	2,442,845	=
1826—1830	569,405	=
1831	3,481,355	=
1832—1837	276,790	=
1838—1840	5,210,872½	=
überhaupt	75,288,747½	Thaler.

In den Kriegsjahren wurde zu den großen Zahlungen, welche ins Ausland zu machen waren, besonders Preußisches Goldgeld verwendet und wahrscheinlich vorzugsweise vollhaltiges. Demnächst

wurde den Auguſtd'ors, Georged'ors, Jeromed'ors und Carlsd'ors der Umlauf in Preußen geſtattet, und zwar zu demſelben Werth, wie den Friedrichsd'ors, obgleich ſie einen geringern Werth als die letztern hatten. Das vollhaltige Preußiſche Goldgeld verſchwand daher aus dem Verkehr in Preußen und es circulirte nur das abgenutzte und das geringerhaltige fremde. Die Prägung von Friedrichsd'ors konnte nicht ohne Verluſt ſtattfinden. Auch die ſtarke Goldprägung von 1831 war ohne weſentlichen Erfolg. Die vollhaltigen Friedrichsd'ors verſchwanden abermals, wahrſcheinlich, um in leichtere Hannöverſche und Braunſchweigiſche Goldmünzen verwandelt, zurückzukehren. Im Verhältniß der ſtarken Goldprägung circulirt daher nur ein geringer Werth von Friedrichsd'ors. Hoffmann ſchätzte ihn im Jahr 1838 etwas über 13,000,000 Thaler. Wahrſcheinlich würden größere Aufwendungen nöthig ſein, wenn man, anſtatt ſeinen Vorſchlag zu befolgen, die jetzt umlaufenden Friedrichsd'ors einziehen und durch neue vollhaltige erſetzen wollte.

Ein Ungenannter (Artikel: Münzweſen, im Staatslexikon, Bd. XI.) hat Hoffmann's Vorſchlag, aber, wie es mir ſcheint, ohne Erfolg angegriffen. Er hat nämlich nicht genug beachtet, daß die Prägung von Goldmünzen ſo ſehr viel wohlfeiler iſt, als die Prägung von Silbermünzen, und daß daher abgenutzte Goldmünzen fortwährend durch neue vollhaltige viel leichter erſetzt werden können, als abgenutzte Silbermünzen, daß mithin die Regierung, ſchon aus finanziellen Gründen, den Uebergang von der Silberwährung zur Goldwährung wünſchen muß. Auch giebt der Ungenannte ſelbſt zu, daß überhaupt Goldmünzen der Abnutzung weniger unterworfen ſind, als Silbermünzen. Richtig iſt es allerdings, daß die Abnutzung der Goldmünzen in England darum geringer iſt, als bei uns, weil dort große Zahlungen meiſt in Banknoten geleiſtet werden. Aber iſt nicht zu erwarten, daß auch in Preußen künftig Banknoten neben den Goldmünzen circuliren werden?

Sollte es nun wirklich bedenklich ſein, Goldmünzen zu 284 Grän fein zu prägen, und ſollte wirklich, wie man gefunden haben will (Staatslexikon Bd. XI. S. 51), eine Maſſe, wie die Engliſchen Sovereigns, zu 264 Grän fein, oder aus $^{11}/_{12}$ Gold und $^{1}/_{12}$ Zuſatz, der Abnutzung am wenigſten unterworfen ſein, ſo könnten Goldmün-

zen, gleich 5 Thalern in Silbergeld, anſtatt zu 284 Grän fein, zu 264 Grän fein geprägt werden, wovon 40 Stück eine Mark wiegen. Danach würden $43^{7}/_{11}$ Stücke eine Mark feinen Goldes enthalten und eine Mark feinen Goldes würde mit $15{,}_{5844}$ Mark feinen Silbers gleichgeſetzt.

In England ſind, wie ſchon erwähnt, für alle größeren Zahlungen nur Goldmünzen geſetzliches Zahlungsmittel. Die Silbermünzen ſind dort alſo eigentlich Scheidemünzen. Hoffmann hat darauf aufmerkſam gemacht, daß eine ähnliche Einrichtung für Preußen nicht allein möglich, ſondern ſogar noch leichter ausführbar wäre, als für England. Mehr als $^{3}/_{4}$ der ganzen Preußiſchen Bevölkerung und zwar nicht bloß auf dem Lande, ſondern auch in kleineren Städten, lebt von der Landwirthſchaft. Ein großer Theil der Bodenerzeugniſſe wird am Erzeugungsorte verzehrt, ohne zum Markt zu gelangen. Tagelöhner- und ſelbſt Handwerkerdienſte werden oft nicht mit Gelde, ſondern mit Naturalien vergütet. Dergleichen Naturalwirthſchaft iſt aber in England viel geringer, Geldwirthſchaft viel ausgedehnter; der Arbeitslohn der beim Landbau Beſchäftigten und der dort viel zahlreicheren Fabrikarbeiter wird faſt durchgängig mit Gelde bezahlt. Nach den neueſten Unterſuchungen von Dieterici (die ſtatiſtiſchen Tabellen des Preußiſchen Staats nach den amtlichen Aufnahmen des Jahres 1843, S. 143. 157. 158.) gehören von der geſammten Bevölkerung des Preußiſchen Staats nur etwa 24 Procent zur gewerblichen und induſtriellen Bevölkerung, dagegen in England und Schottland 41 bis 47 Procent. Wenn alſo auch in Preußen das Silbergeld nur als Scheidemünze dienen ſoll, ſo wäre wohl eine geringere Maſſe davon zu dieſem Zwecke genügend, als in England.

In früherer Zeit war das ſtärker legirte Silber wegen der hohen Scheidekoſten bedeutend wohlfeiler, als das weniger legirte. In Folge der Fortſchritte in der Scheidekunſt hat ſich aber, wie auch die Hamburger Courszettel zeigen, das ſtark legirte Silber mit dem feineren auf gleichen Preis geſtellt. Die Gründe, weshalb man ſonſt die Prägung ſtark legirten Silbers vortheilhaft fand, haben daher jetzt ihre Bedeutung verloren.

Hoffmann ſchlägt daher vor, künftig Silbermünzen von der-

ſelben Feinheit und von demſelben Gewicht zu prägen, wie Goldmünzen, nämlich zu 284 Grän feinen Silbers, und 44 Stücke eine Mark wiegend. Wird einer ſolchen Silbermünze $1/15$ des Werths der Goldmünzen beigelegt, ſo iſt ſie $1/3$ Thaler werth, wenn die Goldmünze 5 Thaler werth iſt. Die Mark feinen Goldes würde daher mit 15 Mark feinen Silbers gleichgeſetzt. Solcher Silbermünzen zu $1/3$ Thaler an Werth würden aus einer Mark feinen Silbers $44\,11/71$ Stücke geprägt werden, und die Mark feinen Silbers würde zu $14{,}8732$ Thaler ausgebracht. Müßte die Mark feinen Silbers mit 14 jetzigen Thalern bezahlt werden, ſo hätte man einen Schlagſchatz von ($14 : 14{,}8732 = 100 : 106{,}2371$) beinahe $6\,1/4$ Procent. Es könnte alſo alles jetzt umlaufende Silbercourant ohne Opfer eingezogen und umgeprägt werden. Wenn dies neue Silbergeld als Scheidemünze dienen ſoll, ſo darf davon jedoch nicht ſo viel ausgegeben werden, als jetzt an Silbercourant umläuft. Ein erheblicher Theil von dem letztern muß, eingeſchmolzen, zum Ankauf von Gold und Prägung von Goldmünzen verwendet werden. Denn wenn letztere künftig das eigentliche Umlaufsmittel bilden ſollen, ſo müſſen die erforderlichen Quantitäten davon vorhanden ſein, wogegen von den neuen Silbermünzen, wenn ſie Scheidemünzen ſein ſollen, niemals mehr geprägt werden dürfen, als zu den kleineren Zahlungen, welche nicht in Goldmünzen geleiſtet werden können, gerade nothwendig ſind. Der Schlagſchatz bei dieſem neuen Silbergelde iſt erheblich genug, um daſſelbe, wenn es ſich allmählig abnutzt, immer wieder durch neues zu erſetzen, ohne dem Staat irgend ein Opfer dadurch zu verurſachen. Da die Mark feinen Goldes mit 15 Mark feinen Silbers nicht käuflich iſt, ſo wird das Publikum das Silbergeld dem Goldgelde, falls von dem letztern die nöthige Menge vorhanden iſt, nicht vorziehen. Das Ausführen oder Einſchmelzen dieſes Silbergeldes könnte auch keinen Vortheil bringen.

Aehnliche Verhältniſſe beſtehen in England. Eine Mark feinen Goldes in Engliſchen Goldmünzen iſt mit $14{,}2878$ Mark feinen Silbers in Engliſchen Silbermünzen gleichgeſetzt. Das Silbergeld wird daher dort nicht dem Goldgelde vorgezogen, oder eingeſchmolzen, oder ausgeführt, weil es dazu zu theuer iſt.

In den vorgeſchlagenen Silbermünzen würden 10,000 Thaler

nicht mehr wiegen als .. .. 682 Mark,
während dieselbe Summe in jetzigen Thalerstücken ..... 952 =
und in jetzigen 1/6 Thalerstücken ..... 1371 =
wiegen sollen. Sie wären also beinahe 40 Procent leichter als Thalerstücke und etwa 100 Procent leichter als 1/6 Thalerstücke. Es würde mithin sehr viel weniger unnützer Ballast an Kupfer herumzuschleppen sein, als jetzt, was für den Verkehr von großem Vortheil sein würde.

Wenn wirklich ein gegründetes Bedenken wäre, Silbermünzen zu 284 Grän fein auszuprägen, und wenn man sie auch nicht einmal so fein prägen wollte, wie die Englischen Silbermünzen, nämlich zu 266 2/3 Grän, sondern die Masse der Piaster wählte, nämlich 258 Grän fein, und 40 Stück davon zu 1/3 Thaler einer Mark an Gewicht gleich setzte, so daß aus einer Mark feinen Silbers 44 28/43 Stücke geprägt, die Mark feinen Silbers also zu $14_{,8836}$ Thaler ausgebracht würde, so erhielte man einen noch ausreicheuderen Schlagschatz, nämlich ($14 : 14_{,8836} = 100 : 106_{,3121}$) beinahe 6 1/3 Procent. Dieser Schlagschatz ist doch noch nicht so groß, daß die Regierung, um sich eine Einnahme zu verschaffen, in Versuchung käme, über den Bedarf Silbermünzen zu prägen.

Rathsam könnte es sein, die Masse von 258 Grän vorzuziehen, weil dann das 1/3 Thalerstück etwas schwerer wird, als das goldene 5 Thalerstück, und durch Nachwiegen von Tuten mit 5 Thalerstücken leichter entdeckt werden würde, wenn darin, anstatt der 5 Thalerstücke, 1/3 Thalerstücke enthalten sind.

Hoffmann will, daß alle Silbermünzen aus gleicher Masse geprägt werden, und zwar hauptsächlich 1/3 Thalerstücke — welche auch wirklich eine sehr bequeme Größe erhielten, und sich an Werth dem Franken und dem Englischen Schilling nähern — weniger 1/6 Thalerstücke, und noch weniger 2/3 Thalerstücke. Von Prägung von Thalerstücken räth er mit Recht durchaus ab. Abgesehen davon, daß sie etwas weniger bequeme Münzen sind, würden sie auch häufig, schon aus alter Gewohnheit, zu Zahlungen größerer Summen verwendet werden, was aber nicht stattfinden darf, weil nur die Goldmünzen zu größern Zahlungen dienen sollen und durch Beibehaltung von Thalerstücken der an und für sich leicht mögliche Uebergang von

der Silberwährung zur Goldwährung offenbar nur erschwert werden würde.

So weit wird man den Hoffmannschen, auf eine endliche dauerhafte Verbesserung des Preußischen Münzwesens abzweckenden Vorschlägen den Beifall nicht wohl versagen können. Bis jetzt scheint es aber noch nicht, als wenn die Regierung diese Vorschläge auszuführen geneigt wäre. Zur öffentlichen Kenntniß sind bessere Vorschläge auch noch nicht gekommen.

Dem Werthe nach in Pfund Sterling sind in England in den Jahren 1816—1836 geprägt

in Gold, zu 264 Grän fein, überhaupt	55,151,705 1/2
in Doppelsovereigns	32,238
in Sovereigns	51,073,016
in halben Sovereigns	4,046,451 1/2
in Silber, zu 266 2/5 Grän fein, überhaupt	10,260,261 1/24
in 5 Schillingstücken	462,476 1/4
in 2 1/2 Schillingstücken	3,858,920 1/4
in Schillingstücken	4,595,134
in 6 Pencestücken	1,270,014 7/8
in 4 Pencestücken	71,672 29/30
in 3 Pencestücken	693
in 2 Pencestücken	600 3/5
in Pennystücken	749 1/10
in Kupfer, überhaupt	185,707 1/5
in Pennystücken	88,648
in halben Pennystücken	57,288
in viertel Pennystücken	39,771 1/5.

Unter den 65,597,673 Pfund Sterling, die überhaupt geprägt sind, waren an Münzen, die weniger werth sind, als Preußische 1/6 Thalerstücke, nur 259,422 Pfund, oder noch nicht 1/2 Procent.

In Preußen sind, nach Abzug der von der Regierung wieder eingezogenen Münzen, 1764—1840 geprägt:

in doppelten, einfachen und halben Friedrichsd'ors	75,288,747 Rtl.
hiezu 10 Procent Agio (bis 1808 betrug dasselbe gewöhnlich nur 6 2/3 Procent)	7,528,874 =
Betrag in Silber	82,817,621 Rtl.

Transport....	82,817,621 Rtl.
in Doppelthalern, zu 259 2/10 Grän fein.....	1,928,190 "
in Thalern, 1/2 u. 1/4 Thalerstücken, zu 216 Gr. f.	115,637,584 "
in 1/3 Thalerstücken, zu 192 Gr. f.	16,989,777 "
in 1/6 Thalerstücken, zu 150 Gr. f.	34,326,771 "
in 1/12 Thalerstücken, zu 108 Gr. f.....	15,637,789 "
in 1/30 und 1/60 Thalerstücken, zu 64 Gr. f.....	3,147,152 "
in Kupfer	752,273 "
Summa....	271,237,157 Rtl.

Unter dieser Summe waren Münzen, die weniger werth sind, als die 1/6 Thalerstücke, 19,537,214, also über 7 Procent. In Preußen sind mithin verhältnißmäßig viel mehr dergleichen Münzen geprägt worden, als in England, wobei indeß in Betracht kommt, daß dort noch viel altes Kupfergeld aus früheren Jahren im Umlauf sein soll, während in Preußen Kupfergeld, welches älter als zwanzig Jahr ist, nicht leicht mehr zum Vorschein kommt.

Es soll hier nicht behauptet werden, daß die Masse der vorhandenen Billoumünzen für jetzt schon zu groß ist. Doch läßt sich bezweifeln, ob es wirklich nöthig und rathsam wäre, künftig Billonmünzen beizubehalten, was Hoffmann meint — und doch erkennt er an, daß, wenn die kleinen Münzen mit den größeren auch aus derselben Masse geprägt sind, sie sich nicht allein wegen des schnellern Umlaufs, sondern schon deshalb schneller abnutzen, weil sie eine verhältnißmäßig größere Oberfläche haben, daß also, da überhaupt stärker legirte Münzen sich schneller abnutzen, als weniger legirte, die Abnutzung der kleinen stark legirten Müuzen noch schneller erfolgt, als der weniger legirten, und daß das Weißsieden — welches in Preußen sowohl bei den Silbermünzen, als auch bei den Billonmünzen stattfindet — das Abnutzen auf die Dauer nicht vermindert, sondern befördert.

Der schon erwähnte Ungenannte (Staatslexikon Bd. XI. S. 44) bemerkt:

„Früher glaubte man allerdings in der stärkeren Legirung auch einigen Schutz gegen die geschwindere Abnutzung der Münzen gefunden zu haben, allein auch hierin folgte man einer falschen Ansicht. Indem man den Silbermünzen, auch wenn sie stark legirt sind, durch das Weißsieden den Kupferzusatz auf der Oberfläche entzieht, erhalten

dieſelben auf der Oberfläche einen dünnen Ueberzug von ganz feinem Silber, und werden daher völlig eben ſo abgenutzt, als wenn ſie aus ganz feinem Silber geprägt wären. Ihr Feingehalt wird alſo anfänglich in weit ſtärkerem Grade abgenutzt, als dieſes, wenn die Legirung gleichmäßig vertheilt wäre, der Fall ſein würde, da ſie zu dieſem Zeitpunkt noch gar keinen Schutz dagegen gewährt. Zu 8löthigen Silbermünzen (d. h. zu 144 Grän fein, die Preußiſchen 1/6 Thalerſtücke ſind 150 Grän fein, alſo wenig beſſer) muß daher 7⅞löthiges Silber genommen, und an der Maſſe ſo viel zugeſetzt werden, als ſie durch das Weißſieden verlieren."

„Nach dieſer Operation haben die Münzen einen innern Gehalt von 7⅞ Loth Silber, und auf der Oberfläche eine dünne Platte von nicht ganz 1/9 Loth ganz feinen Silbers, indem ſich bei dem Weißſieden, außer den Kupfertheilchen, auch ſchon einzelne Silbertheilchen mit ablöſen. Hat ſich nun dieſe Platte bei dem — hauptſächlich durch die bei dem Glühen und Strecken der Zaine eintretende Oxydation des Kupferzuſatzes auf der Oberfläche bedingten — Weißſieden endlich gebildet, und wird ſie dann abgenutzt, ſo hat die Münze zwar nur 1/9 Loth, oder 2 Grän, an Gewicht verloren, aber der Verluſt beträgt, weil bloß feines Silber abgenutzt worden iſt, bei der Mark von 288 Grän, nicht bloß 1/144, ſondern 1/72 oder mehr als 1⅓ Procent, und die Münzſtücke ſind nur noch 7⅞löthig. Dann aber erfolgt, wenigſtens bei ſtärkerer Legirung, die Abnutzung wiederum ſchneller, weil der ſtärkere Zuſatz die Oxydation erleichtert, und durch dieſelbe hinwiederum eine ſtärkere Abnutzung herbeigeführt wird."

„Es iſt weiter, ſobald die Legirung 8 Loth überſchreitet, zu bemerken, daß die Kupfermaſſe eine Art von Uebergewicht erlangt, vermöge deſſen ſie, weil ihre Theilchen unter einander ſelbſt eine größere Cohärenz haben, als die iſt, welche zwiſchen ihnen und den mit ihnen vermiſchten Silbertheilchen ſtattfindet, ſich mehr in der Mitte zuſammenzieht und eine verhältnißmäßig größere Menge der letztern nach Außen hintreibt. Die gemiſchte Maſſe verliert dann die Gleichmäßigkeit in der Maſſe ſo, daß ſich an den Grenzen derſelben, oder an der Außenſeite, verhältnißmäßig mehr Silbertheilchen befinden, als in der Mitte. Da nun jene es ſind, welche von der Abnutzung allein betroffen werden, ſo geſchieht es auf ſolche Weiſe, daß dieſelbe nicht

nach dem Gewichte allein bemessen werden kann, und daß sie in Bezug auf das Silber und den in der Münze enthaltenen Feingehalt stärker ist, als man nach dem Gewichte und bei gleichmäßiger Mischung annehmen kann."

„Aus diesen auf dem heutigen Standpunkte der Chemie beruhenden Thatsachen ergiebt sich, daß eine stärkere Legirung die Abnutzung, die sie, nach der früheren Meinung, verhindern sollte, vielmehr befördert, und der Welthandel bringt bereits den Abgang vom Korne durch Abtreibung der feineren Oberfläche, noch ehe diese erfolgt ist, in Abrechnung, und schätzt 13⅓ löthige (d. h. 240 Grän feine) Konventionsthaler nur auf 13⁵⁄₁₈ löthig (d. h. 239 Grän fein), und 9⅓ löthige (d. h. 155 Grän feine) Zwanzigkreuzer nur auf 9⁵⁄₁₈ löthig (d. h. 157 Grän fein), wodurch bei jenen ¼ Procent, bei diesen ⅔ Procent in der Schätzung schon in dem Augenblicke verloren gehen, wenn sie aus der Münzstätte kommen, obschon ein Theil dieser Kürzung auch auf die Abrechnung des halben Remediums kommt. Stellt sich nun aus diesen Bemerkungen heraus, daß die früheren Ansichten über die Vortheile einer stärkeren Legirung nicht gegründet sind, und hat sich die aus dem Kostenpunkte früher entstehende Schwierigkeit, von einer stärkeren Legirung der Münzmasse zu einer schwächeren überzugehen, durch die Fortschritte der Chemie ebenfalls erledigt: so dürfte damit jedes Bedenken gegen die Rückkehr zu einem feineren Korn der Münzen, welches in Bezug auf den Transport derselben große Erleichterungen herbeiführen muß, als beseitigt anzusehen sein, und die Möglichkeit einer Verbesserung in dieser Beziehung ist wenigstens gegeben, ohne daß durch dieselbe bedeutende Kosten entstehen."

Schon Betrachtungen, wie die vorstehenden, sollten, wie es mir scheint, von Prägung von Münzen, die nur ⅜ oder gar nur ⅖ Silber enthalten, abrathen. Noch bedenklicher erscheint aber das Münzen mit einem bedeutenden Schlagsatz, und auch die Preußische Münzgeschichte hat die desfallsigen Nachtheile wahrlich überzeugend dargethan!

Das Preußische Münzsystem von 1750 gerieth, wie oben erwähnt, schon während des siebenjährigen Krieges in gänzlichen Verfall, weil die Regierung — des Gewinns wegen — geringhaltige Münzen prägte. Sie wurden verrufen und brachten den Besitzern schmerzliche Verluste. Nach 1764 wurden Billonmünzen geprägt, worin die Mark

reinen Silbers zu 18 Thalern ausgebracht wurde. Davon waren bis 1772, dem Nennwerth nach, 8,979,189 Thaler geprägt. Diese wurden darauf eingezogen, und daraus wurden Billonmünzen geprägt, worin die Mark reinen Silbers gar zu 24 Thaler ausgebracht wurde. Bis zum Tilsiter Frieden waren von diesen Münzen 42,215,670 Thaler geprägt. Sie wurden 1808 auf 28,143,780 Thaler, und 1811 auf 24,123,240 Thaler in ihrem Nennwerth herabgesetzt. Die Besitzer verloren dadurch also 18,092,430 Thaler. Aber der Verlust war noch größer, weil das Nachmachen dieser Münzen, selbst wenn sie nicht geringhaltiger angefertigt wurden, als die von der Regierung geprägten, großen Vortheil brachte. Das Nachmachen geschah bekanntlich auch im Auslande, namentlich in England.

Hoffmann will nicht bloß die 1/30 und 1/60 Thalerstücke, die zu 16 Thaler auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt sind, beibehalten wissen, sondern schlug auch die Prägung größerer Münzen zu demselben Münzfuß vor, nämlich 1/15 oder 1/12 Thalerstücke, da die Bevölkerung gewohnt sei, noch ein mittleres Geldstück zwischen den 1/6 Thalerstücken und den 1/30 Thalerstücken zu haben. Er meint, solche Münzen ließen sich ohne Verlust für die Staatskassen herstellen, wenn die alten 1/12 Thalerstücke, die durch Abnutzung 5—8 Procent verloren hätten, eingezogen und in solche Münzen umgeprägt würden.

Dieß ist der einzige von Hoffmanns Vorschlägen, auf welchen die Regierung bisher eingegangen ist. Es läßt sich aber bezweifeln, ob sie wohl daran gethan hat. Nach dem Gesetz vom 28. Juni 1843 sollen nämlich die „zum Betrag von 15,000,000 Thaler im Umlauf gewesenen alten 1/12 Thalerstücke" eingezogen und daraus „soweit es das Bedürfniß erfordert" neue 1/12 Thalerstücke, nicht wie bisher zu 14 Thaler, sondern zu 16 Thaler auf die Mark feinen Silbers geprägt werden, und zwar gleich den älteren, zu 108 Grän fein, also aus einer etwas besseren Masse, wie die 1/30 und 1/60 Thalerstücke, welche nur 64 Grän fein sein sollen.

Bei den 1/60, den 1/30 und den neuen 1/12 Thalerstücken nimmt die Regierung, wie schon oben erwähnt, den sehr erheblichen Schlagsatz von mehr als 15½ Procent, hat mithin bei Prägung dieser Münzen einen ansehnlichen Gewinn. Der Gewinn ist bei den größeren Stücken bedeutender, als bei den kleineren, weil die Prägung der er-

teren weniger kostbar ist. Die Besorgniß, daß die Preußischen Billonmünzen nachgemacht werden möchten, ist wohl nicht unbegründet. Diese Besorgniß muß aber zunehmen, seitdem auch die 1/12 Thalerstücke mit so großem Schlagschatz geprägt werden. Das gute Gepräge der von der Regierung geprägten Scheidemünzen schützt nicht hinreichend gegen Falschmünzerei. Auch ist auf 1/30 Thalerstücken, besonders aber auf 1/60 Thalerstücken, die kaum zwanzig Jahre im Umlauf waren, das Gepräge mitunter schon sehr unkenntlich.

Gegen die neuen 1/12 Thalerstücke kann man auch noch einwenden, daß sie mit den neuen 1/6 Thalerstücken, (die erheblich kleiner als die älteren sind, welche letztere leicht mit den 1/3 Thalerstücken zu verwechseln sind,) verwechselt werden können, weil sie in Hinsicht auf ihre Größe sich von ihnen zu wenig unterscheiden.

Die Nachtheile der übermäßigen Prägung von Scheidemünzen hat die Erfahrung auch in Preußen gezeigt. Die Regierung kann wieder zur übermäßigen Prägung verleitet werden, indem sie, selbst im guten Glauben das wirkliche, doch immer schwer zu schätzende, Bedürfniß überschätzt und wenigstens Klagen über angeblichen Mangel an Scheidemünzen zu leicht Gehör zu geben geneigt werden kann.

Wenn man auch das Vertrauen haben kann, daß die Preußische Regierung niemals wieder — Behufs Vermehrung der Staatseinnahmen — Scheidemünzen über den Bedarf des Publikums prägen wird, so würde dies Vertrauen doch noch erhöht werden, wenn die Scheidemünzen mit einem geringeren Schlagschatze geprägt würden, wenn mithin auch die Versuchung, die Münzverwaltung zu einer Einnahmequelle zu machen, geringer wäre.

Abgeschliffene Kupfermünzen werden nicht so unansehnlich, wie abgeschliffene Billonmünzen. Kupfermünzen sind unentbehrlich. Auch ist es unvermeidlich, daß sie mit einem großen Schlagschatz ausgeprägt werden. Gegen die Beibehaltung der Preußischen Ein- und Dreipfennigstücke möchte wohl kein Bedenken obwalten. Mit ihnen können alle kleinen Zahlungen geleistet werden. Die Zwei- und Vierpfennigstücke sind aber entbehrlich und ihre Beibehaltung ist weder erforderlich, noch auch rathsam. Denn abgeschliffene Zwei- und Dreipfennigstücke, sowie abgeschliffene Drei- und Vierpfennigstücke sind sehr leicht zu verwechseln.

Ein Centner Kupfer wird in Preußen zu 93 13/15 Thaler, in Eng-

land aber zu dem Werth von nur 78⅓ Thalern ausgeprägt. Die Engliſchen Kupfermünzen ſind alſo ſchwerer. Das Verhältniß derſelben zu den Preußiſchen iſt etwa wie 5 zu 6. Wollte man in Preußen Kupfermünzen prägen, welche 12 Preußiſche Pfennige werth ſind, ſo würde ein ſolches 12 Pfennigſtück oder 1/360 Thalerſtück nicht mehr wiegen, als Engliſche Kupfermünzen zu dem Werth von 10 Preuß. Pfennigen. Die größte Kupfermünze, welche England prägt, iſt der Penny und dieſer iſt etwa 10 Preußiſchen Pfennigen an Werth gleich. Könnte man nun dieß nicht in Preußen nachahmen, und, ſtatt der 1/30 Thalerſtücke aus Billon, Kupfermünzen von dieſem Werth prägen? Allerdings würden dieſe Münzen, welche ſo viel wögen als 12 Pfennigſtücke, etwas unbequem ſein. Aber die ärmeren Klaſſen, auf welche bei dem Kupfergeld mehr Rückſicht genommen werden muß, als auf die reicheren, würden dieſe größere Münzen wohl leichter aufbewahren können, als die jetzigen Silbergroſchen. Die 1/60 Thalerſtücke aus Kupfer würden ſie ſogar den jetzigen halben Silbergroſchen vorziehen, denn letztere ſind offenbar zu kleine Münzen.

Mir ſcheint es nun rathſam, mit dem Prägen von Silbergroſchen und halben Silbergroſchen ganz aufzuhören und künftig in Kupfer zu prägen: Pfennigſtücke, Dreipfennigſtücke, Sechspfennigſtücke und Zwölfpfennigſtücke. Für Silbergroſchen würde ſich wohl auch ein anderer Name auffinden laſſen. Münzen, die aus 7/9 Kupfer und 2/9 Silber beſtehen, mit dem Namen von Silbergroſchen zu bezeichnen, war wohl überhaupt nicht ganz geeignet.

Wenn die Hauptſilbermünze das 1/3 Thalerſtück iſt, und dieſe zu 284 oder 258 Grän fein geprägt wird, und wenn daneben aus gleicher Maſſe auch 1/6 Thalerſtücke und allenfalls auch 2/3 Thalerſtücke geprägt werden, ſo kommt noch in Betracht, ob es wirklich ſo bedenklich iſt, aus einer gleichen Maſſe auch 1/12 Thalerſtücke zu prägen? Das einzige Bedenken kann doch wohl nur ſein, daß eine ſolche Münze zu klein werden würde und daher leicht verloren gehen kann. Dieß Bedenken ſcheint mir aber keine Rückſicht zu verdienen, für ein Land, wo Handarbeiter und Tagelöhner es ſeit geraumer Zeit haben lernen müſſen, Papiergeld von ſogar nur einem Thaler zu ihren Zahlungen zu gebrauchen, wo alſo die Gewohnheit, auf Bewahrung des Geldes die nöthige Sorgfalt zu verwenden, ſehr allgemein iſt. In England

circuliren bekanntlich keine Banknoten von weniger als 5 Pfund Sterling. Uebrigens würden dergleichen Silbermünzen doch erheblich größer werden, als die jetzigen halben Silbergroschen, und die Silbergroschen an Größe noch etwas übertreffen. Jedenfalls möchten sie einer Münze, wie die neuen 1/12 Thalerstücke sind, vorzuziehen sein. Die kleinste Englische Silbermünze, von welcher noch erhebliche Quantitäten geprägt sind, sind die Vierpencestücke, welche etwa 3 1/3 Silbergroschen an Werth gleichkommen. Könnte, was ich bezweifle, wirklich ein Bedenken sein, Silbermünzen aus derselben Masse, wie die 1/3 Thalerstücke, in 1/12 Thalerstücken zu prägen, so würde ja wohl nichts hindern, aus derselben Masse 1/10 Thalerstücke zu prägen.

Da alle Metallmünzen sich durch den Umlauf abnutzen, so war man bedacht, Anstalten zu errichten, durch welche man ein unveränderliches Geld erhielt, oder wodurch wenigstens die Abnutzung des Geldes verringert wurde. Solche Anstalten sind die Banken.

Die beste Definition von Banken ist wohl die, welche Wilda (Artikel Banken, in Weiske's Rechtslexicon, Band I. S. 587 sqq.) gegeben hat. Er bezeichnet Banken als Anstalten, und zwar in der Regel öffentliche, mit Genehmigung der Regierung gegründete, und unter ihrer Aufsicht stehende, zur Erleichterung der Zahlungen und des Geldverkehrs, vorzüglich unter Kaufleuten, und unterscheidet zwei wesentlich von einander verschiedene Arten dieser Anstalten, nämlich Giro- (Depositen- oder Umschreibe-) Banken und Zettelbanken, welche letztere, so wie sie jetzt bestehen, meist ihrem Wesen nach Leihbanken sind. Eine dritte Art von Banken giebt es nicht. Wenn auch mitunter Versicherungs-Anstalten, Sparkassen ꝛc. den Titel Banken führen, so haben diese doch, dieser irrthümlichen Bezeichnung ungeachtet, mit Banken nichts wesentlich Gemeinsames.

Girobanken sind kaufmännische Anstalten, wobei Gold und Silber in Münzen oder Barren von mehreren Personen in sicheren Gewahrsam niedergelegt werden, um sich untereinander Zahlungen, ohne wirkliches Hingeben, durch bloßes Ab- und Zuschreiben leisten zu können. Es hat sich nur Eine Bank dieser Art, in ihrer Reinheit erhalten, nämlich die Hamburger. Sie wurde 1619 errichtet, wegen der vielen schlechten damals umlaufenden Münzen, um ein unveränderliches Geld

zu erhalten. Die Hamburger Kaufleute legen das Geld, welches ſie zu ihren Zahlungen unter einander bedürfen, in die Bank nieder, und die Zahlungen erfolgen durch bloßes Ab- und Zuſchreiben auf den Rechnungen, welche die Kaufleute, welche ihre Geldvorräthe der Bank gegeben haben, mit dieſer führen. Die Bank nimmt keine Geldſorte nach der Stückzahl an, ſondern nur Silberbarren von beſtimmter Feinheit, oder gewiſſe grobe Silbermünzen, deren Gehalt zuverläſſig bekannt iſt, nach dem Gewicht. Hiernach ſteht es feſt, welche Quantitäten reinen Silbers die Bank empfangen hat. Bei Errichtung der Bank circulirten alte deutſche Reichsthalerſtücke, welche geſetzlich 2 Loth oder 1/8 Mark wiegen und 1/9 ihres Gewichts Kupferzuſatz enthalten ſollten. Geſetzlich war alſo in 9 Thalerſtücken eine Mark reinen Silbers. Von den umlaufenden abgeſchliffenen Thalerſtücken wogen aber durchſchnittlich erſt 8 2/9 Stücke eine Mark und erſt in 9 1/4 Stücken war eine Mark feinen Silbers enthalten. Der Thaler wird in 3 Theile getheilt, welche Mark heißen. Eine Mark reinen Silbers iſt alſo gleich 9 1/4 Thaler Banko oder 27 3/4 Mark Banko. Wenn gleich die Mark Banko kein wirklich ausgeprägtes Geldſtück iſt, ſo iſt ſie doch immer ein beſtimmter Theil einer Mark reinen Silbers. Wer eine Mark reinen Silbers in die Bank bringt, erhält dafür 27 5/8 Mark Banko in den Büchern der Bank gutgeſchrieben. Das Silber bleibt unberührt in der Bank liegen. Jeder kann ſein Guthaben in der Bank einem Andern überlaſſen, ſich ab- und dieſem zuſchreiben laſſen. Jeder, welcher ein Guthaben in der Bank hat, kann auch Silber aus der Bank herausnehmen. Es wird ihm dann für jede Mark reinen Silbers, die er erhält, von ſeinem Guthaben 27 3/4 Mark Banko abgeſchrieben. Die Differenz von 1/8 Mark Banko dient zur Deckung der Koſten der Geſchäftsführung der Bank.

Eine Hamburger Mark Banko iſt hiernach ein unveränderliches Geld, ſelbſt wenn die wirklich umlaufenden Geldſtücke noch ſo ſehr abgenutzt wären. Aber aller Vortheile ungeachtet, welche die Hamburger Bank gewährt, ſind doch wirkliche Münzen in Hamburg ſelbſt für viele Zahlungen nicht entbehrlich. Auch iſt eine ſolche Bank im Weſentlichen nur für Zahlungen brauchbar, die am Orte ſelbſt zu leiſten ſind. Für einen großen Staat, wie Preußen, kann Eine Girobank nicht ausreichen. Wenn auch in jeder großen Handelsſtadt

eine Girobank errichtet würde, so würden doch Zahlungen, die von einer Stadt nach einer andern geleistet werden müssen, so wie die, welche an Orten, wo keine Girobanken sind, zu leisten sind, nicht anders als durch Zahlungen wirklicher Münzen geleistet werden können. Das Abnutzen der preußischen Münzen würde mithin durch Errichtung einer oder mehrerer Girobanken in Preußen nicht wesentlich vermindert werden. Die Verhältnisse der Girobanken sind daher hier nicht weiter zu erörtern.

Die Hamburger Bank zieht von ihren Silbervorräthen durchaus keinen Gewinn. Als von der Amsterdamer Girobank, die 1609 gestiftet war, bekannt wurde, daß sie einen Theil ihres Vorraths ausgeliehen hatte, verlor sie ihre Bedeutung, obgleich die Erstattung erfolgte, und wurde endlich aufgelöst. (Vgl. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie Bd. I. 4te Ausg. § 285. Anm. c.)

In Italien bestehen Banken eigenthümlicher Art. Sie händigen jedem für die von ihm baar eingelegten Summen Noten zu demselben Betrage ein, ohne aber Zinsen oder Dividenden davon zu entrichten, geben auch nicht mehr Noten aus, als sie baare Einlagen empfangen haben. (Vgl. Rau a. a. O. § 317. Anm. f.; Wilda, a. a. O. S. 593.) Diese Banken gehören wohl eher zur Kategorie der Giro-, als der eigentlichen Zettelbanken.

Letztere sind solche Anstalten, bei welchen Papiergeld (Banknoten, Bankzettel, Bankscheine) ausgegeben werden, um damit einträgliche Unternehmungen zu bestreiten. Die Noten werden nicht durch Indossament übertragen, sondern sind au porteur ausgestellt. Die zur sofortigen Einlösung bei Vorzeigung der Noten erforderliche Münzmenge wird von den Unternehmern der Bank (gewöhnlich, aber nicht nothwendig, Aktionären, welche mit den Inhabern der Banknoten nicht verwechselt werden dürfen) zusammengeschossen. Der Gewinn des Geschäfts — der dadurch entsteht, daß die Noten gleich baarem Gelde umlaufen, und ihre Einlösung gegen Münzen nicht verlangt wird — fällt lediglich den Unternehmern zu. Er wird durch die Geschäfte herbeigeführt, welche die Bank mit Hülfe ihrer Noten treibt, namentlich durch Diskontiren von Wechseln und durch Darleihen gegen gehörige Sicherheit. (Vgl. Rau, a. a. O. § 306 sqq. und Bd. II. 3te Ausg. § 263 sqq.)

Daß durch Zettelbanken ein unveränderliches Geld nicht geſchaffen wird, leuchtet ein. Je mehr Noten eine Zettelbank aber ausgeben und im Umlauf erhalten kann, deſto weniger circulirt das gemünzte Geld, deſto weniger wird es mithin abgenutzt. Gut eingerichtete Zettelbanken bewirken alſo für die Regierung eine Erſparung an den Ausgaben der Münzverwaltung, indem die Münzen langſamer abgenutzt werden, alſo erſt nach längerer Zeit eingezogen und durch neue vollhaltige erſetzt werden dürfen. Ueberhaupt erſpart die Nation deſto mehr, je mehr ſie Gold- und Silbermünzen durch Papier erſetzen kann. Ricardo (Grundſätze der Volkswirthſchaft und Beſteuerung, überſetzt von Baumſtark, Bd. I. S. 396) ſagt: „Ein Umlaufsmittel iſt in ſeinem vollkommenſten Zuſtande, wenn es ganz aus Papier beſteht, aber aus Papiergeld von gleichem Tauſchwerthe, wie das Gold, als deſſen Vertreter es ſich bekennt. Der Gebrauch von Papier, anſtatt von Gold, ſetzt an die Stelle des koſtbarſten Umlaufsmittels das wohlfeilſte, und ſetzt das Land in den Stand, ohne Verluſt für die Einzelnen, alles Gold, was es vorher hierzu verwendete, für Rohſtoffe, Geräthſchaften und Nahrungsmittel umzutauſchen, durch deren Gebrauch ſein Vermögen und ſeine Genüſſe vermehrt werden.“

Auch Hoffmann hält bei der hohen Stufe der gewerblichen und geſellſchaftlichen Bildung, worauf Europa gegenwärtig ſteht, Papiergeld bereits für unentbehrlich.

Papiergeld wird als Geld nur dann anerkannt, wenn derjenige, welcher ſich auf dem Papier als Schuldner bekennt, zugleich die Verpflichtung übernimmt, jedem Inhaber auf Verlangen augenblicklich und unbedingt den vollen Betrag in Münze auszuzahlen. Wird dieſe Verpflichtung pünktlich erfüllt, ſo iſt die Ueberzeugung jedes Beſitzers, daß es nur von ihm abhängt, zu jeder Zeit das Papier gegen Münzen zu verwechſeln, hinreichend, ſolche Zettel beliebt zu machen, weshalb ſie vollkommen den Dienſt der Münze verſehen können.

Es giebt zweierlei Arten von Papiergeld: eigentliches Staatspapiergeld und Banknoten. Werden die Banknoten von einer Staatsbank ausgegeben, ſo ſind ſie nichts Anders als Staatspapiergeld.

In Preußen circulirten ſchon Banknoten der Königlichen Bank, als im Jahre 1806 die ſogenannten Treſorſcheine dazu kamen.

Hier folgt der wesentliche Inhalt der merkwürdigen Verordnung wegen der in Umlauf zu bringenden Treſorſcheine vom 4. Febr. 1806.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen allen Unſeren Unterthanen zu wiſſen:

Seit dem Anfange Unſerer Regierung iſt Unſer Beſtreben dahin gerichtet geweſen, Unſeren Staaten den Segen des Friedens zu erhalten und bei den Zweigen der Staatswirthſchaft pünktliche Ordnung und Sparſamkeit einzuführen.

Dies hat die Mittel verſchafft, dem Ackerbau, der Fabrikation und dem Handel die nöthige Unterſtützung zu gewähren, einen Schulden-Tilgungsfonds zu bilden, aus dem die Staatsſchulden, welche Wir fanden, berichtigt wurden und zu den außerordentlichen Staatsbedürfniſſen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unſern Schatz niederzulegen.

Da indeſſen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande und durch Vermehrung der Schatzbeſtände beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlauf gebracht werden, auf der andern Seite aber die Vergrößerung des Staats durch Provinzen, welchen es an der, zur Belebung des Ackerbaues und ihres ſonſtigen Verkehrs erforderlichen Geldcirculation fehlt, und welche zu dieſem Behuf große Summen aus Unſern alten Provinzen gezogen haben, die vergrößerte Menſchenzahl, die Vermehrung des Umſatzes, die Erhöhung der Preiſe aller Gegenſtände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch größere Summen von Zahlungsmitteln erfordern, ſo iſt es nothwendig, die ſchon fühlbare und noch zu befürchtende Störung im Handel und in den Gewerben überhaupt zu verhindern und die zur Erleichterung und Erweiterung des innern Verkehrs unentbehrlichen Circulationsmittel zu verſchaffen.

Wir haben zu dem Ende beſchloſſen, nach Art der ſchon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung beſtätigt hat, Treſorſcheine zu creiren, und davon allmählig ſo viel in Umlauf zu bringen, als zur Circulation erforderlich ſein werden. Es ſind Uns keinesweges die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in andern Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Urſachen dieſer nachtheiligen Ereigniſſe gründlich erforſchen laſſen, und Uns

überzeugt, daß der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes selbst, sondern dem durch Finanzzerrüttung veranlaßten unmäßigen Gebrauch dieses Mittels zuzuschreiben ist, welcher dadurch, daß das Papier nicht realisirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von Uns zu creirenden Treforscheine gleich den bisherigen Banknoten sollen realisirt werden können, also die auszutheilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütungsmitteln überschreiten kann, und da Unsere Finanzen sich in einer solchen Verfassung befinden, daß alle, zu Bestreitung der Staatsausgaben selbst außerordentliche Summen daraus bestritten, oder darauf fundirt werden können; so haben Wir keinen Anstand genommen, mit der Einführung von Treforscheinen vorzuschreiten.

§ 1. Es werden Treforscheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§ 2. Die Treforscheine sind dem Metallcourantgelde gleich und ihnen werden alle Eigenschaften beigelegt, welche dem baaren Metallcourantgelde gleichkommen.

§ 3. Die Treforscheine können bei den Bancocomtoirs zu Berlin, Breslau, Königsberg in Preußen, Stettin, Münster und Fürth und dem Seehandlungscomtoir zu Warschau zu jeder Zeit gegen Silbercourant ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt) werden und geben Wir hierüber Unser königliches Wort.

§ 6. Da die Treforscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bei dem innern Verkehr durchaus gleich sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer, oder an eine Königliche Kasse zu leisten ist, ob unter Privatpersonen stattfindet, es dem Zahler freistehen, das, was er in Silbercourantgelde abzutragen hat, in Treforscheinen zu berichtigen.

Der Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 führt das Papiergeld im Betrage von 11,243,317 Thaler als unverzinsliche Staatsschuld auf. Nach den in der Gesetzsammlung enthaltenen Veröffentlichungen sind bis jetzt überhaupt 25,713,317 Thaler an Papiergeld, gegenwärtig Kassenanweisungen genannt, ausgegeben. Es fehlt jeder genügende Grund, anzunehmen, daß der Betrag

größer sei. Von den Kassenanweisungen haben die zuletzt creirten 14,500,000 Thaler mit Banknoten einige Aehnlichkeit, wie sich weiter unten ergeben wird.

Es ist bekannt, daß die Tresorscheine nach der Schlacht von Jena weit unter Pari fielen. Wie der Cours derselben in den Jahren 1806 bis 1808 stand, habe ich nicht ermitteln können. Nach den Berliner Courszetteln standen sie am

29. Juni 1809	auf	36⅓ Procent.
28. Juni 1810	=	84½ =
2. Januar 1812	=	83½ =
31. Decbr.	=	44½ =
23. Juni 1813	=	26½ =
8. Juli	=	72½—73½ Procent.
31. Decbr.	=	48½—49½ =
6. Januar 1815	=	88 Procent.
5. Januar 1816	=	99 =

Wenn nun auch die Tresorscheine, nachdem sie schon in dem Jahre ihrer Ausgabe unter Pari gefallen waren, nach Verlauf eines Jahrzehents wieder dauernd auf Pari kamen, so sind doch die großen Verluste, welche durch das Fallen des Courses den Inhabern verursacht worden sind, diesen von der Regierung nicht ersetzt worden, und konnten auch schon deshalb nicht einmal ersetzt werden, weil gar nicht festzustellen ist, wer verloren hat und was jeder verloren hat.

Die Möglichkeit läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß ähnliche Anlässe, welche früher das Sinken des Preußischen Papiergeldes herbeigeführt haben, mit gleichen Folgen einmal wiederkehren. Eine Vermehrung der jetzt schon vorhandenen Kassenanweisungen dürfte daher nicht räthlich sein. Auch scheint es überhaupt nicht, daß die Staatsregierung dieß im Sinne hat. Wenigstens berichtigte die Allgemeine Preußische Zeitung unterm 28. Januar 1846: „In Bezug auf den in Nr. 23 der Vossischen Zeitung enthaltenen Artikel: über die Emission neuer Kassenanweisungen, sind wir ermächtigt, zu erklären, daß die Nachricht in Betreff der Emission von 12 Millionen Thaler neuer Kassenanweisungen völlig ungegründet ist."

Bedenklich ist ein Staatspapiergeld wohl immer. Robert Mohl (die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechts-

staates, 2te Aufl., Tübingen 1844, Bd. II. § 178.) führt aus, daß sich die Mittel gegen eine allzustarke Vermehrung desselben nicht erprobt hätten und schließt: „Somit ist es eine völlig verkehrte, weil höchst wahrscheinlich früher oder später in das Gegentheil umschlagende, Maaßregel, Papiergeld zur Förderung der Vermehrung des Volksvermögens einführen zu wollen. Ist aber die Ausgabe eines solchen aus staatlichen Gründen durchaus unvermeidlich, so suche man wenigstens dieselbe auf das geringste mögliche Maaß zu beschränken, wozu vor Allem die Einwechselungskassen dienen werden, und löse es, sobald die Gewalt der Umstände vorüber ist, wieder ein gegen baares Geld, und wäre es auch mittelst eines Staatsanlehns."

Ob die Ausführung der letztgedachten Maaßregel für Preußen jetzt möglich oder rathsam wäre, ist hier nicht zu erörtern. Da nicht anzunehmen ist, daß die Masse der jetzt circulirenden Kassenanweisungen vermehrt werden wird, so fragt es sich nur, ob neben den Kassenanweisungen sich auch Noten einer oder mehrerer Zettelbanken in Umlauf erhalten könnten. Wäre dieß nicht anzunehmen, so wäre die Frage wegen Errichtung von Zettelbanken bereits entschieden.

Bei ruhigen, friedlichen Zeiten läßt sich nun wohl kaum bezweifeln, daß der Verkehr im Preußischen Staat, neben den Kassenanweisungen, noch eine erhebliche Summe von Banknoten gebrauchen könnte. Wären etwa zu viel Banknoten ausgegeben, so würde die Bank dieß bald aus der zunehmenden Einlösung derselben gegen baares Geld bemerken und die fernere Ausgabe beschränken. Daß gut eingerichtete Banken auf die Dauer zu viel Noten ausgeben werden, läßt sich durchaus nicht annehmen. So lange das Publikum die Ueberzeugung haben kann, daß die Kassenanweisungen zu jeder Zeit auf Verlangen gegen baares Geld eingelöst werden, wird dasselbe sie dem baaren Gelde gleich setzen, zumal das Gesetz, daß sie zur Zahlung der Abgaben theilweise verwendet werden müssen, durch ein späteres Gesetz nicht wieder aufgehoben ist. Sollte indeß der Fall eintreten, daß der Staat die Kassenanweisungen nicht auf Verlangen vollständig gegen baares Geld einlösen kann, so werden sie bei dem Publikum unbeliebt werden, es mögen daneben noch Banknoten, die fortwährend gegen baares Geld einlösbar sind, circuliren oder nicht.

Für den Kredit der Kassenanweisungen ist es daher wohl ganz gleichgültig, ob Zettelbanken Noten ausgeben oder nicht. Mit Rücksicht auf die Kassenanweisungen ist daher wohl nicht anzunehmen, daß die Staatsregierung dem Zustandekommen von Zettelbanken Hindernisse entgegenstellen würde.

Es bestehen gegenwärtig in Preußen die von Friedrich II. gestiftete Berliner Bank mit Comtoirs in Provinzialstädten und die Pommersche ritterschaftliche Privatbank zu Stettin.

Unterm 17. Juni 1765 erging ein Edikt und Reglement der Königl. Giro- und Lehnbanco zu Berlin, deren Zweck Beförderung des Handels war. Es ergiebt sich aus diesem Edikt, daß Anfangs die Errichtung einer Zettelbank beabsichtigt wurde, daß aber der Handelsstand die dazu erforderlichen Fonds aufzubringen nicht sehr geneigt war. Es wurde daher der „Plan einer wohleingerichteten Wirbel- oder Girobank entworfen, und selbige zu mehrerm Vortheil des Commercii mit einer Disconto- und Lehnbank nach Maaßgabe des hierunter folgenden Reglements verbunden." Am 20. Juli desselben Jahres sollte die Bank eröffnet werden. „Für die Sicherheit dieser Bank und der darin eingelegten Gelder haften Wir kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person. Was aber die Herbeischaffung der, zur Disconto- und Lehnbank erforderlichen Fonds anbetrifft; so haben Wir lediglich in der Absicht, das Beste Unserer Unterthanen mit Nachdruck zu befördern, den Entschluß gefaßt, ein Kapital von Acht Millionen Thalern aus Unserm Schatze zu nehmen, und diese Gelder in angezeigten Disconto- und Lehnbanken roulliren zu lassen." Die Bank wurde von allen und jeden Departements unabhängig erklärt, „so daß keins unter ihnen, es führe, welchen Namen es immer wolle, weder mittelbar, noch unmittelbar, mit bemeldeten Einrichtungen das mindeste zu thun haben soll." Der König behielt sich vielmehr allein vor, von dem Zustande der Bank nach Gefallen Wissenschaft einzuziehen. Dem Direktorio der Bank wurde der Minister Reichsgraf von Reuß vorgesetzt.

Bald nachher erging das hier folgende revidirte und erweiterte Edikt und Reglement der Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau vom 29. October 1766.

Wir Friderich ꝛc. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Daß, nachdem Wir von je her Unſer Augenmerk auf die Erweiterung der Handlung, den Flor und Wachsthum der Manufakturen, die Bequemlichkeit der Wechſel, und den ſchleunigen und vortheilhaften Umlauf der Gelder in Unſeren Landen haben gerichtet ſein laſſen, Wir in dieſer Abſicht, und um dem commercirenden Publico, nach Unſerer Landesväterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in ſeinen Handlungsgeſchäften zu verſchaffen, im vorigen Jahre eine Giro-Banco zuerſt in Unſerer Reſidenz Berlin, und hernachmahls auch dergleichen in Unſerer Schleſiſchen Hauptſtadt Breslau, auf Unſere eigene Koſten haben etabliren laſſen, deren ſich dann Unſere getreue Kaufmannſchaft an beiden Orten auch zeithero, zu Unſerer Allergnädigſten Zufriedenheit, bedienet hat. Alldieweil wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Oerter Unſerer Lande, wegen ihrer Entlegenheit, ſich nicht des Vortheils dieſer Girobanquen und der Activität, ſo dieſelben dem Commercio geben, mit erfreuen können; So haben Wir Uns nach reifer Ueberlegung entſchloſſen, mit vorgedachten Unſeren beiden Banquen einen neuen Valeur zu verbinden, der in Banco-Noten beſtehen ſoll, ſo von den, theils bei Unſern beiden Banquen ſchon befindlichen, theils in Unſern vornehmſten Handelsſtädten annoch in der Folge anzulegenden Disconto-Caſſen ausgegeben werden, und von da in Unſern geſammten Landen vom 1. Jannar des zukünftigen Jahres 1767 an, rouliren, das Banco-Geld gleich und für alle Unſere Unterthanen allgemein machen, auch ohne Unterſchied mit dem geprägten Gelde circuliren, hiedurch deſſen Maſſe vermehren, die Zinſen vom Gelde aber verringern, die Handlungsgeſchäfte erleichtern, und dem Commercio überhaupt ein ohnfehlbares Mittel verſchaffen ſollen, ſich immer mehr und mehr auszubreiten, und die Hinderniſſe, welche bishero deſſen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichſt aus dem Wege zu räumen.

Zu dieſem Ende, und um obiger heilſamen Abſicht, durch ein fortgeſetztes Arrangement Unſerer Banco-Anſtalten, zu ſtatten zu kommen, haben wir nicht nur das unterm 17. Juni des vorigen Jahres emanirte Giro- und Lehn-Banco-Reglement, nebſt den in der Folge nach und nach ergangenen, und dahin gehörigen ſpeciellen Avertiſſements, nochmals revidiren, um ſolche der Lage der Sachen

gemäßer einrichten, sondern auch Unsere hierunter hegende Höchste Willensmeinung, in gegenwärtigem erneuerten und bestimmteren Banco-Edict, und dem, solchem angehängten Reglement, mit gänzlicher Aufhebung des vorjährigen Banco-Edicti, zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekannt machen wollen.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß fernerhin die Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, nebst den sowohl anjetzt schon damit verknüpften Disconto-Cassen und Lombards, als auch denenigen, die wir noch in der Folge davon in den vornehmsten Städten Unserer Provinzien anlegen möchten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit beider Banquen, und der darin eingelegten Gelder, wollen Wir auch weiterhin, kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger, aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person, haften, und da wir alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banquen, und der davon abhängenden Disconto-Comtoirs und Lombards, aus Unseren eigenen Mitteln bestreiten lassen; So haben Wir noch überdieß dem Banco-Directorio nunmehro einen besonderen Commissarium beigeordnet, der vor allen Dingen dahin sehen soll, daß alles und jedes, ordentlich, und der habenden Absicht gemäß, von statten gehe, und jedermänniglich Gleich und Recht wiederfahre; Inzwischen verstehet es sich hierbei von selbsten, daß, wann über Privat-Banco-Geschäfte der Contrahenten unter sich, oder derer Handels- und Wechsels-Negoce, Streit entstehet, alsdann die rechtliche Erkenntniß Unseren geordneten Justiz-Collegiis vorbehalten bleibet.

Schließlich ist Unsere Hohe und ernstliche Willensmeinung, daß die übrigen Verordnungen und Vorschriften, welche in den, in nachstehendem Reglement enthaltenen 45 Articuln begriffen sind, insgesammt nach ihrem eigentlichen und buchstäblichen Verstand, sonder Ausnahme, und ohne einige widrige Auslegung, oder Verfälschung des Sinnes und Innhalts, aufs genaueste befolget werden sollen.

Reglement

der Königl. Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau.

Art. 1.

Alle Bücher dieſer Banquen und dazu gehörigen Disconto-Caſſen und Lombards, ſollen in Banco-Pfunden geführet werden, deren jedes zu 24 Banco-Groſchen, und der Groſchen zu 12 Banco-Pfenningen gerechnet werden ſoll.

Der immerwährende Beſtand-Theil eines ſolchen Banco-Pfundes, ſoll 25 pro Cent mehreren Werth enthalten, als unſere Friderichsd'or, welche zu 21 Karath 9 Grän ausgemünzet ſind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, ſolchergeſtalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friderichsd'or ausmachen.

Art. 2.

Gleichergeſtalt wollen Wir, daß alle in Unſeren Städten anſäßige Kaufleute ihre geſamte große und kleine Handlungs-Bücher ebenfalls fernerhin in Banco-Pfunden führen ſollen.

Art. 3.

Alle Wechſel-Briefe, die über 100 Rthlr. ſind, und von Unſeren Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau an die Ordre eines anderen Unſerer Unterthanen, auf einen Fremden gezogen und ausgeſtellet werden, ſollen ſämmtlich in Banco-Pfunden lauten, und durch Unſere Banque bezahlet werden. Handelt jemand dagegen, ſo ſoll er ſo viel Strafe geben, als der Belauf des oder der Wechſelbriefe ausmachet, die er auf andere Weiſe verfaſſet, und außer Unſeren beiden Banquen bezahlet hat.

Von dieſen Straf-Geldern ſoll die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unſerer Invaliden-Kaſſe anheimfallen.

Art. 4.

Alle auf Berlin und Breslau von auswärts paſſirte Tratten, Aſſignationes ꝛc., welche anf's wenigſte 100 Thlr. importiren, müſſen auf vorhergegangene Ordre der dieſſeitigen Kaufleute in Banco-

Pfunden ausgeſtellet, acceptiret und per Banco zur Verfall-Zeit abgeſchrieben und bezahlet werden; widrigenfalls, und wann dergleichen Wechſelbriefe oder Aſſignationes in anderer Geld-Sorte, als in Banco-Pfund lauten ſollten, der Bezogene ſolche nicht anders, als in Banco-Geld acceptiren darf.

Art. 5.

Haben Wir zwar in dem vorjährigen Banco-Reglement Art. 4. verordnet, daß alle Unſere commercirende Unterthanen und Einwohner in ſolchen Orten, wo Wir keine Banco etabliret, ihre Wechſel-Briefe auf diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen laſſen ſollten, wo Wir Unſere Banquen etabliren würden; wann aber dieſes Unſere getreue und dem Lande nützliche Kaufmannſchaft nur geniren dürfte, Wir hingegen nach Unſerer Landesväterlichen Sorgfalt, hiebei lediglich zur Abſicht haben, das Commercium Unſerer Unterthanen auf alle mögliche Weiſe zu erleichtern, und keinesweges irgend beſchwerlich zu machen; ſo ſoll zur allgemeinen Bequemlichkeit, dieſer Articul vor das Zukünftige ceſſiren.

Art. 6.

Aller und jeder, zu Berlin und Breslau, zwiſchen Commercianten vorkommende Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contrakte, und daher entſpringende Anleihen, Zinſen, Aſſecuranzen, Actien, Aſſignationes ꝛc., überhaupt alle und jede Handlungs-Inſtrumente, worin ein Werth oder Valuta beſtimmet iſt, ſollen in Banco-Pfunden ſtipuliret ſein, und durch Unſere Banquen bezahlet werden: Solchergeſtalt gebieten Wir kraft dieſes, allen Notariis und Mäklern in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinſen, Aſſecuranzen, Actien, Aſſignationes und dergleichen, anders als in Banco-Pfunden zu ſchließen, oder feſt zu ſetzen, bei Strafe ein Viertel des Betrages, ſo ſie ex propriis zu Unſerer Invaliden-Kaſſe bezahlen ſollen. Was aber den Kauf und Verkauf von liegenden Gründen, Häuſern und Immobilien, auch Privat-Kapitalia anlanget; da laſſen Wir es jedermann frei, ſolche entweder in Banco-Pfunden, oder aber in baarem Gelde nach ſeiner Convenience zu verrichten. Dahero es Unſerem geſammten Adel

und Militärſtande auch übrigen Particuliers frei bleibet, ihre Zahlungen in baarem Gelde zu eutrichten und die in Banco-Pfunden geſchehene Stipulation nach der Differenz des Agio zu reduciren, in ſo weit ſie mit einander Verkehr haben, zum Exempel, bei Verpachtungen und Veräußerung ihrer Land-Güter, Verkauf ihrer Producten, Vermiethungen ihrer Häuſer, bei Capitalien und bei andern gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen: Wann ſie ſich aber mit anderweitigen Dingen, die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannſchaft gehören, abgeben, ſo ſollen ſie ſich allerdings dieſem Unſern Banco-Reglement unterwerfen; wohin jedoch nicht zu ziehen, wann ein Particulier, Adelichen oder Bürgerlichen Standes ohne Unterſchied und Ausnahme, an einen Kaufmann und Commercianten zum Betrieb ſeiner Handlung etwas leihet oder deponiret, als welches eben nicht nothwendigerweiſe durch die Banquen gehen darf; wofern aber ein Kaufmann und Commerciant dem andern Kaufmann etwas leihet, muß ſolches allerdings, wie ſchon vorhin verordnet worden, per Banque geſchehen.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſten, daß es einem jeden Particulier Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wann er will, frei ſtehet, ein Folium in Unſeren Banquen zu haben, und ſolchergeſtalt ſeine Geſchäfte durch die Banque gehen zu laſſen, angeſehen man überhaupt Niemanden geniren, ſondern allein durch die Nützlichkeit und Solidité der Banque-Anſtalten, jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung iſt, ſich der Banque zu bedienen.

Art. 7.

Da Wir auch, zur Bequemlichkeit des Commercii, und um den Umlauf der Gelder in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und dienſam erachtet, in einer gewiſſen und Unſeren Ländern ganz ohnſchädlichen Proportion, Banco-Noten, nach der beim Schluß dieſes Reglements beſchriebenen Form zu creiren; ſo wollen und befehlen Wir hiermit, daß vom 1. Januar künftigen 1767ſten Jahres angerechnet, beſagte Banco-Noten, in Unſern geſammten Landen, mit Unſeren Gold- und Silber-Münzen zugleich courſiren, jedoch keinem Creditori, der ex contractu oder ſonſten baar Geld zu fordern berechtigt iſt, wider Willen an Zahlungs-Statt angegeben werden ſollen.

Art. 8.

Dieſe Banco-Noten, die ihre einzige und urſprüngliche Entſtehung in der hieſigen Berliner Banque erhalten ſollen, um von da aus in dem ganzen Bezirk und Umfang Unſerer Länder zu rouliren, werden auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, ſodann nummerirt, auch unter gehöriger Vorſicht auf beſonders hierzu verfertigtes Papier in Kupfer geſtochen, mit verſchlungenen Zierrathen, und einem beſonderen Stempel, nebſt dergleichen Siegel, unterſcheidend verſehen, und ordentlich enregiſtriret, auch von dem Präſidenten der Banco, Unſerem Königlichen Commiſſario, und den Banco-Directoren unterſchrieben, und auf Banco-Pfunden, von Zehn, Zwanzig, Fünfzig, Ein Hundert, Fünf Hundert, bis **inclusive** Ein Tauſend Pfund, gerichtet ſein.

Art. 9.

Sollen dieſe Banco-Noten in dem Kaſſen-Gewölbe der hieſigen Banque, und unter 5 Schlüſſeln, die dem Präſidenten der Banque, dem Königlichen Commiſſario, zweien Directoren der Banque, und Unſerm Hof-Banquier anvertrauet ſeyn ſollen, aufbewahret werden, und nicht andres herausgenommen werden können, als in Gegenwart vorbenannter 5 Perſonen, und darüber jedesmal mit ihren Unterſchriften behörig aufzunehmenden Regiſtraturen, welche demnächſt wiederum mit den beſonders darüber zu haltenden Gegen-Controllen ſtimmen müſſen.

Art. 10.

Die ſolchergeſtalt aus dem Beſchluß genommenen Banco-Noten ſollen ſodann den, zu den hieſigen und Breslauer Giro-Banquen gehörigen Disconto-Comtoirs, ausgetheilet werden, woſelbſt man ſolche, entweder gegen baare Zahlung zu 115 Rthlr. Friderichsd'or oder 131¼ Rthlr. Courant, gegen 100 Pfund Banco, oder beim Discontiren guter Wechſel-Briefe, oder endlich beim Verpfänden Gold und Silbers in Barren, Stangen und Gold-Sand, auch fremden Gold- und Silber-Münzen, desgleichen Jouwelen, nach der in den folgenden Articuln darüber gegebenen Vorſchrift erhalten kann.

Art. 11.

Wollen und befehlen Wir, daß, wenn es verlanget wird, Unſere Kaſſen zu Berlin und Breslau, alle in Silber-Geld zu leiſtenden Gefälle und Zahlungen, ſo über 100 Rthlr. gehen, in Giro-Aſſignationen oder Banco-Noten, und wann ſolche unter 100 Rthlr. beliefen, auch alsdann noch in Banco-Noten ohnweigerlich annehmen ſollen, und gleichergeſtalt ſoll es aller Orten in Unſeren Ländern einem jeden frei ſtehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unſere Kaſſen, in Banco-Noten, oder in Unſerem ausgeprägten Silber-Gelde leiſten will, wie dann ſo wenig Unſere General- als Special-Kaſſen ſich je, unter welchem Vorwand es auch immer ſein mögte, weigern ſollen, in obbemerkten Fällen, Giro-Aſſignationen, oder Banco-Noten, nach dem beſtimmten Werth zu 131¼ Courant, gegen 100 Livr. Banco anzunehmen.

Art. 12.

Diejenigen, ſo in Unſeren Giro-Banquen zu Berlin und Breslau ſich Fonds zu machen nöthig haben, ſollen ſolches ebenermaßen, entweder in Friderichsd'or oder Courant, nach dem im vorſtehenden 10ten Articul feſtgeſetzten Cours, oder auch mittelſt Banco-Noten, die ohne einigen Abzug angenommen werden ſollen, verrichten können.

Art. 13.

Wann demnach jemand Banco-Geld auf ſein Folium, gegen Friderichsd'or oder grob courantes Silber-Geld haben will, ſo muß derſelbe ſothanes baare Geld an die Kaſſe der Banque liefern; alsdann das eingebrachte Capital, nach Maßgebung des 1ten und 10ten Articuls in Banco-Pfunden reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Caſſirer ein Empfangs-Schein ertheilet wird, womit ſich derſelbe bei dem Banco-Directorio meldet, welches dann die nöthigen Ordres ſtellet, um ihm ſo viel gut zu ſchreiben, als er in die Banco-Kaſſe gebracht hat; Will jemand aber hiezu Banco-Noten abliefern, ſo meldet ſich derſelbe ſofort damit beim Director des Giro-Comtoirs, der alsdann wie im vorigen Fall das weitere nöthige be-

ſorget. Außerdem wird man auch Banco-Geld auf ſein Folium, vermittelſt der Lehn-Banque bekommen können, wie die folgenden Articuls unter mehreren zeigen werden.

Art. 14.

Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Caſſe Unſerer Banquen gebracht hat, dem ſoll es frei ſtehen, ſolches zum Theil oder ganz wiederum heraus zu nehmen, doch muß es wenigſtens eine Nacht darinnen geſtanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banque gebracht hat, ſondern dem auf ſein Folium von einem andern etwas iſt zugeſchrieben worden, der kann dies ihm zugeſchriebene Geld nicht baar aus der Banque holen.

Art. 15.

Derjenige, welcher im erſten Fall, nach dem vorſtehenden Articul baares Geld aus der Kaſſe zurück nehmen will, muß die den Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Aſſignation an ſich ſelbſt per Cassa ſtellen, ſo werden ſie ihm ſolche dergeſtalt ſignirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Caſſirer gehen darf, welcher ihm darauf die ſtipulirte Summe, nach Abzug von ¼ pro Cent auszahlen wird.

Art. 16.

Das Giro-Comtoir Unſerer Banquen wird außer den Sonn- und Feſt-Tagen, alle Tage um 7 Uhr Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen kann, was den vorigen Tag auf ſein Folium ihm iſt zugeſchrieben worden. Von 9 bis höchſtens 12 Uhr aber kann jeder wiederum an einen andern abſchreiben laſſen. Nach dieſer Zeit aber ſind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Aſſignationes anzunehmen; Jedoch ſtehet einem jeden frei, noch deſſelben Tages Nachmittags, über die ihm des Vormittags zugeſchriebenen Poſten wieder zu disponiren, und ſolche im Giro-Comtoir, das ſolcherhalb von 3 bis höchſtens 5 Uhr offen ſein wird, an andere abſchreiben laſſen zu können.

Art. 17.

Verbieten Wir um den bisherigen Mißbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Commerciant dem andern Banco-Geld mittelst seines Folii, ohne der Banco-Directorii Vorwissen leihe, bei Verlust der ganzen solchergestalt geliehenen Summe für den Ausleiher, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte Unserem Invaliden-Hause zufallen soll.

Art. 18.

Alles, was ein Negociant dem andern in Unseren Giro-Banquen wird ab- oder zuschreiben lassen, muß auch von den Contrahenten selbst in ihren Handlungsjournalen auf Italiänische Buchhaltungs-Art notirt, und von da in ihren Haupt-Büchern übertragen werden, von welchen letztern sie dem Banco-Directorio, so oft es verlanget wird, zuverlässige Auszüge mit Bemerkung der Blatt-Seiten, der Dati ꝛc., so wie sie und ihre Buchhalter solche erforderlichen Falls eidlich zu erhärten vermögen, zu geben gehalten sind; wie dann denselben Buchhaltern im Uebertretungsfall ebenermaßen als Contravenienten, mit der im vorigen Articul darauf stehenden Strafe angesehen werden sollen.

Art. 19.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der im 16ten Articul angesetzten Zeit, in dem Giro-Comptoir persönlich erscheinen, und den Buchhaltern eine in behöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedrückt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summe doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum, deutlich angezeiget, auch endlich sein Vor- und Zunahme ausgedruckt sein. Wer darinnen Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen.

Desgleichen soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bei Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselben dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 20.

Um auch allen doppelten und vervielfältigten Anweiſungen und Umſchlägen von einer und derſelben Poſt, fürs Zukünftige mit eins zuvor zu kommen, ſo wollen und befehlen Wir für Jedermann der Giro-Aſſignationes auf Unſere Banquen einreichen wird, daß er zugleich in ſolchen Aſſignationen deutlich bemerken müſſe, ob ſolches für eigene Rechnung, oder im Namen desjenigen, für deſſen Rechnung er einem Dritten was aſſigniret, geſchehe, anderergeſtalt, und wann ſolches nicht beobachtet wird, die Zahlung bei entſtehenden Falliten für null und nichtig geachtet ſein ſoll.

Art. 21.

Diejenigen, die nicht ſelbſt in Perſon auf der Banco erſcheinen können oder mögen, um etwas im Giro-Comtoir ab- oder zuſchreiben zu laſſen, können an ihre Stellen ihre Handlungs-Diener, oder andere von ihren Bekannten, die mit einer von dem Banco-Directorio gezeichneten Vollmacht verſehen ſein müſſen, ſubſtituiren, welche ſodann, nach Vorzeigung itztgedachter Banco-Vollmachten an den Buchhalter im Giro-Comtoir, allda die Aſſignationes der Committenten präſentiren können, um über ihr im Banco habendes Vermögen zu disponiren. Beſagte Aſſignationes der Committenten aber müſſen von ihnen ſelbſt unterſchrieben ſein, wenn anders die Zeichnungen der Bevollmächtigten gültig ſein ſollen. Falls aber der Committente, wegen Abweſenheit oder anderer erheblichen Urſachen, vorgedachte Aſſignationes ſelbſt zu unterſchreiben, verhindert werden mögte, ſo ſoll derſelbe alsdann einen Bevollmächtigten conſtituiren, der von ihm vor einem Notario specialiter autoriſiret worden, ſeinen eigenen Namen, Kraft des von dem Conſtituenten erhaltenen Auftrages, keinesweges aber den Namen des Conſtituenten ſelbſt, zu unterzeichnen.

Art. 22.

Die Vollmachten, ſo Unſer Banco-Directorium ertheilet, ſollen das erſtemal zum Nutzen Unſerer Banco, mit einem Friderichsd'or gelöſet werden, und demnächſt jährlich, bei Wiedereröffnung der Banquen, mittelſt Zahlung eines halben Friderichsd'or, erneuert werden.

Art. 23.

Wann jemand, der auf die Art. 21 vorbeſchriebene Art, keinen conſtituiret hat, ſtatt ſeiner etwas abzuſchreiben, durch Krankheit verhindert würde ſelbſt nach der Banco zu gehen, ſo kann er nur den Banco-Schreibern ſolches anzeigen laſſen, welche ihm dann den Banco-Knecht zuſenden werden, um die Banco-Aſſignationes aus ſeinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Aſſignation bezahlet werden ſollen.

Art. 24.

Der, oder diejenigen, ſo von ihrem Folio mehr abſchreiben laſſen wollen, als ſie wirklich noch darauf zu gute haben, ſollen für ihr Verſehen, wann das abzuſchreiben verlangte Sur plus bis 50 Pfund Banco gehet, eine Geldbuße von 1 Pfund Banco erlegen; Wann aber ſothanes Sur plus die Summe von 50 Pfund Banco überſteiget, noch überdieß 3 pro Cent Strafe von der ganzen zu viel aſſignirten Summe bezahlen.

Art. 25.

Wer ein Folium in Unſeren Banquen nehmen will, ſoll für die erſten Unkoſten Unſerer Banco, ein für allemal Einen Friderichsd'or; hiernächſt aber für jedes Folium, ſo aus 20 Poſten beſtehet, Ein Pfund Banco zahlen, und wird man Ende des Jahres, das letzte Folium, wenn es auch gleich erſt angefangen, für ein volles rechnen.

Art. 26.

Wir verbieten allen und jeden, nachzuforſchen, wie viel ein Anderer auf ſein Folium zu Gute habe; Auch ſoll niemand von den Banco-Schreibern ſich unterſtehen, ſolches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bei Verluſt ihrer Bedienungen, und bei den Strafen die Meineidige zu erwarten haben. Zu dem Ende ſollen ſie bei Antretung ihres Amtes beſonders ſchwören, daß ſie alle Geſchäfte, die ſie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 27.

Alle Gelder in Unſeren Banquen ſollen nicht können mit Arreſt

beleget werden. Wann aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo den sämmtlichen Creditoren zum Besten, auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 28.

Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, sind auch bei beiden Unsern Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, eine Lehen-Banco angeleget worden, welche aus einer Disconto-Casse und Lombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

Art. 29.

Diese beiden Comtoirs der Lehn-Banco sollen außer Sonn- und Fest-Tagen, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen sein.

Art. 30.

In dem Disconto-Comtoir wird man künftighin nur solche Wechselbriefe discontiren, die höchstens nur 2 Monat zu laufen und 3 Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer gezogen sein, und wird man bei den Disconto-Comtoirs, in Absicht ihrer, eben der Vorsicht sich bedienen, dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist, nämlich, daß man diejenigen Wechsel-Briefe, welche noch nicht acceptiret sein werden, zur Acceptation schicken wird und im Falle letztere nicht erfolget, soll derjenige, der solche negociiret haben wird, gehalten sein, wegen Sicherheit der Zahlung Caution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Protest zurück, so soll sofort hierauf rechtlicher Art nach, ohne Ansehen der Person, des Ranges und Charakters, der persönliche Arrest verhänget werden.

Uebrigens wird das Discontiren allemal gegen ⅓ pro Cent per Monat geschehen.

Art. 31.

Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage bei den zu discontirenden Wechseln gar zu viele Arbeit verursachen

würde, so wird man nur beim discontiren bis auf ¼ Monat rechnen, solchergestalt, daß, wann der Verfall-Tag, inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monats überschritten, so soll dieser eine Tag gleich wiederum als ¼ Monat gerechnet werden.

Art. 32.

Gleichergestalt werden die Disconto-Cassen und Lombards, auf zwei Monat, und gegen ⅓ pro Cent Zinsen per Monat, auf Gold und Silber in Barren, Stangen und Gold-Sand, desgleichen auf Gold- und Silber-Geschirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemünztes Gold und Silber, Gelder vorschießen und zwar:

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt p. jede Mark fein: Ein Hundert und funfzig Pfund Banco.

Auf Gold in Stangen von 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Mark fein: Ein Hundert und acht und vierzig Pfund Banco.

Auf Gold von geringerem Gehalt p. jede Mark fein: Ein Hundert und Vierzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen, Guinées .., Souverains } à Zwei und Zwanzig Karat.

Alle Species-Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Rußischen, à drei und zwanzig Karat 6 Grän;

Louis neuf oder Schildlouisd'or, Alte Louisd'or ..... } à Ein und Zwanzig Karat 7 Grän.

Braunschweigische 5 Rhlr.-Stücke à 21 Karat 8 Grän.

Auf Silber-Barren von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fein: Neun Pfund 14 Gr.; von 6 bis 12 Loth Acht dreiviertel Pfund; Von geringerem Gehalt Acht Pfund.

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgendermaßen bestimmen:

Feine ⅔ Stücke	à	15	Loth	15 Grän.
Species-Thaler	à	14	„	2 „
Reichsthaler auf dem alten Fuß.....	à	14	„	— „

Ordinaire alte ⅔ Stücke	à	11	Loth	17 Grän.
Piaſters	à	14	„	9 „
Franzöſiſche Laubthaler	à	14	„	9 „
Alte Louis blanc	à	14	„	11 „

Desgleichen wird man auch auf Jouwelen, gegen ⅓ pro Cent Zinſen per Monat, auf zwei Monat Gelder anleihen.

Art. 33.

Die Verfall-Zeit aller und jeglicher, aus den Disconto-Caſſen und Lombards geſchehenen Darlehne, ſoll künftig, unter was für Vorwand es auch immer ſei, nicht prolongiret werden können, und wann nach Verlauf der ſtipulirten Friſten, die Einlöſung der verſetzten Pfänder nicht ſofort geſchiehet, ſo ſollen ſelbige für Rechnung und Gefahr der Verpfänder, ſo wie auf ihre Koſten, öffentlich den Meiſtbietenden verkaufet werden.

Art. 34.

Wer nun Gold, Silber und Jouwelen bei unſerer Lehn-Banco verſetzen will, dem wird man ein in gehöriger Form abgefaßtes Recepiſſe ertheilen, welches er verbunden iſt, wiederum zurück zu liefern, wann er die verſetzten Pfänder wieder einlöſet.

Art. 35.

Alles was die Disconto-Caſſen und Lombards ſolchergeſtalt den Verpfändern, entweder durch discontiren guter Wechſel-Briefe, oder durch Darlehne auf Pfänder zahlen werden, ſoll künftig nicht durch die Giro-Comtoirs oder deren Anweiſungen, ſondern auf alle und jede Poſten die präſentiret werden, mit Banco-Noten geſchehen, und mit ſolchem, nach vorgängigem Abzug der ſtipulirten Zinſen, gezahlet werden.

Art. 36.

Unter vorgemeldeten Bedingungen können ſich alle Einheimiſche und Auswärtige, durch ihre Commiſſionairs der hieſigen und Breslauer Lehn-Banco bedienen und ſich desfalls in den Disconto-Comtoirs und Lombards allda melden.

Art. 37.

Wann jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht perſönlich

im Lombard-Comtoir erſcheinen will, ſo kann er ſich darzu der geſchwornen und von Uns geordneten Mäkler bedienen.

Art. 38.

Behalten Wir Uns vor, auch in der Folge der Zeit in den übrigen Unſern Provinzien Lombards etabliren zu laſſen.

Art. 39.

Wann die Wieder-Einlöſung der Pfänder, zur geſetzten Verfall-Zeit geſchiehet, ſoll es von den Verpfändern abhängen, ob ſie ſolche mit Banco-Noten, oder in klingender Münze, nach dem im 10ten Articul determinirten Cours, wieder einlöſen wollen.

Art. 40.

Nachdem Wir auch ſolche ſichere und zuverläſſige Maßreguln getroffen haben, daß künftig vermittelſt Unſerer Hof-Banquiers zu Berlin und Breslau, und Unſerer Disconto-Caſſen-Directeurs in den übrigen Handels-Städten unſerer Länder, auch übrigen Particuliers-Wechslern, nach Proportion der Bedürfniß derer Remittenten, die Wechſel der Einheimiſchen auf Fremde beſtändig und zur Genüge rouliren ſollen; ſo verbieten Wir allen Unſeren Unterthanen und Einwohnern, vom 1ſten Januar des zukünftigen Jahres 1767 an, dieſſeitige itzt courſirende gute Friderichsd'ors ſowohl, als fremde Gold-Münzen, desgleichen von den Silber-Münzen, was nicht nach dem Leipziger und ſogenannten Conventions-Münz-Fuß, oder beſſer, ausgepräget worden, ferner ungemünztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Saud, nicht weniger ſogenanntes Bruch-Silber oder -Gold, alte und abgenutzte Treſſen, Frangen, und Gold- und Silber-Crepinen, außer Landes zu bringen oder zu verſenden, bei Strafe nicht allein der Confiscation deſſen, was ſolchergeſtalt verſandt oder herausgebracht werden wollen, ſondern auch überdieß dem Befinden nach mit einer außerordentlichen ſchweren, nach dem 17ten Articul dieſes Reglements, unter dem Denuncianten und Unſerer Invaliden-Caſſe zur Halbſcheid zu vertheilenden Geld- oder auch Leibes- und Veſtungs-Strafe, womit die Uebertreter beleget werden ſollen. Zu dem Ende ſoll künftighin den reiſenden Kaufleuten und anderen Per-

sonen bürgerlichen Civil-Standes, in Betracht es einem jedem frei bleibet, sich des guten Silber-Courants und der Ducaten, als welchen Wir, zur Aufrechthaltung des Commercii inn- und außerhalb Landes den freien Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250 Rthlr. in Golde, zu ihrem Gebrauch außerhalb Landes mitzunehmen verstattet, den Adelichen und vom Militäir-Stande Reisenden aber, bis 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen erlaubet sein.

Art. 41.

Verbieten Wir noch fernerhin aufs schärfste den Directeurs, Buchhaltern, Cassirern und allen Officianten Unserer Banquen zu Berlin und Breslau, überhaupt irgends einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäklen, weder inn- noch außerhalb der Banquen: Sollte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig sein, sondern auch noch überdieß eine Geldbuße von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 42.

Die Giro-Banquen sowohl, als die damit verbundenen Disconto-Cassen und Lombarde, sollen alle Jahr auf ultimo Mai geschlossen, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöffnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 43.

Wann alsdenn um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und bei solchem, wegen ihres zu gut habenden Restes, Nachfrage halten, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abschreiben lassen.

Art. 44.

Verbieten Wir allen Mäklern, wann sie etwas schließen, sich dabei jemalen ihrer Kinder, oder unvereideter Commisen, zu bedienen, bei Strafe einer Geldbuße von 500 Rthlr., dem Verlust ihres Amtes, und Unserer schärfsten Ahndung, auch befindenden Umständen nach, schweren Leibes-Strafe.

Art. 45.

Endlich gebieten und befehlen Wir hiermit jedermänniglich, in-

ſonderheit aber Unſeren Kaufleuten und Commercianten, ſo gnädig als ernſtlichſt, ſich nach dieſem Unſern revidirten Banco-Reglement, auf das allergenaueſte zu richten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 29. October 1766.

(L. S.) Friderich.

Graf v. Reuß. v. Jariges. v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Eine Kabinetsordre vom 16. Juli 1768 beſtimmte, daß alle gerichtlichen Depoſita, auch Pupillengelder ohne Ausnahme, welche nicht entweder bei erfolgter Depoſition ſchon beſprochen, oder nach längſtens ſechs Wochen nach der gerichtlichen Deponirung auf ſichere Hypothek gegen mehr als 3 Procent Zinſen ausgeliehen werden können, ſodann ohne Ausnahme bei der Bank zu 3 Procent Zinſen belegt „und daſelbſt zum Beſten des Publici und vieler es ſehr ſuchenden Particuliers emploiret werden ſollen.“ Es wurden darüber Obligationen ausgefertigt, die nach achttägiger Kündigung mit den Zinſen zurückgezahlt werden ſollten. In gleicher Weiſe ſollte es auch mit allen bei den Kriegs- und Domänenkammern vorhandenen und zum Reſſort des Generaldirektorii gehörigen Depoſitengeldern gehalten werden. Von dieſer Anordnung wurden nur diejenigen Patrimonial- und Eigenthumsgerichte auf den Fall ausgenommen, wenn ſelbigen darunter entweder ſelbſt, oder per Compactata aus denen Homagial-Rezeſſen der Stände, eine beſondere unveränderliche Verfaſſung, welche mit dieſer neuen Anordnung nicht zu kombiniren ſtände, ausdrücklich zugeſtanden worden.

Unterm 18. Juli 1768 wurde eine beſondere Königliche Landesherrliche Special-Garantie für die Sicherheit der bei der Bank zinsbar belegten Depoſiten- und Pupillengelder vollzogen.

Unterm 1. November 1768 erging eine Königliche Verſicherung, daß Dero unterm 18. Juli 1768 für die Sicherheit derer bei der Bank zu 3 Procent zinsbar zu belegenden gerichtlichen und Pupillengelder ertheilte Königliche Landesherrliche Specialgarantie, auch auf die von Particuliers bei der Bank zu 3 Procent Zinſen unterzubringenden Gelder, zu ertendiren.

Ein Königliches Reſcript vom 31. März 1769 beſtimmte, daß auch alle bei den Stiftern, Hospitälern, Waiſenhäuſern, Kirchen, Schulen, Wittwenkaſſen, auch allen übrigen milden Stiftungen und andern öffentlichen Anſtalten, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, müßig liegenden Gelder, welche nicht nach ſechs Wochen gegen ſichere Hypothek gegen mehr als 3 Procent Zinſen, ausgeliehen werden können, bei der Bank gegen 3 Procent Zinſen belegt werden ſollen. Auch darüber wurde unter demſelben Tage eine Königliche Landesherrliche Special-Garantie vollzogen.

Ferner beſtimmte ein Reſcript vom 7. Januar 1778, daß — da der Zufluß der Kapitalien zur Bank ſo ſtark geworden, daß ſie einen ſehr beträchtlichen Theil derſelben, mittelſt der für ſie beſtimmten Geſchäfte gar nicht mehr nutzbar anwenden kann, ſondern zu allen Zeiten große Summen ganz müßig liegen laſſen muß, wodurch einestheils der Circulation viel Geld entzogen wird, anderentheils Unſere Banco-Kaſſen die Zinſen ſolcher müßig liegenden Summen aus ihren eigenen Fonds zuſchießen müſſen — die Zinſen der Bankobligationen auf 2½ Procent herabgeſetzt werden ſollten, doch ſollten die Kapitalien, welche unmündigen Kindern gehören, auch ferner 3 Procent Zinſen erhalten. —

Schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bemerkte Büſch (Darſtellung der Handlung, 2te Ausg. Bd. II. Buch V. Kap. 7. § 1.), daß die Bank bald aufgehört habe, der Handlung, ihrem erſten Entwurf gemäß, zu dienen, und mehr eine Leih- und Depoſitenbank, als eine Handlungsbank geworden ſei.

Wahrſcheinlich waren die großen Kapitalien, welche bei der Bank zinsbar angelegt waren, Anlaß, daß dieſelbe Grundbeſitzer unterſtützte und Gelder auf Hypothek, auch in den Gegenden, welche nachmals das Herzogthum Warſchau bildeten, auslieh. Hierdurch kam ſie bekanntlich im Jahre 1806 in große Verlegenheit und es erfolgte eine Stockung ihrer Geſchäfte. Zwar beſtimmte der Tilſiter Friedenstraktat vom 9. Juli 1807 im Artikel 25, daß die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatperſonen, oder öffentliche Religions-, Civil- und Militäranſtalten in den Ländern, welche Se. Majeſtät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, und die entweder bei der Bank

zu Berlin oder bei der Seehandlung, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen untergebracht sind, weder konfiscirt, noch mit Beschlag belegt werden könnten, daß vielmehr die Eigenthümer frei darüber schalten, auch die jetzt oder künftig davon fälligen Zinsen nach dem Inhalt der darüber ausgestellten Kontrakte und Obligationen genießen könnten; aber durch die, später freilich wieder aufgehobene, Bayonner Konvention vom 10. Mai 1808 trat Napoleon die im Herzogthum Warschau angelegten Kapitalien der Bank dem König von Sachsen ab.

Wenn gleich in allen Fällen, wo es vor Gericht und bei andern öffentlichen Behörden, nicht auf baare Zahlung, sondern nur auf Sicherheits-Bestellung ankam, Banknoten und Bankobligationen nach ihrem Nennwerth angenommen werden mußten (Verordnung zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande vom 24. November 1807, § 14), wenn dieselben ferner bei Ablösung von Domainen-Abgaben (Verordnung vom 16. März 1811, § 2), sowie bei Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder, bei Veräußerung von Domainen, Forsten und geistlichen Gütern (Edikt vom 27. Juni 1811 §§ 6. 7.) nach dem Nennwerth in Zahlung gegeben werden konnten, so erlitten doch alle Inhaber von Banknoten und Bankobligationen, welche sie in der angegebenen Weise nicht zum Nennwerth ausgeben konnten und sie zu einem geringeren Preise fortgeben mußten, sehr empfindliche Verluste. Der Betrag dieser Verluste im Ganzen läßt sich aber auch nicht einmal annähernd schätzen, zumal nicht bekannt ist, wie viel an Banknoten und Bankobligationen im Jahre 1806 ausgegeben war.

Das Finanzedikt vom 27. October 1810 verhieß, daß alle laufenden Zinsen der Schulden der Bank vom 1. Januar 1811 ab in den ursprünglich bestimmten Terminen wiederum pünktlich gezahlt, und daß wegen der rückständigen Zinsen Zinsscheine gegeben werden sollten. Von Seiten der Gläubiger durfte aber keine Aufkündigung der Kapitalien stattfinden.

Unterm 3. April 1815 erging folgende Verordnung wegen des Verkehrs mit der Bank:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Es iſt Unſerer landesväterlichen Aufmerkſamkeit nicht entgangen, welchen Nachtheil die durch die unglücklichen Kriegsjahre von 1806 und 1807 veranlaßte und zum Theil noch fortdauernde Unterbrechung des Banko-Verkehrs für Unſere getreuen Unterthanen mit ſich führt, und Wir ſind unabläſſig bemüht, die Hinderniſſe, welche der Regulirung des Aktiv-Zuſtandes der Bank noch entgegen ſtehen, aus dem Wege zu räumen, damit demnächſt nicht allein die regelmäßige Verzinſung, ſondern auch die ſucceſſive Zurückzahlung der vor dem Kriege von 1806 bei der Bank belegten Kapitalien wieder eintreten könne.

Die neueren glücklichen Ereigniſſe geben Uns die beruhigende Hoffnung, daß Unſere Bemühungen auch in dieſer Hinſicht mit einem glücklichen Erfolge werden gekrönt werden, und behalten Wir Uns daher vor, ſobald als möglich durch eine beſondere Verordnung nicht nur die Grundſätze auszuſprechen, nach welchen die dem Staate aus dem früheren Verhältniſſe deſſelben gegen die Hauptbank obliegenden Verpflichtungen vollſtändig erfüllt werden ſollen, ſondern auch dem Bankinſtitut eine neue, den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen, dem Umfange Unſerer Staaten und dem wahren Bedürfniß Unſerer Unterthanen angemeſſene Verfaſſung zu geben.

Um indeſſen ſchon jetzt Unſern getreuen Unterthanen, welche ſeit dem Jahre 1810 der Hauptbank zu Berlin und deren Comtoirs wiederum Kapitalien anvertraut haben, und vorzüglich die Verwalter der Depoſital- und Pupillenmaſſen, wegen der Unſerer Bank ſeit jenem Zeitpunkt anvertrauten oder noch anzuvertrauenden Kapitalien, völlig zu ſichern und die mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpfte Beſtellung beſonderer Unterpfänder für die Folge unnöthig zu machen, verordnen Wir Folgendes:

§ 1. Sämmtliche, ſeit dem Wiederanfange des Bankoverkehrs im Jahre 1810 bei der Hauptbank zu Berlin und deren Provinzial-Comtoirs neu belegte Kapitalien, über welche Obligationen unter dem Buchſtaben J. K. und L. ausgeſtellt worden, ſo wie alle diejenigen Kapitalien, welche von jetzt ab bei der Hauptbank und deren Comtoirs fernerweitig belegt werden, erkennen Wir als wahre Staatsſchulden an, und ertheilen Unſer Königliches Wort, daß dieſelben

nach dem wörtlichen Inhalt der darüber ausgestellten Obligationen verzinset, auch ohne alle Widerrede oder Zögerung jederzeit in der dargeliehenen Münzsorte zurückgezahlt werden sollen, so wie Wir auch zur Sicherheit dieser hiermit feierlich verheißenen Zins- und Kapitalszahlung, außer den in den Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande hiemit bestellen.

§ 2. Ueber die seit dem Jahre 1810 erfolgten neuen Belegungen bei der Hauptbank und deren Provinzial-Comtoirs sind besondere Bücher geführt, und Banko-Obligationen, nach dem Muster der älteren, jedoch unter den besonderen Buchstaben J. K. und L. nach Verschiedenheit des Zinsfußes von 2, 2½ und 3 Prozent ausgefertigt worden.

Bei dieser Einrichtung soll es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten, damit die neueren Belegungen bei der Bank seit dem Jahre 1810 und vom gegenwärtigen Zeitpunkt an, noch durch ein äußeres Kennzeichen von den älteren Belegungen vor dem Jahre 1810 von Jedermann unterschieden werden können.

§ 3. Bei dieser Unserer vorstehenden (§ 1) übernommenen allgemeinen Garantie der sämmtlichen neubelegten oder noch zu belegenden Bankokapitalien, fällt die seit dem Jahre 1810 beobachtete Art der Belegung der Depositalgelder von den Gerichten und Pupillarbehörden gegen besondere Sicherstellung für die Zukunft gänzlich weg, und es tritt das in der Depositalordnung vom 15. September 1783 vorgeschriebene Verfahren unter folgender Maaßgabe an deren Stelle.

§ 4. (Ist durch die Kabinetsordre vom 28. Oktober 1835, den Verkehr der Gerichte mit der Königlichen Bank betreffend, aufgehoben).

§ 5. Erfolgt hiernach die Belegung bei der Bank, so hat es bei dem, was die Depositalordnung Tit. 1. § 41. schon festsetzt, sein Bewenden. Es bedarf keiner besondern Prüfung der Sicherheit, und weder die Gerichte und vormundschaftlichen Behörden, noch die Vormünder und Kuratoren, können auf irgend eine Weise dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie den Weg der Belegung der Gelder bei der Bank gewählt.

§ 6. Die seit dem Jahre 1810 gegen besondere Pfänder bei der Bank belegten Kapitalien können von den Gerichten und Pupillarbehörden gekündigt, und, gegen Rückgabe von eben so viel verpfändeten Pfandbriefen, nach dem Nominalwerth eingezogen werden.

Eine gleiche Kündigung und Einlösung ihrer Pfänder steht auch der Bank zu.

In der Verordnung vom 3. November 1817 wurde ausgesprochen, daß die wegen des Verkehrs mit der Bank in dem Finanzedikt vom 27. October 1810 und der Verordnung vom 3. April 1815 ertheilten Bestimmungen „durch die inzwischen eingetretenen Begebenheiten in ihrer Ausführung verzögert worden" seien. Es würde übrigens beabsichtigt, diesem Institute eine Verfassung zu geben, welche dem Bedürfnisse der Nation, in Beziehung auf den öffentlichen Kredit, auf den Geldverkehr und auf die Handels- und Gewerbeverhältnisse, so wie dem Umfange der Monarchie angemessen, nach richtigen Regeln der Staatswirthschaft gegründet, und zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, so wie zur Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen geeignet sei. Einer solchen Maaßregel müsse aber die Gründung eines festen und dauerhaften Finanzsystems, welche in den Begebenheiten der letzteren Zeiten nicht zu beseitigende Schwierigkeiten gefunden, und womit man noch beschäftigt sei, nicht minder die Hebung der in der Sache selbst liegenden Hindernisse vorangehen. Hierüber werde vorbehalten, seiner Zeit das Nöthige anzuordnen. „Damit jedoch fortan eine kräftige, selbstständige, das Beste der Bank und ihrer Gläubiger wahrnehmende Verwaltung und eine regelmäßige Leitung aller Geschäftszweige des Instituts eintrete, und dadurch die weiteren Maaßregeln zu Gunsten desselben vorbereitet werden," erhielt die Bank — welche nach dem Publikandum vom 16. Dezember 1808 unter dem Finanzministerium stand — eine von der gewöhnlichen Finanzverwaltung unabhängige Stellung und wurde für ein von der Verwaltung des Staatsministerii unabhängiges Institut erklärt. Zugleich wurde Behufs der Reorganisation des Instituts ein künftiges Bankreglement in Aussicht gestellt.

Die Vorschrift des Finanzedikts vom 27. October 1810, daß die älteren Schulden der Bank Seitens der Gläubiger nicht gekündigt

werden können, ist durch ein späteres Gesetz, so viel ich weiß, nicht aufgehoben worden. Wie der Cours der alten Bankobligationen in den Jahren 1806 bis 1808 war, habe ich nicht ermitteln können. Nach den Berliner Courszetteln standen sie am

29. Juni	1809	auf 53	Procent.
28. Decbr.	=	= 70	=
28. Juni	1810	= 59½	=
18. Januar	1811	= 54¾	=
2. Januar	1812	= 46	=
31. Decbr.	=	= 33½	=
23. Juni	1813	= 27¼	=
8. Juli	=	= 73	=
31. Decbr.	=	= 48½	=
6. Januar	1815	= 80	=
17. April	=	= 63	=
3. Januar	1817	= 70	=
3. Januar	1823	= 82	=
31. Decbr.	1825	= 92¾	=
30. Decbr.	1826	= 97½	=
31. Decbr.	1827	= 98	=
31. Januar	1829	= 99	=

Später sind sie in den Courszetteln nicht mehr aufgeführt. Ueber zwanzig Jahre lang hatten sie unter Pari gestanden. Sie sollen von der Bank zu den gedrückten Coursen zurückgekauft worden sein. Wenigstens sagt dies F. O. Hübner (die Banken, nach den neuesten statistischen Notizen und Berichten, Leipzig 1846. S. 23).

Das Gesetz vom 7. Februar 1845 ordnete, „um die Rechnungen aus dem älteren Geschäftsverkehr der Bank zum Abschluß zu bringen," die Festsetzung eines Präclusivtermins zur Anmeldung aller Ansprüche aus dem Geschäftsverkehr der Hauptbank und deren Provinzial-Comtoirs von ihrer Gründung im Jahr 1765 bis zum Ablauf des Jahres 1810 an.

Ein neues Bankreglement ist bis jetzt nicht veröffentlicht. Ein Gesetz, welches das Reglement vom 29. October 1766 aufgehoben hätte, habe ich nicht auffinden können. Aus dem Gesetz vom 31. Januar 1841 scheint zu folgen, daß jenes Reglement noch Gültigkeit

hat. Denn darin ist bestimmt, „daß die Bank, welche durch das Reglement vom 29. October 1766 zugleich als Girobank gegründet worden ist, auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren befugt sein soll." Danach könnte man vielleicht annehmen, daß die Königliche Bank wieder eine Girobank geworden ist. Indeß ist die Rechnungsführung nach Bankopfunden ebenso wenig wieder in Anwendung gekommen, als die Bestimmung, daß die Wechsel per Banko abgeschrieben und bezahlt werden sollen. Der Zinsfuß der bei der Bank belegten Gelder wurde unterm 11. April 1839 gesetzlich neu bestimmt, nämlich nach Umständen zu 2, 2½ und 3 Prozent. In Schlesien sollen nach der Verordnung vom 8. Juni 1835, §§ 74—86 die Königlichen Gerichts- und Pupillarbehörden die in ihren General-Depositorien befindlichen und dort eingehenden baaren Gelder, wenn sie nach den früheren Vorschriften zur Bank abzuliefern waren, an das Königliche Kreditinstitut für Schlesien, in so weit sie dieß annehmen will, abliefern, wo dann die zum Pupillendepositorium gehörigen Gelder mit 3½ Procent und die zum Judizialdepositorium gehörigen mit 3 Procent verzinset werden sollen.

Von sonstigen die Verhältnisse der Königlichen Bank betreffenden Gesetzen ist noch die Kabinetsordre vom 5. Dezember 1836 anzuführen. Danach sollten die von der Bank ausgegebenen Kassenscheine eingezogen und dafür 3,000,000 Thaler in Kassenanweisungen, gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ausgegeben werden. Da das gedachte Gesetz außerdem bestimmt, daß Bankkassenscheine nicht ferner in Umlauf gebracht werden sollen, so muß man annehmen, daß die Königliche Bank aufgehört hat, eine Zettelbank zu sein. Ihre Geschäfte beschränken sich jetzt darauf, daß sie die bei ihr gegen 2, 2½ oder 3 Procent angelegten Kapitalien durch Diskontiren und Ausleihen auf Pfänder benutzt. Wenn man bezweifelt, daß sie eine Girobank ist, so wäre sie nach dem oben (S. 35) aufgestellten Begriff gar nicht mehr eine Bank, sondern lediglich eine Diskontir- und Leihanstalt.

Es fragt sich nun, ob die Königliche Bank fortbestehen kann, wenn ein oder mehrere Zettelbanken errichtet würden. Das Haupt-

geschäft aller gut eingerichteten Zettelbanken besteht im Diskontiren von Wechseln, ferner auch in Darleihen gegen Sicherheit. Schon bisher hatte die Königliche Bank als Diskontir- und Leihanstalt gesetzlich kein Monopol. Auch andere Institute und Privatpersonen geben sich mit dergleichen Geschäften ab. Wenn nun auch eine Zettelbank neben der Königlichen Bank sich mit Diskontiren und Darleihen befaßt, so hätte das handeltreibende Publikum die Wahl, ob es bei der Königlichen Bank oder bei der Zettelbank seine Diskonto- und Darlehnsgeschäfte machen will. Die Konkurrenz beider Anstalten könnte wohl ein Herabgehen des Zinsfußes herbeiführen, und dadurch die Gewinne der Königlichen Bank verringern. Diese ist aber nicht zu dem Zweck gestiftet, um die Einnahmen des Staats zu vermehren, sondern, wie das Edikt vom 29. Oktober 1766 sagt: „um dem commercirenden Publico, nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in seinen Handlungsgeschäften zu verschaffen." Ein niedriger Zinsfuß erleichtert aber die Handelsgeschäfte. Wohl mit Rücksicht darauf bestimmt auch das Reglement von 1766, Art. 30. 32, daß das Diskontiren allemal zu 4 Procent jährlicher Zinsen geschehen, daß auch bei Vorschüssen der Bank derselbe Zinsfuß angewendet werden soll.

Die Erfahrung hat bereits gezeigt, daß die Königliche Bank nicht gefährdet wird, wenn neben ihr noch eine andere Bank errichtet wird. Denn zu Stettin, wo ein Königliches Bankokomtoir vorhanden ist, wurde schon vor mehr als zwanzig Jahren die Pommersche ritterschaftliche Privatbank errichtet.

Dieselbe ist von Pommerschen Gutsbesitzern gestiftet. Nach § 2 ihres unterm 15. August 1824 bestätigten Statuts konnte sie 1,000,000 Thaler Bankscheine ausgeben. Sie war mithin eine Zettelbank, die aber bei Ausgabe ihrer Noten Beschränkungen unterworfen war. Der § 3 ihres Statuts gestattete nur solche nutzbare Geschäfte, welche nach kaufmännischen Grundsätzen in leicht zu versilbernen Mitteln mit Sicherheit die Anschaffung eines der verausgabten Summe gleich hohen Betrages an baarem Gelde jederzeit gestatten. Nach § 34 konnte sie Kredit nehmen und gegen ausreichende Sicherheit geben, ihren Betrieb durch genommene Darlehen erweitern und Wechsel dis-

kontiren. Nach § 40 konnte sie auch zum Retablissement bedürftiger Gutsbesitzer gegen hypothekarische Sicherheit Kapitalien ausleihen.

Unterm 23. Januar 1833 erhielt diese Bank ein neues Statut. Nach § 4 wurde ihr eine Vermehrung des Aktienkapitals bis auf 2,000,000 Thaler gestattet. Der Betrag der auszugebenden Noten wurde aber nach § 7 auf 500,000 Thaler beschränkt, wofür ein gleicher Betrag von Staatsschuldscheinen bei der General-Staatskasse niedergelegt werden mußte. Die Geschäfte, welche nach dem neueren Statut zulässig sind, finden sich in §§ 19 und 23 nicht speciell angegeben. Der erst gedachte Paragraph erwähnt der eigentlichen Bankgeschäfte, ohne diese irgend näher zu bezeichnen. Daß die Bestimmungen des § 40 des älteren Statuts aufgehoben sind, muß man nach dem § 23 des neuern Statuts annehmen. Denn danach darf sie ihre Fonds auf liegende Gründe nicht ausleihen, doch kann sie hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung persönlicher Sicherheit von Wechsel- und andern Debitoren annehmen, wenn die Aktiva auf ländlichen Grundstücken innerhalb zwei Drittel, und auf städtischen Gründen innerhalb der Hälfte des nachgewiesenen Grundwerths eingetragen sind.

In Folge der Gesetze vom 5. December 1836 und vom 11. December 1837 sind die Bankscheine eingezogen und an deren Stelle Kassenanweisungen in Umlauf gesetzt worden.

Hiernach hat die Pommersche Privatbank, gleich der Königlichen Bank, aufgehört, eine Zettelbank zu sein, und ist im Wesentlichen nur eine Diskontir- und Leihanstalt.

Aus Vorstehendem dürfte sich ergeben, daß das Fortbestehen der Königlichen Bank mit ihren Provinzialkomtoirs und der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank durch die Errichtung von Zettelbanken nicht gehindert werden würde.

Wenn indeß eine Zettelbank in der Absicht errichtet werden sollte, um durch dieselbe Grundbesitzern, Fabrikinhabern, Bergwerks- und Hüttenbesitzern Kapitalien darzuleihen, so würde man sich gegen eine solche Zettelbank durchaus erklären müssen. Denn es wäre zu besorgen, daß dieselbe ihre Kapitalien erst nach längerer Zeit wieder zurückerhalten könnte und dadurch einmal gehindert würde, ihre Noten sofort baar einzulösen, wenn dieß von den Inhabern derselben ver-

langt würde. Auch die Geſchichte der Königlichen Bank zeigt, welche Verlegenheiten dadurch herbeigeführt werden können, wenn eine Bank Grundbeſitzern Kapitalien leiht. Wenn ſich die Beſtimmungen des § 40 des ältern Statuts der Pommerſchen Bank bewährt hätten, ſo würden ſie auch gewiß in dem neuern Statut nicht weggelaſſen worden ſein. Die bewährteſten Lehrer der politiſchen Oekonomie, namentlich Adam Smith (Buch II. Kap. 2), Jacob (Grundſätze der Nationalökonomie, 2te Aufl. §§ 809—814), Rau (a. a. O. Bd. I. § 308), Kraus (vermiſchte Schriften Bd. II. S. 32. 87), Hoffmann (Lehre vom Gelde S. 188 sqq.), erklären ſich gegen ſolche Banken, welche Grundbeſitzern gegen Hypotheken Darleihen machen, und welche Gewerbtreibenden einen irgend erheblichen Theil des zu ihren Unternehmungen erforderlichen Betriebskapitals darleihen. Auch Joſeph Mendelsſohn (über Zettelbanken, mit beſonderer Hinſicht auf eine Preußiſche Landesbank, Berlin 1846. S. 12—15) verneint die Frage, ob eine Bank Grundſtücke beleihen kann, unbedingt. Er ſagt: „Der Grundbeſitzer, als ſolcher, hat ſein Kapital feſtgenagelt, er kann keine Kapitalszahlungen auf feſte Termine übernehmen, da er nur Miethe oder Pacht einzunehmen hat. Er hütet ſich daher, Wechſel auszuſtellen oder anzunehmen, denen, wenn ſie nicht auf Tag und Stunde bezahlt werden, ſtrenge Exekution folgt. Er ſtellt Obligationen aus, die er freilich hypothekariſch ſicher ſtellen kann. Die Zahlungstermine ſolcher Obligationen ſind aber in der Regel weit hinaus gerückt; und wenn der Debitor beim Eintreten der Termine außer Stande iſt, das Geld anzuſchaffen, ſo vergehen auch bei der beſten Juſtiz viele Monate, ehe der Gläubiger zu ſeinem Gelde kommt. Eine Zettelbank, die ihr Geld in ſolchen Obligationen anlegt, kann ſich nur ein kurzes Leben verſprechen; ſie wird feſtſitzen, ſobald einmal mehr Anforderungen nach baarem Gelde als gewöhnlich, an ſie gemacht werden. Die Vorſicht, die der Dirigent einer Zettelbank anzuwenden hat, kann auf einige Monate hinausreichen. In dieſer Entfernung kann er den Wind beurtheilen; und wenn er Sturm beſorgt, ſo zieht er ſeine Segel ein, d. h. er kaſſirt ſeine Wechſel, wenn ſie fällig werden, ein, und beſchränkt das Ausleihen. Auf ſo weit hinaus, als erforderlich iſt, um mit Gewißheit auf den Eingang hypothekariſcher Obligationen zu rechnen, reicht

die menſchliche Vorausſicht in jener Beziehung nicht; und auf hypothekariſche Obligationen iſt das Geld nicht immer zu Hauſe, und faſt nie an anderem Orte zu finden."

Wenn auch Zettelbanken nicht den Zweck haben können, Grundbeſitzern und Gewerbtreibenden Betriebskapital zu verſchaffen, ſo beſteht ihr Nutzen doch nicht bloß darin, daß ſie die Zahlungen größerer Geldſummen erleichtern, indem mit Banknoten, namentlich auf größere Summen lautend, leichter und ſchneller gezahlt werden kann, als mit Metallgeldſtücken, und daß mithin die Abnutzung der Münzen langſamer ſtattfindet, ſondern auch darin, daß ſie, wie auch wohl überhaupt nicht in Abrede geſtellt wird, wirklich den Gewerbfleiß unterſtützen.

Es haben zwar in vielen Staaten Europa's und in Amerika Zettelbanken beſtanden, die wieder zu Grunde gingen und den Zetteleinhabern große Verluſte verurſachten. Dieß allein darf aber noch nicht abhalten, künftig beſſer eingerichtete und beſſer verwaltete in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Die Georgsbank in Genua, die Law'ſche Bank in Frankreich, die Wiener Stadtbank errichtet **1762**, die Stockholmer Bank von **1668**, die Copenhagener Bank von **1736**, die Petersburger von **1768**, viele Engliſche und Amerikaniſche Banken, ferner die Belgiſche von **1835**, hatten theils durch mangelhafte Leitung, theils dadurch ungünſtigen Erfolg, daß ſie den Regierungen Darlehne machten, oder ihre Kapitalien auf Grundbeſitz oder gewerbliche Unternehmungen anlegten (vgl. Rau, a. a. O. Bd. I. § **317**). Die Bank von England darf in dieſer Beziehung nicht angeführt werden, wenn gleich ihre Noten viele Jahre hindurch nicht gegen baar eingelöſt wurden. Der ungeheure Aufwand, den England auf die furchtbaren Flotten und zahlreichen Heere, die es außer Landes unterhielt und auf Zahlung von Subſidien an die ihm gegen Frankreich verbündeten Mächte machen mußte, nöthigten die Regierung, alles Goldgeld, welches ſie ſich zu verſchaffen vermochte, auswärts zu verſenden; damit dieß nun in größtmöglichem Umfange geſchehen konnte, ward der Bank im Jahre **1797** unterſagt, ihre Noten gegen Guineen einzulöſen, und das Land hatte bis **1821** als Umlaufsmittel für alle größeren Zahlungen nur Banknoten. Sonſt hat ſich dieſe Bank, ſo wie auch andere Banken, namentlich die Bank von Frankreich, welche in ſehr kritiſchen

Zeiten dem Lande wichtige Dienste geleistet hat (vgl. Rau, Archiv der politischen Oekonomie Bd. V. S. 119. seqq.) als sehr nützlich bewährt, so daß man wohl wünschen kann, daß eine ähnliche Bank auch in unserm Lande entstände.

Ueber die Errichtung der Bank von Frankreich im Jahre 1800 berichtet Thiers (histoire du consulat et de l'empire, livre II.): „Die älteren Diskontiranstalten waren während der Unordnungen der Revolution untergegangen; es war indeß nicht möglich, daß Paris eine Bank entbehrte. In jedem Mittelpunkt des Handels, wo eine wirkliche Thätigkeit herrscht, bedarf es eines bequemen Geldes für die Zahlungen, das heißt, des Papiergeldes, und einer Anstalt, welche im Großen Handelseffekten diskontirt. Diese beiden Dienstleistungen unterstützen sich gegenseitig, denn die gegen Wechsel niedergelegten Fonds dienen selbst dazu, dem Handel durch Diskontiren Darlehne zu machen. In der That muß überall, wo eine Geschäftsthätigkeit stattfindet, wenn sie auch noch so unerheblich ist, eine Bank gut von Statten gehen, wenn sie lediglich gute Papiere diskontirt, und wenn sie nicht über das Bedürfniß Banknoten ausgiebt; mit einem Wort, wenn sie ihre Operationen nach Maaßgabe der wahren Bedürfnisse des Platzes, wo sie besteht, ausdehnt. Und das mußte in Paris geschehen, und es mußte gut von Statten gehen, wenn man es richtig angriff. Diese neue Bank sollte, außer ihren Geschäften mit Privaten, auch ihre Geschäfte mit dem öffentlichen Schatz haben, und demgemäß ebensowohl Vortheile genießen, als Dienste leisten. Die Regierung regte die vornehmsten Banquiers der Hauptstadt dazu an; an die Spitze stellte sich Perregaux, ein Finanzmann, dessen Name sich an alle großen dem Staate damals geleisteten Dienste anschließt; man bildete eine Gesellschaft reicher Kapitalisten zur Errichtung einer Bank, unter dem Namen der Bank von Frankreich, derselben, welche noch heut besteht; sie sollte geleitet werden durch fünfzehn Régents und einen leitenden Comité von drei Personen. An die Stelle des Comité's ist später ein Gouverneur getreten. Sie sollte nach ihren Statuten Handelseffekten, welche aus wirklichen Geschäften und nicht aus Scheingeschäften hervorgegangen sind, diskontiren und Noten, welche dem baaren Gelde gleich umliefen, ausgeben. Alle Spekulationen, welche dem Diskontogeschäft und dem Handel mit Metallen fremd sind, waren

ihr unterſagt. Getreu ihren Statuten, iſt ſie die ſchönſte Anſtalt dieſer Art geworden, welche in der Welt bekannt iſt!" —

Für die Meinung, daß die Errichtung einer Staats-Zettelbank nützlich wäre, oder daß es nützlich wäre, wenn die Königliche Bank wieder eine Zettelbank würde, weiß ich aber keine Gründe anzuführen. Auch Mendelsſohn, ein alter Praktiker, hält es nicht für rathſam, daß der Staat eine Zettelbank unmittelbar ſelbſt verwaltet oder ſie mit eigenen Fonds gründe und für ſeine Rechnung betreibe. Er ſagt: „Männer, die für den Staatsdienſt erzogen ſind und darin gelebt und gewebt haben, kennen das Gewebe der Induſtrie nicht ſo genau und ſind nicht ſo eingelebt darin, wie es durchaus nöthig iſt, wenn die Bank ſo wirken ſoll, als wir es im vorigen Abſchnitt (welcher von den Vortheilen, welche eine große Zettelbank gewähren kann, handelt) dargeſtellt haben; die Verhältniſſe jener Männer als Diener des Staates laſſen ihnen auch nicht die nöthige Freiheit des Wirkungskreiſes. Selbſt wenn der Staat erfahrene und bewährte Kaufleute wählen wollte, um die Bank für ſeine Rechnung zu leiten, ſo würde der Zweck nicht erreicht werden. Dieſe Männer müßten nothwendig aufhören, ſelbſt Gewerbtreibende zu ſein, und nach wenigen Jahren ſind ſie dem Gewerbe fremd geworden. Es wechſelt daſſelbe gar raſch und ganz beſonders in der Zeit, in welcher wir leben, die man wohl die gewerbtreibende nennen kann. Wenn man aufhört in dem Gewerbe zu wirken, kennt man es bald nicht mehr. Bei einer durch Staatsbeamte ausgeübten Verwaltung wird das Geldvermögen des Gläubigers faſt ausſchließend das Vertrauen beſtimmen müſſen, welches ihm gegeben werden ſoll; und dieß iſt den Grundſätzen ſchnurſtracks entgegen, welche die Bank feſthalten muß, wenn ſie nützen ſoll." — „Sollte der Staat durch einen unglücklichen Krieg in die Nothwendigkeit verſetzt werden, die Einlöſung der Kaſſenanweiſungen zu ſuspendiren, ſo werden die Folgen zu ertragen ſein. Giebt der Staat aber ſelbſt die Noten einer Landesbank aus, und ſind dieſe beſtimmt, die Induſtrie zu ſtützen und zu heben, ſo muß mit der Discreditirung derſelben eine vollſtändige Zerrüttung eintreten, und der Staat wird dann ganz außer Stande ſein, im Lande ſelbſt Hülfsmittel zu finden. Das Uebel wird deſto größer und ſchrecklicher ſein, je mehr die Bank ihrem Zwecke gemäß gearbeitet und gewirkt hat."

Wann und wie hoch von einer Bank Kredit zu bewilligen ist, muß von unabhängigen und unbesoldeten Geschäftsmännern, die so oft wechseln, daß alle Partheilichkeiten vermieden werden, bestimmt werden. Ueber solche sogenannte Censoren giebt Mendelssohn berücksichtigenswerthe Andeutungen, ebenso über die Verwaltung und Geschäftsführung und die Staatsaufsicht, welcher jede Privatbank unterliegen muß. Er meint, es hätte noch keine große Landesbank in Europa fallirt, oder auch nur gestockt, abgesehen von der Englischen, womit es, wie schon erwähnt, besondere Bewandniß hatte. Er führt ferner an, die Deutschen Banken sowohl als die Französischen hätten seit ihrem Entstehen an Schuldner fast nichts verloren. Es seien so kleine Ausfälle, welche in den jährlichen Rechenschaftsberichten angegeben würden, daß sie füglich als Null betrachtet werden könnten.

Hier mögen nun zum Schluß noch einige Hauptpunkte hervorgehoben werden, welche besondere Beachtung verdienen werden, wenn in Preußen eine Privatzettelbank errichtet werden soll.

1) Es ist wohl nur zu erwarten, daß eine Aktiengesellschaft eine Zettelbank stiften wird. Hierbei entsteht denn die Frage, ob solcher Aktiengesellschaft ein ausschließliches Recht zur Notenausgabe bewilligt werden kann, oder ob sich die Staatsregierung auch die Bewilligung anderer Bankgesellschaften vorbehalten will. Adam Smith hielt die Konkurrenz mehrerer Banken neben einander, für nützlich. In neuerer Zeit haben sich aber Stimmen gegen das Nebeneinanderbestehen mehrerer Banken erhoben, z. B. Rau (politische Oekonomie Bd. II. § 263), Hoffmann (Lehre vom Gelde S. 192.), Mohl (a. a. O. § 179). Letzterer hält dafür, daß in der Regel eine einzige Bank mit Zweigbanken selbst für einen größeren und gewerbreichen Staat hinreiche. Mendelssohn meint, in Berlin wäre eine Landesbank zu errichten mit Filialen da, wo die Regierung es angemessen finde. Die Errichtung und Leitung von Filialen muß indessen doch besondere Schwierigkeiten haben. Die im Jahre 1800 entstandene Bank von Frankreich errichtete erst 1836 Filiale. Außer dieser Bank mit ihren Filialen bestehen aber in Frankreich noch neun verschiedene Lokalbanken, die Noten ausgeben. Hiernach sollte man meinen, es könnte in Preußen von Errichtung von Filialbanken vorläufig ganz abgesehen werden, und daher genügen, wenn in der Konzession verspro-

chen würde, daß in demſelben Orte, wo die Bank errichtet wird, die Errichtung einer zweiten Bank nicht genehmigt werden würde. Wohl überhaupt nur in den großen Handelsſtädten wird die Errichtung von Banken rathſam ſein. Falls alſo in Berlin eine dergleichen zu Stande käme, und ſich künftig auch ein Bedürfniß zeigte, in anderen Handelsplätzen, z. B. in Breslau, Köln, Banken zu errichten, ſo möchte es gerathen ſein, daß die Regierung ſich für Conzeſſionirung derſelben freie Hand hielte. Jedenfalls dürfte es aber nützlich ſein, jede Bank immer nur auf eine beſtimmte Zahl von Jahren, vorläufig etwa auf zehn Jahre, zu konzeſſioniren, damit nach den Erfahrungen der Zeit künftig erwogen werden kann, ob die Konzeſſion unverändert nochmals zu ertheilen iſt, und der Staat nicht einmal nöthig hat, in Gemäßheit des § 6 des Geſetzes über die Aktiengeſellſchaften vom 9. November 1843 Entſchädigung bei etwa nothwendig erachteter Zurücknahme der Konzeſſion zu gewähren.

2) Wenn gleich die Pommerſche Privatbank in der Befugniß zur Notenausgabe beſchränkt war, ſo kann die Feſtſetzung eines Maximums, über welches hinaus die Ausgabe von Noten nicht ſtattfinden ſoll, doch weder für erforderlich, noch für nützlich erachtet werden. Denn iſt das Maximum zu niedrig geſtellt, ſo kann der Nutzen, den die Bank dem Publikum bringen ſoll, nur in geringem Maaße erreicht werden. Es liegt auch im eigenen Intereſſe der Bank, nur ſo viel Noten auszugeben, daß ſie fortwährend im Stande bleibt, dieſelben jederzeit auf Verlangen ſofort baar einzulöſen. Dagegen iſt durch Staatsaufſicht darüber zu wachen, daß die Bank von den Beſtimmungen des Statuts niemals im Geringſten abweicht. In der landesherrlichen Beſtätigung des Statuts, welche mit letzterem als Geſetz verkündigt werden muß, wäre daher dem Publikum das ausdrückliche Verſprechen zu geben, daß die Staatsregierung die Bank ſogleich ganz auflöſen wird, ſobald auch nur Eine Note vergeblich zu ſofortiger baarer Einlöſung präſentirt iſt. Daß Noten über geringe Summen nicht ausgegeben werden dürfen, verſteht ſich von ſelbſt. Der Bank wäre daher die Ausgabe von Noten über weniger als 50 Thaler zu verbieten. Allenfalls könnte das Maximum auch auf 25 Thaler beſtimmt werden.

3) Die Bank, als Privatbank, darf nicht darauf rechnen, daß

ihre Noten bei den Staatskaſſen jemals angenommen werden (vgl. Kraus, a. a. O. S. 44). Nach Mohl wäre ein unbedingtes, in den Statuten ausdrücklich zu erwähnendes Verbot der Annahme von Noten in öffentlichen Kaſſen räthlich, da ſonſt eine größere Maſſe von Noten in Umlauf kommt, als das bloße Bedürfniß des Handelsſtandes erfordert. Auch wird in dem Statut beſonders auszuſprechen ſein, daß die Bank dem Staat oder einer Staatsanſtalt oder einem von dem Staate garantirten Inſtitut niemals ein Darlehn machen darf, und daß die Bank niemals, auch nicht Seitens der Staatsregierung, von Einlöſung ihrer Noten entbunden werden kann. Aehnliche Beſtimmungen ſind in den Statuten der im Jahre 1816 geſtifteten Bank der Vereinigten Staaten von Nordamerika enthalten (vgl. Mac Culloch, Univerſal-Lexikon für Fabrikanten und Kaufleute oder vollſtändiges Handbuch ꝛc. 2te Aufl. Augsburg 1842. Artikel: Banken S. 108). Die Geſchichte der Banken von Nordamerika zeigt, wie ſchädlich es iſt, wenn die Banken den Regierungen Darlehne bewilligen und dafür leicht Begünſtigungen erhalten und dann zur übermäßigen Ausgabe von Noten veranlaßt werden (vergl. Rau, Archiv. Bd. II. S. 382 sqq.). Damit die Bank fortwährend den Charakter einer reinen Privatbank behält, wird in dem Statut auch auszuſprechen ſein, daß der Staat oder Staatsanſtalten oder vom Staat garantirte Inſtitute weder das Eigenthum von Bankaktien erwerben, noch der Bank Darlehne bewilligen dürfen.

4) Was die Fonds der Bank betrifft, ſo kann es nicht rathſam ſein, eine Zettelbank ohne ſehr bedeutende Fonds ins Leben treten zu laſſen. Im Statut muß feſt beſtimmt ſein, welches Kapital eingeſchoſſen werden ſoll, und daß dies ohne Genehmigung der Staatsregierung nicht erhöht, auch niemals zurückgezahlt werden darf. Auch würde die Ausgabe von Noten nicht eher geſchehen dürfen, als bis die volle Einzahlung des ganzen Aktienkapitals nachgewieſen iſt. Mit Berufung auf die Schottiſchen Banken hält es Mohl für nöthig, daß die Unternehmer öffentlich bekannt gemacht werden, und mit ihrem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen der Bank einſtehen. Dieß möchte aber wohl etwas zu viel gefordert ſein, iſt auch mit den Beſtimmungen des § 15 des Geſetzes über die Aktiengeſellſchaften nicht im Einklang. Indeß könnten die Aktionärs wohl verpflichtet werden,

für den doppelten Betrag der Aktien zu haften. Hierdurch würde die Solidität des Unternehmens erhöht werden. Es wäre demnach zu bestimmen, daß nur derjenige Bankaktien erwerben und besitzen darf, welcher nach den bestehenden Gesetzen sich wechselmäßig verpflichten kann, und daß danach jeder Aktionär sich wechselmäßig verpflichtet, auf Erfordern binnen längstens drei Monaten nach geschehener Aufforderung, den Betrag des von ihm baar eingezahlten Aktienkapitals nochmals baar einzuschießen. Da die Bank einen hinreichenden eigenen Fonds besitzen muß, so kann es wohl nicht rathsam sein, ihr — gleich der Königlichen Bank — zu gestatten, daß sie auch — zur Vergrößerung ihrer Geschäfte — von physischen und moralischen Personen, Gelder gegen Vergütigung von Zinsen annimmt.

5) Die Geschäfte, welche die Bank machen darf, müssen im Statut bestimmt angegeben und es muß ihr ausdrücklich untersagt sein, Geschäfte anderer Art, als das Statut gestattet, zu machen. Das hauptsächlichste Geschäft aller Zettelbanken ist

a) das Diskontiren von Wechseln. Die Wechsel, welche die Bank diskontiren darf, müssen aber wenigstens drei wechselmäßig verpflichtende Unterschriften und höchstens noch drei Monat zu laufen haben. Ferner mag die Bank

b) Darlehen auf Preußische Staatspapiere geben. Den Preußischen Staatspapieren werden auch wohl alle vom Preußischen Staat sowohl hinsichtlich des Kapitals, als auch hinsichtlich der Zinsen, garantirte Effekten gleichgesetzt werden dürfen, also namentlich die Pfandbriefe des Königlichen Kreditinstituts für Schlesien. Die Darlehne dürfen aber höchstens auf die Zeit von drei Monat bewilligt werden und — wie bei der Oesterreichischen Bank — höchstens bis auf $^2/_3$ des Courswerths. Sobald der Cours innerhalb der Darlehnsfrist um wenigstens 10 Procent fällt, muß der Schuldner sofort ebensoviel vom Darlehn zurückzahlen oder das Unterpfand verhältnißmäßig erhöhen, widrigenfalls sich die Bank ohne Verzug durch Veräußerung der verpfändeten Staatspapiere bezahlt macht. — Die 11,242,347 Thaler Kassenanweisungen, welche in dem Staatsschuldenetat von 1820 als unverzinsliche Staatsschuld aufgeführt sind, haben mit Banknoten keine Aehnlichkeit, wohl aber die 14,500,000 Thaler Kassenanweisungen, für welche ein gleicher Betrag an Staatspapieren

nach dem Nennwerth niedergelegt ist. Wenn aber eine Bank gegen Verpfändung von Staatspapieren Noten ausgegeben hat, so gewähren letztere größere Sicherheit als die Kassenanweisungen. Denn die Staatspapiere, welche für diese niedergelegt sind, können unter Pari fallen, sind schon mehrmals unter Pari gefallen, und stehen auch jetzt (April 1846) unter Pari. Die Bank hätte aber nicht bis auf den vollen Nominalwerth der Staatspapiere, sondern nur bis auf ⅔ des Courswerths Noten ausgegeben, und für die Noten haften nicht bloß die verpfändeten Staatspapiere, sondern auch die von den Aktionären edr Bank baar eingeschossenen Fonds und der gleiche Betrag der letzteren, für welche die Aktionäre außerdem wechselmäßig verhaftet sind.

c) Mehrere Banken, namentlich die Oesterreichische, die Pariser und die Englische, betreiben auch das sogenannte Girogeschäft — ohne jedoch Girobanken, wie die Hamburger Bank, zu sein. Dies Girogeschäft besteht lediglich in der Einziehung der Effekten, welche der Bank zu diesem Behuf eingeliefert werden, und Einlösung der Anweisungen, welche die Einlieferer dagegen ausstellen. Zinsen vergütet die Bank dafür nicht. Auch dies Geschäft könnte der zu errichtenden Bank erlaubt werden. Ferner:

d) hätte es auch kein Bedenken, ihr zu gestatten, Depositа zur Bewahrung anzunehmen und dafür Gebühren zu erheben.

Der Bank aber noch anderweite Geschäfte zu erlauben, würde ich nicht für rathsam halten. Endlich

6) ist zu beachten, daß eine Bank sich das Vertrauen des Publikums desto eher gewinnen und desto sicherer erhalten wird, jemehr dasselbe fortwährend von dem Vermögenszustand und dem Geschäftsbetrieb der Bank zuverlässige Nachrichten erhält und je mehr immer neue Materialien zur Beurtheilung der Verwaltung der Bank zur öffentlichen Kenntniß gelangen. Die Verwaltung der Bank wird daher durch ihr Statut zu verpflichten sein, in bestimmten, häufig wiederkehrenden Fristen ausführliche Rechenschaftsberichte, für deren Wahrhaftigkeit die Staatsaufsicht über die Bank Gewähr leisten muß, zu veröffentlichen.

Diese Schrift war vollendet und bereits zum Druck abgegeben, als das nachfolgende Gesetz vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Banknoten Seitens derselben betreffend, publicirt wurde. Gleichzeitig gelangte auch die unter demselben Tage erlassene ebenfalls hier folgende, nicht als Gesetz publicirte Kabinetsordre zur öffentlichen Kenntniß, welche von nicht geringerer Wichtigkeit ist. Denn daraus ist der Königliche Wille zu ersehen, daß auch zweckmäßig organisirte Privatbanken, durch welche die Staatsbank nicht gefährdet wird, ins Leben gerufen werden sollen. Es kommt daher jetzt zunächst darauf an, daß diejenigen, welche sich von Errichtung einer Privatbank Vortheil versprechen, einen geeigneten Plan dazu entwerfen und veröffentlichen. Vielleicht werden dabei auch meine Andeutungen einer näheren Prüfung werth erachtet.

Da Ich es als nothwendig anerkenne, die Bank zu einer, dem zunehmenden Handels- und Gewerbeverkehr angemessenen Ausdehnung ihrer bisherigen Wirksamkeit in den Stand zu setzen, so wie die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß dieser Zweck in noch größerem Maaße durch Betheiligung von Privatpersonen, sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzen, bei den Geschäften der Bank erreicht werde, so will Ich nach Ihrem in dem Bericht des Staatsministeriums vom 15. v. M. befürworteten Antrage vom 19. März v. J. die der Bank in dem Stiftungs-Reglement vom 29. Oktbr. 1766 verliehene, seit Erlaß der Ordre vom 5. Decbr. 1836 (Gesetz-Sammlung S. 318) nicht ausgeübte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten unter nachstehenden Modalitäten wieder in Kraft treten lassen: 1) Es soll der Bank gestattet sein, auf dem Wege und nach dem Bedürfniß des reglementsmäßigen Bankverkehrs Noten in Apoints von 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. bis zum Betrage von zehn Millionen Thlrn. auszugeben. 2) Von dem Gesammt-Betrage der im Umlaufe befindlichen Banknoten muß bei den Bankkassen, außer den zu den übrigen Bankgeschäften erforderlichen Baarfonds und Effekten, jederzeit ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren, ein Drittheil mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein.

3) Die Banknoten ſollen bei der Haupt-Bankkaſſe zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzial-Bank-Comtoirs aber, ſo weit es deren jedesmalige Baarbeſtände und Geldbedürfniſſe geſtatten, gegen baares Geld umgetauſcht, auch in allen Staatskaſſen ſtatt baaren Geldes, insbeſondere ſtatt Kaſſen-Anweiſungen, in Zahlung angenommen werden. 4) Ueber die Befolgung der Beſtimmung zu 2 hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen. Außerdem iſt derſelbe verpflichtet, dem nach § 6 der Verordnung vom 3. Novbr. 1817 (Geſetz-Samml. S. 295) mit der Ober-Aufſicht über die Bank beauftragten Kuratorium, welches gegenwärtig aus dem erſten Präſidenten des Staats-Raths, General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherrn von Müffling, dem Staats- und Juſtiz-Miniſter Uhden und dem Wirklichen Geheimen Ober-Juſtizrath und Direktor von Düesberg, beſteht, vierteljährlich den Betrag der umlaufenden Banknoten und der dafür vorhandenen Deckungsmittel, ſowie des geſammten übrigen Bank-Vermögens, nachzuweiſen. Bei Prüfung dieſer Nachweiſungen iſt die zur Reviſion der Rechnungen der Bank beſtehende Kommiſſion der Ober-Rechnungs-Kammer zuzuziehen. 5) Die Bank hat im Anfange jeden Jahres einen Status ihres Vermögens und außerdem, vorläufig vierteljährlich, eine Ueberſicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, der in den Bankkaſſen vorhandenen baaren Beſtände, Kaſſen-Anweiſungen und Silberbarren und der in öffentlichen Effekten oder in diskontirten und angekauften Wechſeln oder gegen Unterpfand belegten Summen öffentlich bekannt zu machen. 6) Um die durch die Ordre vom 5. Dezember 1836 bezweckte gleichmäßige Anfertigung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere und die gleichmäßige Beaufſichtigung der Verfälſchungen derſelben auch in Zukunft zu ſichern, beauftrage ich die Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden mit der Kontrolle über die Anfertigung der Banknoten, insbeſondere darüber, daß der von Mir auf zehn Millionen Thaler feſtgeſetzte Geſammtbetrag der auszugebenden Banknoten niemals überſchritten werde. Dieſe Behörde ſoll deshalb eine nähere Beſchreibung der Banknoten öffentlich bekannt machen und ſich dem Umtauſche der beſchädigten Banknoten, ſo wie der Verfolgung der Verfälſchungen, in gleichem Umfange wie ihr ſolches in Betreff der Kaſſen-Anweiſungen obliegt, für Rechnung der Bank unterziehen. Alle geſetzlichen Beſtim-

mungen, welche über die Nachbildung und Verfälschung der Kassen-Anweisungen, über die Verbreitung falscher Kassen-Anweisungen und über die Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen ergangen sind, finden auch auf die Banknoten Anwendung. 7) Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Bank-Reglements vom 29. Okt. 1766 und der Verordnung über die Verhältnisse der Bank vom 3. Nov. 1817. Indem Ich Ihnen die zur Ausführung Meiner vorstehenden Bestimmungen erforderlichen weiteren Einleitungen überlasse, empfehle Ich Ihnen, der Beförderung des Bankverkehrs in den Provinzen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dafür, so weit es erforderlich ist, durch Vermehrung der Provinzial-Bank-Comtoirs zu sorgen. Uebrigens will Ich, sobald wie möglich, Ihren Vorschlägen wegen der Eingangs erwähnten Erweiterung der Wirksamkeit der Bank durch Betheiligung von Privatpersonen bei derselben entgegensehen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Rother.

Mit Bezug auf Meinen heutigen Befehl, die Verhältnisse der Haupt-Bank und die Ausgabe von Bank-Noten durch dieselbe betreffend, mache Ich Ihnen bekannt, daß Ich außer der darin ausgesprochenen künftigen Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Haupt-Bank auch die Errichtung von Privat-Banken in den Provinzen durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds, bei solidarischer Verhaftung aller Theilnehmer, überhaupt aber unter den zur Sicherstellung der Staatsbank und des öffentlichen Kredits nöthigen Bedingungen zuzulassen beabsichtige. Ich will über die Ausführung dieser Absicht Ihre speciellen Vorschläge baldmöglichst erwarten und beauftrage Sie, diesen Befehl in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Rother.

Druck von C. H. Storch & Comp.

Mar 23 1903

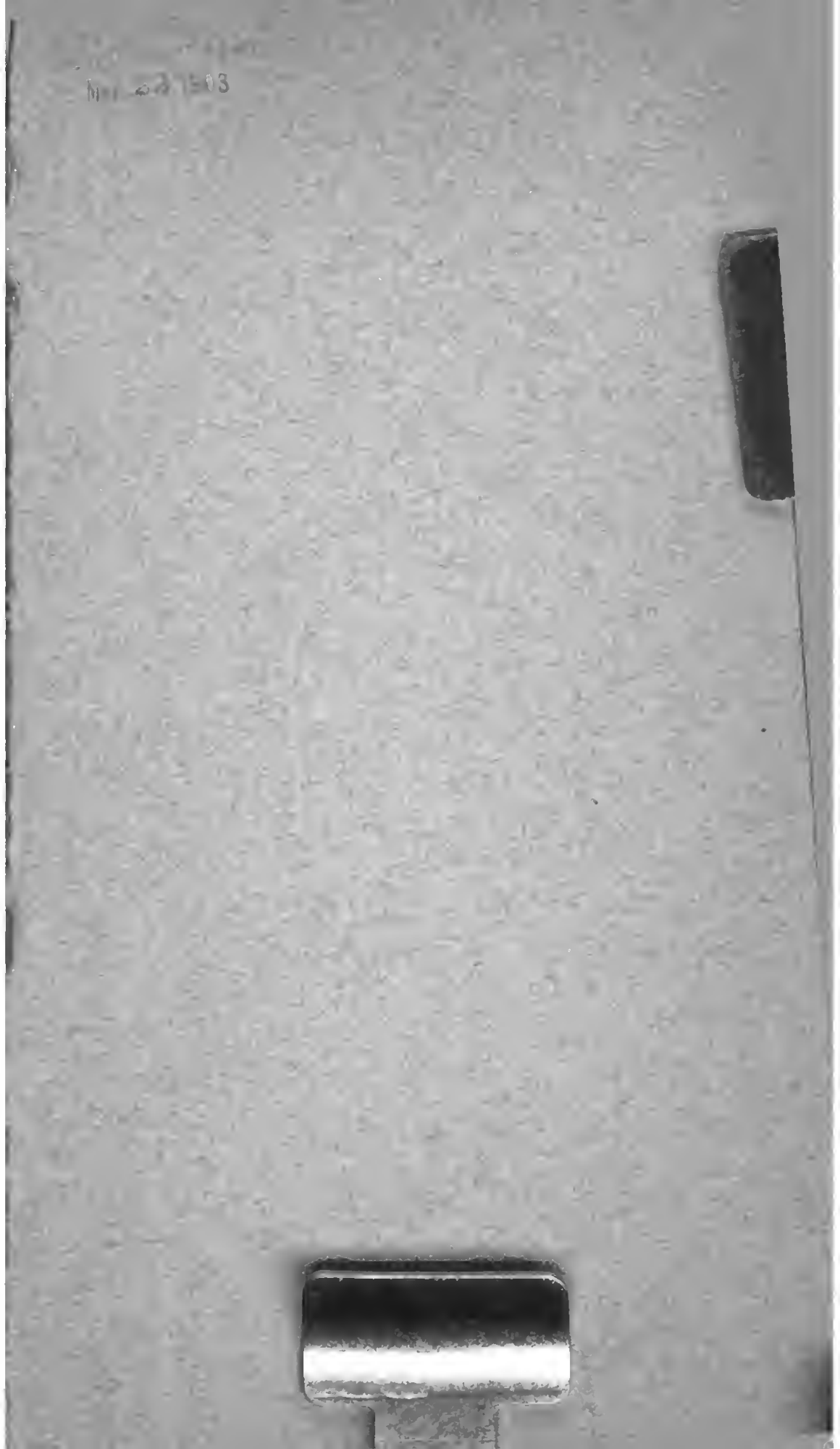
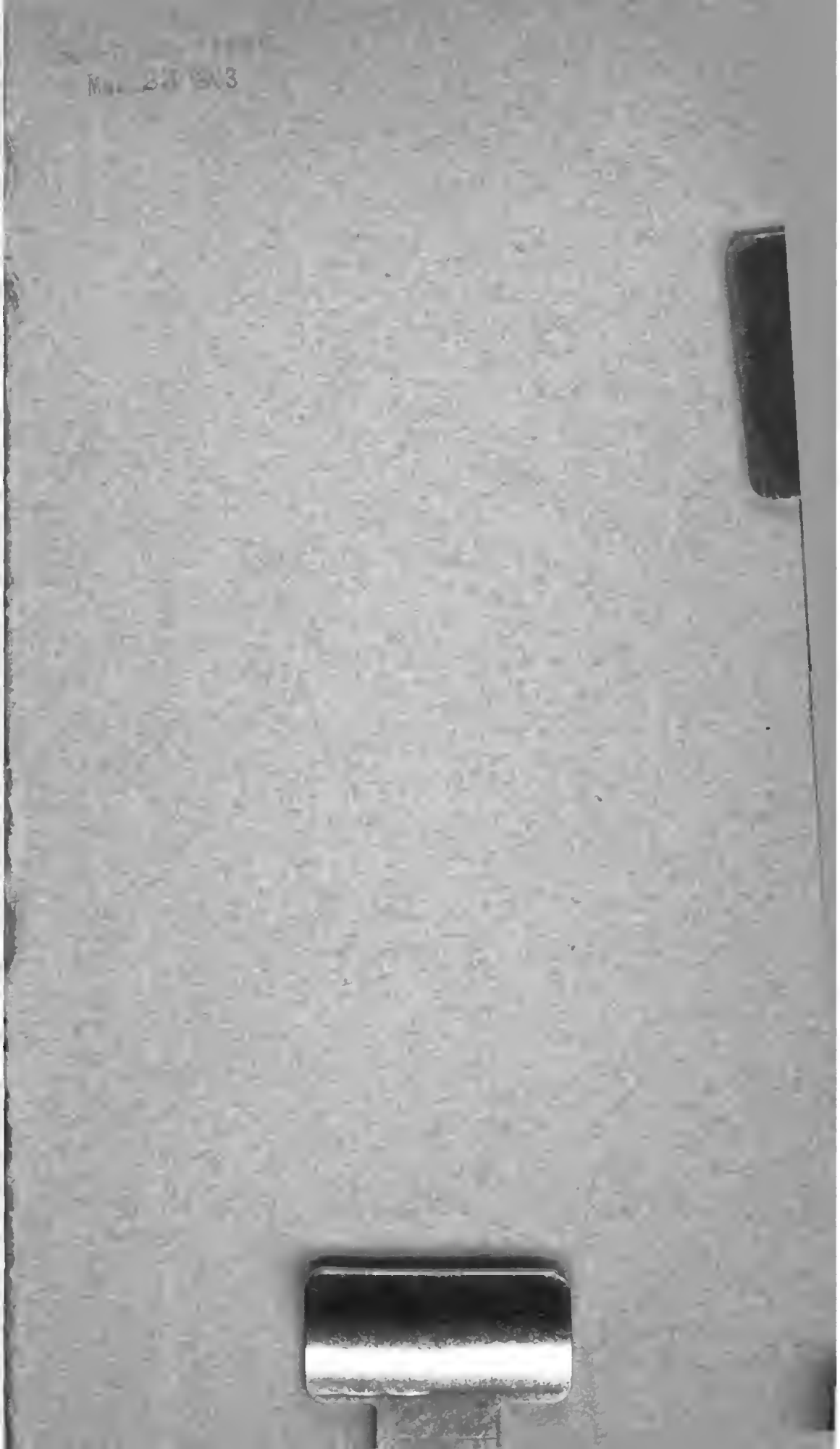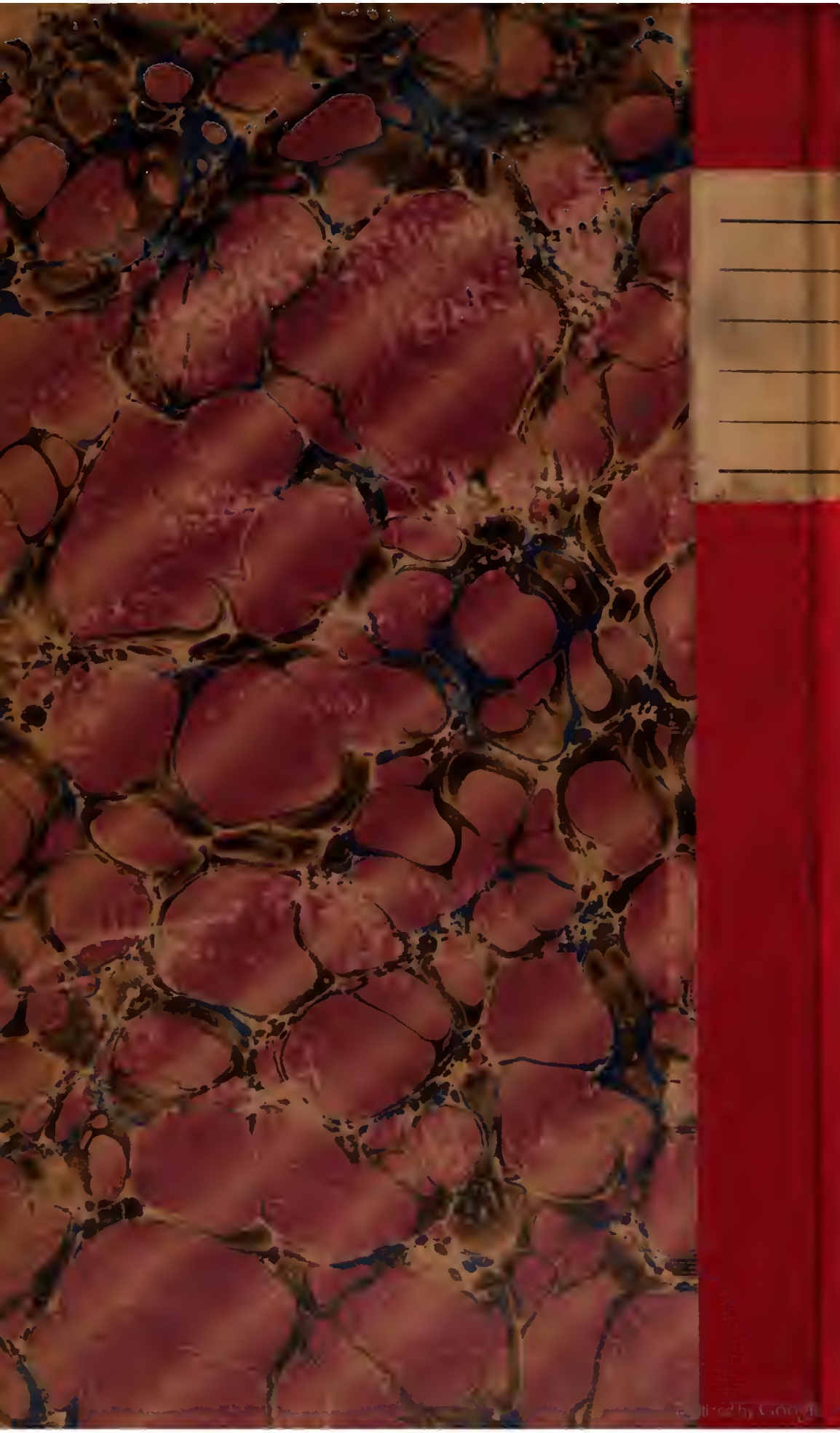
Mar 23 1903